

Stadtverwaltung Eberbach
-Hauptamt-

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**
am **Donnerstag, 22.03.2018, 17:30 Uhr**
im **Ratssaal, Rathaus, Leopoldsplatz 1**, ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und
Personenvereinigungen
- TOP 2 Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats
vom 21.12.2017, Nr. 17/2017
- TOP 3 Vorstellung Entwurf Feuerwehr
- TOP 4 Feuerlöschwesen
Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl des stellvertretenden
Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach
- Abteilung Lindach -
- TOP 5 Feuerlöschwesen
Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl des stellvertretenden Kommandanten
(stv. Gesamtkommandanten) der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach
- TOP 6 Bepflanzung Hauptstraße
- TOP 7 Grundsatzbeschluss Umgestaltung Neckarlauer
- TOP 8 Annahme von Spenden
- TOP 9 Neukalkulation der Bestattungsgebühren mit Änderung der Satzung über die
Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührensatzung-
- TOP 10 Jagdbezirk IV, Lautenbach
- TOP 11 Erschließung des Baugebietes "Wolfsacker und Schafacker"
Bildung einer Abrechnungseinheit gemäß § 37 Abs. 3 des
Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)
- TOP 12 Erschließung des Baugebietes Wolfsacker und Schafacker
Ablösung von Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz für
Baden-Württemberg (KAG)
- TOP 13 Berichtigung des Flächennutzungsplanes der vVG Eberbach-Schönbrunn

- TOP 14 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Lichtgut-Alte Dielbacher Straße"
Beschlussfassung zum geänderten Bebauungsplanvorentwurf
Beschlussfassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der
Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 u. 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

- TOP 15 Aufhebung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103
"Wiesenstraße-Odenwaldstraße"

- TOP 16 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung
von Gutachten durch den Gutachterausschuss
(Gutachterausschussgebührensatzung) durch die vVG Eberbach-Schönbrunn
Weisungserteilung zur Beschlussfassung durch den gemeinsamen Ausschuss
der vVG Eberbach-Schönbrunn

- TOP 17 Errichtung der Anstalt ITEOS durch Beitritt der Zweckverbände KDRS, KIRU und
KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und Vereinigung der
Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT am
01.07.2018

- TOP 18 Vermarktung des Standorts Hebert für die Windkraftnutzung

- TOP 19 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister


Peter Reichert

Fachamt: Amt für öffentliche
Ordnung

Vorlage-Nr.: 2018-038

Datum: 05.03.2018

Beschlussvorlage

Feuerlöschwesen

Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl des stellvertretenden Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach - Abteilung Lindach -

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	22.03.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt gem. § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) i. V. m. § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Eberbach der Wahl von Herrn Nico Helm zum stellvertretenden Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach – Abteilung Lindach – zu.

Sachverhalt / Begründung:

Nach § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes werden die Leiter der Feuerwehrabteilungen von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Gemäß Wahlniederschrift vom 14.11.2017 wurde bei der Abteilung Lindach im Rahmen der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl, Herr Nico Helm zum stellvertretenden Abteilungskommandanten (3. Amtsperiode) gewählt.

Diese Wahl bedarf nach § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg und § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Eberbach der Zustimmung des Gemeinderates.

Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Führung dieses Amtes nicht gegeben sind.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Fachamt: Amt für öffentliche
Ordnung

Vorlage-Nr.: 2018-039

Datum: 05.03.2018

Beschlussvorlage

Feuerlöschwesen

Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl des stellvertretenden Kommandanten (stv. Gesamtkommandanten) der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	22.03.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt gem. § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) i. V. m. § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Eberbach der Wahl von Herrn Stefan Dispan zum stellvertretenden Kommandanten (stv. Gesamtkommandanten) der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach zu.

Sachverhalt / Begründung:

Nach § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes werden die Leiter der Feuerwehrabteilungen von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Gemäß Wahlniederschrift vom 23.02.2018 wurde im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Gesamtwehr in geheimer Wahl, Herr Stefan Dispan zum stellvertretenden Kommandanten der Gesamtwehr (2. Amtsperiode) gewählt.

Diese Wahl bedarf nach § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg und § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Eberbach der Zustimmung des Gemeinderates.

Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Führung dieses Amtes nicht gegeben sind.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:t

Fachamt: Kulturamt

Vorlage-Nr.: 2018-033

Datum: 26.02.2018

Beschlussvorlage

Bepflanzung Hauptstraße

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.03.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.03.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Bei der Gärtnerei Müller Lebensraum Garten GmbH werden sechs Pflanzkübel zum Preis von insgesamt zirka € 1.000,00 netto bestellt, wie vorberaten.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, sechs Pflanzen „wintergrüne Ölweide Limelight“ 150 cm, bei einem ortsansässigen Lieferanten zu bestellen.
3. Die Stadtgärtnerei wird beauftragt, die Einrichtung der Pflanzkübel in der Hauptstraße vorzunehmen.
4. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über die eingestellten Mittel der Kostenstelle / Investitionsauftrag I 5750 0000 0160.

Sachverhalt / Begründung:

Im Rahmen des Entwicklungskonzeptes Einkaufs- und Dienstleistungsstandort Eberbach der Imakomm AKADEMIE GmbH wurden zur Steigerung der Attraktivität und der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt verschiedene Vorschläge gemacht (siehe imakomm-Konzept Seite 101 und 135 ff). Hierbei wurde auch die Bildung von sogenannten Achsen vorgeschlagen.

Die Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Entwicklungskonzeptes tagt regelmäßig 3-4 Mal im Jahr. Aus dieser Arbeitsgruppe kommt nun der Vorschlag an den Gemeinderat, nach der Kellereistraße (Fahnen), nun auch die Hauptstraße mit sechs Pflanzkübeln zu einer weiteren Achse zu machen.

Die Pflanzkübel sind aus der Reihe Artline Graphit (dunkelgrau), 55x55 cm.
Sie werden bepflanzt mit der ungiftigen wintergrünen Ölweide Limelight sowie mit Bodendecker Maischnee und Blauranke.

Gleich nach der Beschlussfassung im Gemeinderat wird eine Preisabfrage bei den Eberbacher Gärtnereien/Landschaftsbauern stattfinden.
Die Vergabe erfolgt an das wirtschaftlichste Angebot.

Die Mittel zur Finanzierung stehen im Haushalt 2018 unter der Kostenstelle / Investitionsauftrag I 5750 0000 0160 zur Verfügung.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:
Keine

Fachamt: Bauamt

Vorlage-Nr.: 2018-022/1

Datum: 09.03.2018

Beschlussvorlage

Grundsatzbeschluss Umgestaltung Neckarlauer

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	22.03.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umgestaltung des Neckarlauers auf Grundlage des Vorschlags des Arbeitskreises „Neckarlauer“ mit den in Anlage 1 dargestellten Nutzungen anzugehen und zu prüfen.
2. Voraussetzung für die Umgestaltung des östlichen Bereichs (Parkplätze) ist die Sanierung der Spundwand zwischen Neckarbrücke und „Schachtel“ gem. Sanierungskonzept Büro IBH.
3. Zur weiteren Planung wird die Verwaltung beauftragt, Angebote von geeigneten Fachbüros einzuholen. Die Beauftragung soll stufenweise erfolgen, zunächst bis LPH 2 Vorplanung. Der Gemeinderat entscheidet anschließend über den weiteren Fortgang des Projekts.
4. Mittel für die Beauftragung eines Planungsbüros stehen im städt. Haushalt auf Kostenstelle 57105001, Sachkonto 42710000, in Höhe von 15.000 € zur Verfügung.

Sachverhalt und Begründung:

1. Die Nutzung des Neckarlauers ist derzeit überwiegend durch geordnetes sowie teils ungeordnetes Parken geprägt. Weitere Nutzungen sind Anlegestellen für Fahrgastschifffahrt, Freizeitnutzung (Skateanlage), Wohnmobilstellplätze sowie die Nutzung als Busparkplatz.
2. Derzeit bietet der Neckarlauer insgesamt 172 PKW-Stellplätze, sowie Parkmöglichkeiten für Wohnmobile und Reisebusse im Bereich Neckarbrücke
3. Die Zuständigkeit für den Neckarlauer ist aktuell bei den Stadtwerken Eberbach angesiedelt (Betriebszweig „Hafen“).
4. Die Verwaltung wurde vom Gemeinderat beauftragt, ein Konzept zur weiteren Nutzung des Neckarlauers zu erarbeiten.

5. Unter Federführung der SWE wurde die „Arbeitsgruppe Neckarlauer“ ins Leben gerufen, die sich in den nachfolgenden Arbeitssitzungen zum einen mit dem technischen Zustand des Lauers befasst und zum zweiten das nun vorliegende Nutzungskonzept erarbeitet hat (Anlage 1)
6. Die Prüfung des baulichen Zustands der Kaimauer und das sich daraus ergebenden Sanierungskonzept des Ingenieurbüros IBH Süd sieht die Ertüchtigung der Kaimauer im Bereich zwischen der sog. „Schachtel“ und der Neckarbrücke vor. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf rd. € 500 000.- brutto. Die Sanierung der Kaimauer ist Voraussetzung zur weiteren Gestaltung der Oberfläche, s. hierzu auch den Hinweis unter „Weiteres Vorgehen“.

Nutzungskonzept:

1. Grundsätzlich sieht das Konzept eine hälftige Teilung des Neckarlauers vor. Der westliche Teil bis in Höhe der Treppe zur Hauptstraße soll frei von Parkverkehr gestaltet werden. Die Parkplatznutzung soll sich dann im östlichen Teil ab der Treppenanlage zur Hauptstraße bis hinter die Neckarbrücke anschließen.
2. Das Konzept würde 162 PKW-Stellplätze bieten (alt: 172), weiterhin sind 10 Wohnmobilstellplätze direkt am Neckarufer jenseits der Neckarbrücke geplant.
3. Die wegfallenden Parkmöglichkeiten für Reisebusse sollen durch Ausstiegsmöglichkeiten an der Stadthalle und an der Haltestelle Neckarbrücke ausgeglichen werden. Während der Verweildauer der Busgäste sollen die Busse auf dem Festgelände in der Au parken und die Besucher nach ihrem Besuch an den vorgenannten Stellen wieder aufnehmen.
4. Als touristische bzw. Freizeitnutzung ist folgendes angedacht:
 - Ruhezone/Stadtstrand mit kleiner Gastronomie
 - erweiterter Skatepark
 - Schwimmsteg (u.a. für Kanufahrer)
 - erweitertes Angebot für Sportboote
 - Treppe vom Lauer ans Wasser zum Verweilen
 - Im Grünstreifen im Westen befestigter Weg
 - Sitz- und Liegemöglichkeiten entlang des ganzen Bereichs
 - gestalterische Aufwertung der Anlegestelle Personenschiffahrt
 - einheitliche Gestaltung der Oberfläche

Die genauen Details ergeben sich aus der nachfolgenden Planung

5. Der Bereich hinter der Neckarbrücke/ehemaliger Kiesumschlagplatz, wo die Kaimauer bereits mit einer Spundwand verstärkt wurde, soll in diesem Konzept die Verladefläche der Fa. Dilo sein. Sowohl Tiefe als auch Standfestigkeit sind ausreichend. Für die Dauer der Verladetätigkeit muss dieser Bereich gesperrt werden, die dort geplanten Wohnmobilstellplätze würden dann ebenfalls kurzzeitig nicht zur Verfügung stehen.
Es ist anzumerken, dass die letzte Verladung durch die Fa. Dilo im Jahr 2012 stattgefunden hat.

Weiteres Vorgehen:

1. Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des vorgelegten Konzepts.
2. Die Verwaltung prüft nach Vorliegen des Konzepts, ob und in wie weit Fördermöglichkeiten bestehen.
3. Von der Verwaltung werden steuerliche Gesichtspunkte geprüft, die sich aufgrund des Konzeptes ergeben könnten. Ggf. wird eine verbindliche Auskunft vom Finanzamt eingeholt.
4. Sollte sich hier ergeben, daß die Zuständigkeit Aufgrund der Nutzung künftig nicht mehr bei den Stadtwerken liegt, ist eine grundsätzliche Neuorganisation für die Zuständigkeit des Lauers und dessen Finanzierung vorzunehmen. Im Bereich des Bauamts sind derzeit weder Mittel noch personelle Ressourcen für die Betreuung des Neckarlauers vorgesehen. Für die SWE würde eine Änderung der Betriebssatzung erforderlich werden.
5. Die Verwaltung holt Angebote von geeigneten Fachplanern ein. Dieser soll mit der Erstellung eines Konzepts unter Berücksichtigung der bisherigen Parameter bis zur LPH 2 beauftragt werden.
6. Parallel hierzu soll die Abstimmung mit Fachbehörden und Baurechtsamt erfolgen.
7. Entwurfsplanung und Kostenschätzung werden zur weiteren Entscheidung dem Gemeinderat vorgelegt.
8. Gegebenenfalls Bereitstellung der notwendigen Mittel im Haushalt in den Folgejahren.

Finanzierung:

Voraussetzung zur Umsetzung/Umgestaltung der Oberfläche des Bereichs zwischen „Schachtel“ und Neckarbrücke ist die vorherige Sanierung zur Sicherung der Standsicherheit der Kaimauer gemäß Sanierungskonzept des Ingenieurbüros IBH Süd.
Die Sanierungskosten belaufen sich derzeit auf geschätzt ca. € 500 000.-

Mittel für die Beauftragung eines Planungsbüros stehen im städt. Haushalt auf Kostenstelle 57105001, Sachkonto 42710000, in Höhe von 15.000 € zur Verfügung.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

1



Fachamt: Stadtkasse

Vorlage-Nr.: 2018-023

Datum: 09.02.2018

Beschlussvorlage

Annahme von Spenden

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	22.03.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spenden zu.

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 78 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Dienstanweisung über die Annahme und Behandlung von Spenden der Stadt Eberbach vom 17.02.2017 müssen Spenden vom Gemeinderat angenommen werden.

Der Stadt Eberbach wurden Spenden lt. beigefügter Liste zugewendet.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Spendenliste zur Drucksache

Spendenliste zur Gemeinderatsdrucksache Nr.2018 - 023

Datum	Spender	Betrag	Spendensache / Verwendungszweck
17.01.2018	Dieter Weinlein, Paul-Klee-Str. 3, 67227 Frankenthal	2.000,00 € (Sachspende)	Gemälde: Aquarell von Richard Hemberger - entstanden um 1933. Gespendet an das Museum der Stadt Eberbach
10.01.2018	Spender möchten keine Veröffentlichung der Daten – Diverse Spender	438,10 € (Sachspende)	Bücher, CD'S und sonstige Medien für die Stadtbibliothek Eberbach

Fachamt: Steueramt

Vorlage-Nr.: 2017-120/3

Datum: 13.03.2018

Beschlussvorlage

Neukalkulation der Bestattungsgebühren mit Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührensatzung-

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	22.03.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Kalkulation über die Gebühren im Bestattungswesen wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und genehmigt.
2. Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals wird entsprechend den Festsetzungen im Haushaltsplan 2018 (vgl. HHPlan S. 410) mit 3,00 % zugrunde gelegt.
3. Als Abschreibungssatz für die Anlagen die den Friedhöfen in Eberbach dienen, gilt der Wert, der in der Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg vom Februar 2009 festgelegt ist (vgl. HHPlan 2018 S. 409).
4. Die Höhe der Auflösungen von Zuschüssen wird in der Höhe des jeweiligen Abschreibungssatzes vorgenommen.
5. Der in der Anlage beigefügte Entwurf der Satzung über die Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen wird als Satzung beschlossen.
6. Bei den Gebühren für die Einräumung von Nutzungs- bzw. Verfügungsrechten (ab Ziff. 2.1) wird ein Kostendeckungsgrad von 70 % und bei den Gebühren für die Beerdigungen (ab Ziff. 3.1) wird ein Kostendeckungsgrad von 100 % vorgeschlagen. In 2 Jahren soll eine neue Kalkulation vorgelegt werden.
7. Der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 19.12.1996, dass bei Kostenrechnenden Einrichtungen (Kläranlage, Kanalisation, Friedhofswesen) ein Kostendeckungsgrad von 100 % erzielt werden solle, wird insoweit aufgehoben, soweit es den Kostendeckungsgrad für das Friedhofswesen betrifft.

Sachverhalt / Begründung:

Die Bestattungsgebühren wurden letztmalig in 2002, mit Inkrafttreten der Änderungssatzung zum 01.01.2003, kalkuliert. Es ist nun an der Zeit, auch aufgrund der Umstellung zur DOPPIK und des daraus einhergehenden geringeren Kostendeckungsgrades (HHPlan 2017

bei rd. 77,54 %, FiPlan 2018 ff bei rd. 84 %) die Bestattungsgebühren neu zu kalkulieren. Auch die Gemeindeprüfungsanstalt -GPA- regte an dieser Stelle an, in naher Zukunft eine neue Bestattungsgebührenkalkulation mit Änderungssatzung dem Gemeinderat vorzulegen (vgl. GPA-Prüfungsbericht „Allgemeine Finanzprüfung 2009-2013“ der Stadt Eberbach und der SWE vom 08.02.2016, unter Ziff. 5.6).

Im Hinblick auf die Friedhofskonzeption (vgl. GR Ds. 2016-268 v. 30.09.2016) sind alternative Bestattungsformen bereits in der Gebührenneukalkulation eingearbeitet, können aber voraussichtlich ab dem 01.01.2019 über eine Reformierung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) dem Kunden angeboten werden. In diesem Zusammenhang, aufgrund der Komplexität und des Schwierigkeitsgrades, wurde für die Erstellung der Bestattungsgebührenkalkulation die Allevo Kommunalberatung beauftragt. Diese ist auf die Erstellung von rechtssicheren Gebührenkalkulationen jeglicher Art spezialisiert und daher ein renommiertes Unternehmen mit hervorragenden Referenzen. Die erstellte Bestattungsgebührenkalkulation ist als Anlage beigelegt.

In den Vorberatungen im Verwaltungs- und Finanzausschusses am 16.10.2017 (Drucksache 2017-120) wurde für die Weiterleitung an den Gemeinderat ein Kostendeckungsgrad von 70 % bei den Grabnutzungsgebühren für das Jahr 2018 vorgesehen. Dieser Kostendeckungsgrad sollte in den Folgejahren bis auf 100 % gesteigert werden. Die Meinungen in der Verwaltungs- und Finanzausschusssitzung waren hierbei nicht einheitlich. Im Nachgang zur VFA-Sitzung wurde die Verwaltung von Stadträten der SPD-Fraktion über ein Positionspapier „Sicherung der Zukunft von kommunalen Friedhöfen“ des Deutschen Städtetages informiert. In diesem Positionspapier wird auf einen möglichen Flächenabzug für „Öffentliches Grün“, das der Erholung der Bevölkerung dient, bei der Gebührenfestsetzung hingewiesen.

Die Verwaltung hat daraufhin mit der GPA Kontakt aufgenommen. Bei der GPA wird der Sachverhalt wie folgt beurteilt: es kann nach derzeitiger Rechtslage davon ausgegangen werden, dass nur Großstädte mit parkähnlichen Friedhöfen einen solchen Abzug vornehmen müssen. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Flächenabzug wird aufgrund des Positionspapieres nicht begründet. Jedoch ist die Problematik bei der GPA bekannt; es liegt wohl im Bereich des Möglichen, dass sich die dortige Ansicht in Richtung vorzunehmendem Flächenabzug für öffentliches Grün ändern wird. Bei den allermeisten Gemeinden liegen die Kostendeckungsgrade im Friedhofsbereich bei weit unter 100%. Je näher man jedoch an die 100%-Kostendeckung kommt, umso mehr kann sich bei einer Überprüfung der Kalkulation das Nichtberücksichtigen des „Öffentlichen Grün“ zu Erholungszwecken negativ auswirken.

Um dem Gemeinderat die Ermessensentscheidung über die Anwendung des Flächenabzuges zu ermöglichen, wurde von der Verwaltung ermittelt, von welchem Wert man in Eberbach ausgehen muss. Das sog. „Öffentliche Grün“ ist auf den einzelnen Friedhöfen in unterschiedlichem Umfang vorhanden. Für die Friedhöfe wurde anhand der Auswertung der Friedhofspläne ein Flächenanteil für dieses „Öffentliche Grün“ von 9,07 % ermittelt. Dieser Flächenanteil wurde in der Kalkulation in der Anlage entsprechend bei den Ausgabenansätzen der Grabnutzungsgebühren abgesetzt.

Bei den Urnenreihengräbern unter Ziffer 2.45 soll unter dem Sozialaspekt die allgemeine Preissteigerung nicht in vollem Umfang übernommen werden, wie bei den anderen Verfügungsrechten bei Reihengräbern vorgesehen. Hier soll die Gebühr beim Verfügungsrecht von den bisher 175 € auf neu 400 € festgelegt werden. Bei den Beerdigungsgebühren fallen die Gebührensteigerungen bei einzelnen Leistungen zum Teil sehr gering aus oder es kommen gar Gebührenerkündigungen bei einzelnen Leistungen zustande. Dort soll laut Verwaltung der Kostendeckungsgrad von 100 % festgelegt werden.

In 2 Jahren soll von der Verwaltung eine neue Kalkulation vorgelegt werden.

Über Einzelheiten der Kalkulationsgrundlagen, insbesondere Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren, Bildung von fallbezogenen und flächenbezogenen Bemessungseinheiten, Kostenermittlung, AfA und Verzinsung des Anlagekapitals, wurde bereits in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 16.10.2017 von der Allevo Kommunalberatung referiert. Auf die beigefügten Anlagen wird verwiesen.

Peter Reichert

Bürgermeister

Anlage/n:

Vorbemerkungen und Grundlagen der Gebührenkalkulation

Kalkulation über die Gebühren im Bestattungswesen (Grabnutzungsgebühren KD 70 %; Beerdigungsgebühren KD 100 %)

Entwurf der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen ab dem 01.04.2018

Vergleiche über wesentliche Bestattungsgebühren von Nachbargemeinden

Inhaltsverzeichnis

A. Erläuterungen

Vorbemerkungen	Seite 2
Grundlagen der Gebührenkalkulation	Seite 3-9

B. Kalkulation

Gebührenübersicht	Seite 10-14
Bestattungsbeispiele	Seite 15
Ermittlung der ansatzfähigen Kosten	Seite 16-21
Ermittlung der Bemessungseinheiten von Nutzungsrechten	Seite 22-24
Ermittlung der Grabnutzungsgebühren	Seite 25-29
Kalkulation der Bestattungsgebühren	Seite 30-34
Kalkulation von Ausbettungen	Seite 35
Sonstige Leistungen	Seite 36
Gebührenberechnung Aussegnungshalle	Seite 37-38
Anlagevermögen 2018 - 2022	Seite 39-53

Vorbemerkungen

Die Stadtverwaltung Eberbach erteilte uns im Juni 2016 den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für das Friedhofswesen zu erstellen.

Als Arbeitsunterlagen erhielten wir die derzeit gültige Satzung, den Haushaltsplan 2017, den Anlagennachweis Stand 31.12.2016, Angaben über die Fallzahlen der Jahre 2011 – 2015 und Angaben zur Leistungsverrechnung der Bauhofmitarbeiter für die Friedhöfe. Diese Informationen wurden durch telefonische Kontakte weiter ergänzt.

Auf dieser Grundlage haben wir eine Gebührenkalkulation für den Zeitraum von 2018 bis 2022 erstellt.

Für die gute Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

Obersulm, den 24. Januar 2018

Allevo Kommunalberatung



Ralph Härtel

Grundlagen der Gebührenkalkulation

Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass alle Kosten des Friedhofs gedeckt werden (Kostenobergrenze).

In der Gebührenkalkulation gehören auf der Kostenseite auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und die angemessenen Abschreibungen dazu.

Die Kosten sind auf der Basis des Anschaffungs- oder Herstellungswerts in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (Nominalwertprinzip).

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Eberbach betreibt ihre Friedhöfe als eine einheitliche Einrichtung. Der Friedhof ist nach § 2 Abs. 1 der Friedhofsordnung eine öffentliche Einrichtung.

Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren

In Abstimmung mit der Verwaltung wurde der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren ein kombiniertes flächen- und fallbezogenes Modell zugrunde gelegt. Die Kosten der Grabnutzung wurden zu 50% über die in Anspruch genommene Fläche, gewichtet mit zusätzlichen Beiwerten (näheres hierzu im nächsten Abschnitt) und zu 50% über die zu erwartenden Fallzahlen je Grabart, gewichtet nach der Nutzungsdauer der Gräber, verteilt.

Es sind im Wesentlichen die folgenden drei Gebührenbereiche zu berechnen:

- Gebühren für die Durchführung der Bestattung
(z.B. Herstellen und Schließen des Grabes)
- Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung von Grabnutzungsrechten
- Gebühren für sonstige Leistungen,
(z.B. Inanspruchnahme der Leichen- / Aussegnungshallen, Grabeinfassungen)

Bemessungseinheiten Grabnutzung (Fallzahlen)

Für die Ermittlung der Bemessungseinheiten haben wir zunächst die Anzahl der (erstmaligen) Verleihung und der Verlängerung von Grabnutzungsrechten über den Zeitraum von 2011-2015 ausgewertet. Für die Kalkulation wurde der sich aus diesem Zeitraum ergebende Mittelwert berechnet. Auf dieser Grundlage wurde unter Berücksichtigung der Entwicklung der letzten Jahre die zu erwartende Verteilung der Sterbefälle auf die einzelnen Grabarten, in Abstimmung mit der Verwaltung, prognostiziert.

Die **fallbezogenen Bemessungseinheiten** werden nach der Verleihung und Verlängerung von Grabnutzungsrechten in Jahren gewichtet.

Die **flächenbezogenen Bemessungseinheiten** für die Verteilung der Kosten im Bereich der Grabnutzung werden ermittelt, indem die für die jeweiligen Grabstellen **in Anspruch genommenen Flächen** zu Grunde gelegt werden. Diese werden in Fällen mehrfacher Belegung und besonderer Grabarten (Wahlgräber) mit folgenden Zuschlagsfaktoren (Beiwerten) belegt:

Doppelte Belegung (Tiefgrab, Urnenwahlgrab klein):	Zuschlag 50%.
Dreifache Belegung (Urnenwahlgrab groß):	Zuschlag 75%.
Besondere Grabarten (Wahlgräber):	Zuschlag 20%.
Grabpflege durch Friedhofspersonal:	Zuschlag 100%.

Kostenermittlung

Folgende Kosten sind in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen:

- Unterhaltungskosten
- Betriebskosten
- Abschreibungen
- Kalkulatorischer Zins

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurde der Haushaltsplan 2017 als Grundlage genommen. Die Ansätze sind die Ausgangsbasis der Kalkulation. Sie wurden für die Jahre 2018 - 2022 nach Abstimmung mit der Verwaltung mit einer 1,5%-igen Preissteigerung hochgerechnet.

Abschreibungen

Die Stadt schreibt ihre Anlagen des Friedhofswesen nach dem **Bruttoverfahren** linear ab, das heißt Zuschüsse Dritter werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst. Für die Berechnung der Friedhofsgebühren wurde eine Abschreibungsvorausschau erstellt, aus der die zu erwartenden Abschreibungsbeträge für das jeweilige Jahr entnommen wurden.

Verzinsung des Anlagekapitals

Die Kapitalzinsen werden aus den Restbuchwerten des Anlagevermögens errechnet. Zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restbuchwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. In der Kalkulation wurde die **Restbuchwertmethode** mit einem **Mischzins von 3,0 %** angewandt. Zinsbasis ist der Restbuchwert zur Jahremitte.

Kostendeckung

Inwieweit die Gebühren die Kosten decken sollen, wird vom Ortsgesetzgeber kommunalpolitisch entschieden. Das grundsätzliche Kostendeckungsgebot des Gesetzes wird begrenzt von der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit der Gebührensätze für die Benutzer einer öffentlichen Einrichtung.

Ein differenzierter Kostendeckungsgrad ist lediglich getrennt für folgende Bereiche möglich und zulässig:

- Bestattungs-/Beisetzungsgebühren
- Grabnutzungsgebühren (Reihen / Urnengräber auch anders)
- Benutzung der Aussegnungshalle / Leichenzelle
- weitere Benutzungsgebühren

Innerhalb der Bereiche können aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes keine differenzierten Kostendeckungsgrade festgelegt werden.

Der **Kostendeckungsgrad** im Friedhofswesen der Stadt Eberbach belief sich in den Jahren 2013 – 2016 auf durchschnittlich **76,0%**.

	2013	2014	2015	2016	Mittelwert
Ausgaben gesamt	385.799 €	473.491 €	425.289 €	478.739 €	440.830 €
Einnahmen gesamt	303.174 €	303.791 €	335.243 €	397.923 €	335.033 €
Ergebnis / Zuschuß	82.625 €	169.700 €	90.046 €	80.816 €	105.797 €
Kostendeckungsgrad	78,6%	64,2%	78,8%	83,1%	76,0%

Pro Jahr musste die Stadt damit einen Betrag von rund **105.800 €** für das Friedhofswesen **als Zuschuss aus allgemeinen Haushaltsmitteln** aufbringen. Über den oben betrachteten **4-Jahres-Zeitraum** von 2013-2016 ergibt dies eine Summe von rund **423.200 €**.

Auf einen nach KAG grundsätzlich möglichen Ausgleich der Vorjahresverluste soll nach Mitteilung der Verwaltung verzichtet werden.

Öffentliches Grün

Kosten, die in keinem ausreichend engen sachlichen Zusammenhang zur eigentlichen Leistungserstellung der Einrichtung stehen, sind nicht gebührenfähig und somit bei der Gebührenkalkulation auszusondern (VGH Mannheim, 13.05.1997, 2 S 3246.94). In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit im Friedhofsreich Kostenanteile für das sogenannte öffentliche Grün in Abzug zu bringen sind.

Bei großzügig angelegten Friedhöfen stellt sich die Frage, ob ein Teil der Gesamtkosten aus Sicht der Friedhofsaufgabe leistungsfremd und deshalb als öffentlicher Interessenanteil für sogenanntes „öffentliches Grün“ aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Gemeinde zu finanzieren ist.

Nach Berechnung der Verwaltung wurde ein Kostenanteil von 9,07% für die Grabnutzung in Abzug gebracht.

Auswärtigenzuschläge

In der derzeit gültigen Satzung der Stadt Eberbach sind keine Auswärtigenzuschläge festgesetzt.

Dies soll in Abstimmung mit der Verwaltung beibehalten werden.

Ermessensentscheidungen der politischen Gremien:

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim vom 07.09.1987, 2S 998.86 und 24.11.1988, 2S 1168.88).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz

- 1.1 Definition der verschiedenen Gebührentatbestände
- 1.2 Höhe der Gebührensätze (Festsetzung)

2. Kalkulation

- 2.1 Berechnungssystematik
- 2.2 Abschreibungsmethode (Brutto-, Nettomethode)
- 2.3 Höhe der Abschreibungssätze
- 2.4 Methode der kalk. Verzinsung (Rest- oder Durchschnittswertmethode)
- 2.5 Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes
- 2.6 Kostenzuordnung in die einzelnen Bereiche (Bestattung/Grabnutzung)

3. Prognosen und Schätzungen

Wenn genaue Ergebnisse über die Zukunft nicht bekannt sind, ist es Aufgabe des Gemeinderats hierüber Prognosen oder Schätzungen anzustellen. Für die vorliegende Gebührenkalkulation ist dies insbesondere in folgenden Bereichen der Fall:

- 3.1 Prognostizierte Anzahl der künftigen Todesfälle
- 3.2 Prognostizierte Anzahl der Nutzungsrechte nach Grabarten
- 3.3 Prognostizierte Anzahl der sonstigen angenommenen Fälle
- 3.4 Prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum

Übersicht über die Kalkulationsergebnisse

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Vorschlag Gebührensatz
	Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten / Verfügungsrechten			
	Es werden erhoben für			
2.1	Nutzungsrechte an Wahlgräbern ab vollendetem 5. Lebensjahr			
2.12	für einen einstelligen Grabplatz (Nutzungsdauer 25 Jahre)			
2.12.1	Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf	2.000,00 €	3.767,60 €	2.630,00 €
2.12.2	Lindach, Brombach	1.440,00 €	3.154,19 €	2.200,00 €
2.13	für einen zweistelligen Grabplatz (Nutzungsdauer 25 Jahre)			
2.13.1	Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf	3.780,00 €	5.584,10 €	3.900,00 €
2.13.2	Lindach, Brombach	2.720,00 €	4.436,42 €	3.100,00 €
2.14	für einen dreistelligen Grabplatz			
2.14.1	Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf	5.814,00 €	7.669,70 €	5.360,00 €
2.14.2	Lindach, Brombach	3.740,00 €	5.908,61 €	4.130,00 €
2.15	für einen vierstelligen Grabplatz			
2.15.1	Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf	7.580,00 €	9.486,19 €	6.640,00 €
2.15.2	Lindach, Brombach	4.880,00 €	7.190,84 €	5.030,00 €
	Ziffer 2.14 und 2.15 gelten nur noch als Berechnungsgrundlage für die Verlängerung alter Grabrechte			
2.16				
2.16.1	für ein Kinderwahlgrab vom 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr (Nutzungsdauer 20 Jahre)			
	Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf	920,00 €	2.029,46 €	1.420,00 €
	Lindach, Brombach	660,00 €	entfällt	entfällt
2.16.2	für ein Kinderwahlgrab bis vollendetem 1. Lebensjahr (Nutzungsdauer 20 Jahre)			
	Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf	665,00 €	1.839,50 €	1.280,00 €
	Lindach, Brombach	480,00 €	entfällt	entfällt
2.16.3	für Totgeburten			
	1. Lebensjahr (Nutzungsdauer 10 Jahre)			
	Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf	330,00 €	919,75 €	640,00 €
	Lindach, Brombach	240,00 €	entfällt	entfällt
2.17.1	für ein Urnenwahlgrab - groß (Nutzungsdauer 15 Jahre)	475,00 €	1.564,83 €	1.080,00 €
2.17.2	für ein Urnenwahlgrab - klein (Nutzungsdauer 15 Jahre)	315,00 €	1.332,13 €	915,00 €
2.18	für eine Kolumbarie (Nutzungsdauer 15 Jahre)	540,00 €	1.404,85 €	975,00 €
	zuzgl. Zuschlag für Sandsteinverschlussplatte	43,00 €	28,82 €	28,00 €
2.19	für ein Urnenwahlgrab in Staudenflächen, Staudenbeeten bzw. unter Bäumen	-	1.599,03 €	1.095,00 €

Vorschlag: Kostendeckung bei Grabnutzungsgebühren: 70 %, Bestattungs- und Hallengebühren 100%

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Vorschlag Gebührensatz
2.2	Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern (jeweils entsprechend der Dauer der Mindestruhefrist in Verbindung mit der Friedhofsordnung):			
2.21	für einen Grabplatz nach den Ziffern 2.12 - 2.15 pro angefangenem Jahr	1/25 der Gebühr	1/25 der Gebühr	1/25 der Gebühr
	für einen Grabplatz nach den Ziffern 2.16.1 und 2.16.2 pro angefangenem Jahr	1/20 der Gebühr	1/20 der Gebühr	1/20 der Gebühr
	für einen Grabplatz nach den Ziffern 2.16.3 pro angefangenem Jahr	1/10 der Gebühr	1/10 der Gebühr	1/10 der Gebühr
2.22	für einen Urnengrabplatz oder für eine Urnennische nach den Ziffern 2.17 - 2.19 pro angefangenes Jahr, bei Berechnung nach Ziffer 2.18 ist zuvor ein Betrag von 43,00 28,00 Euro abzuziehen	1/15 der Gebühr	1/15 der Gebühr	1/15 der Gebühr
2.23	für Verlängerungen von Nutzungsrechten bei fünfstelligen oder größeren Grabplätzen wird als Grundgebühr für vier Grabplätze je Jahr 1/25 der Gebühr nach 2.15.1 oder 2.15.2 berechnet, für jeden weiteren Grabplatz erhöht sich die Gebühr in			
2.23.1	Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf pro angefangenes Jahr um	62,00 €	150,70 €	100,00 €
2.23.2	Lindach, Brombach pro angefangenes Jahr um	44,80 €	126,17 €	80,00 €
2.24	Für die Verlängerung von Gruften wird die genutzte Grundfläche zugrundegelegt und pro angefangenes Jahr 1/25 der Gebühr die der Größe der Grundfläche entsprechenden Gebühr nach Nr. 2.12 - 2.15 berechnet.			
2.25	Bei den Verlängerungsgebühren gemäß 2.2 findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.			
2.3	Rückgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit: Die Friedhofsordnung ist anzuwenden.			
2.4	Verfügungsrecht an Reihengräbern			
2.41	Reihengrab für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.035,00 €	2.829,68 €	1.980,00 €
2.42	Reihengrab für Personen vom 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	510,00 €	1.915,48 €	1.340,00 €
2.43	Reihengrab für Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr	365,00 €	1.757,18 €	1.230,00 €
2.44	für Totgeburten	180,00 €	878,59 €	610,00 €
2.45	Umenreihengrab	175,00 €	1.199,16 €	400,00 €
2.46	Anonymgrabstätte für Urnen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	130,00 €	1.389,12 €	970,00 €
2.47	Anonymgrabstätte für Fehlgeburten (Nutzungs- 10 Jahre)	87,00 €	926,08 €	640,00 €

Vorschlag: Kostendeckung bei Grabnutzungsgebühren: 70 %, Bestattungs- und Hallengebühren 100%

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Vorschlag Gebührensatz
2.5	Sonstige Nutzungsrechte			
2.51	Zusatznutzung Wahlgräber durch eine Urne, nur bei Überbelegung	108,00 €	1.009,20 €	700,00 €
2.52	Zuschlag für eine zweite und jeder weitere Belegung in einer Urnennische für jede weitere Belegung in einer Urnennische	216,00 €	siehe 2.22	siehe 2.22
3.1	Beerdigungsgebühren			
3.11	Grabarbeiten bei einem Wahlgrab für			
3.11.1	Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	890,00 €	1.072,57 €	1.070,00 €
3.11.2	Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	520,00 €	379,36 €	370,00 €
3.11.3	Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr und für Totgeburten	364,00 €	379,36 €	370,00 €
3.11.4	Zuschlag für die Tieferbettung eines Verstorbenen Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr (bisher 4.13.1)	215,00 €	438,95 €	430,00 €
3.11.5	Zuschlag für die Tieferbettung eines Verstorbenen Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr (bisher 4.13.2)	105,00 €	257,25 €	250,00 €
3.12	Grabarbeiten bei einem Reihengrab inclusive Abräumen der Grabanlage nach Ablauf der Ruhezeit			
3.12.1	Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	890,00 €	1.072,57 €	1.070,00 €
3.12.2	Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	490,00 €	379,36 €	370,00 €
3.12.3	Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr und für Totgeburten	343,00 €	379,36 €	370,00 €
3.13	Grabarbeiten bei einer Urne (groß / klein) und für Fehlgeburten	225,00 €	210,39 €	210,00 €
3.14	Grabarbeiten bei einem Urnenkasten	305,00 €	290,01 €	290,00 €
3.15	Grabarbeiten bei Urnenkasten für mehr als 2 Urnen	335,00 €	entfällt	entfällt
3.16.1	Öffnen und schließen einer Kolumbarie (auch für Umbettung, Ausbettung)	132,00 €	119,63 €	110,00 €
3.16.2	Öffnen und schließen einer Gruft Personalbedarf wird mit Stundennachweis entsprechend Pos. 5.16.1 berechnet zuzüglich Zuschlag für Abfall- und allgemeiner Kostenanteil – bisherige Regelung Personalkosten je angefangene Stunde Kleinbagger ohne Fahrer je angefangene Stunde (die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine 1/2 Std.)	108,00 €	53,08 € 75,54 €	53,00 € 75,00 €
3.16.3	Öffnen und schließen eines vorhandenen Urnenkasten	158,00 €	290,01 €	290,00 €

Vorschlag: Kostendeckung bei Grabnutzungsgebühren: 70 %, Bestattungs- und Hallengebühren 100%

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Vorschlag Gebührensatz
3.2	Träger - bisherige Regelung			
3.21	4 Träger für Trauerfeier und Beisetzung	270,00 €		
3.22	2 Träger für Trauerfeier und Beisetzung	135,00 €		
3.23	1 Träger nur für Trauerfeier (bei Einäscherung)	54,00 €		
3.24	1 Träger nur für Trauerfeier und sofortige anschließende Urnenbeisetzung	54,00 €		
3.25	1 Träger für Urnenbeisetzung mit Angehörigen ohne Trauerfeier	40,00 €		
3.26	1 Träger für Urnenbeisetzung ohne Angehörige und ohne Trauerfeier	27,00 €		
3.2	Träger - neue Regelung			
3.21	Je Träger für Trauerfeier und Beisetzung		66,36 €	66,00 €
3.22	1 Träger für anonyme Bestattungen		26,55 €	26,00 €
	Die Gebühr der Ziffern 3.21 - 3.26 wird nur anteilig berechnet, wenn private Träger anstelle von städtischem Personal eingesetzt wird.			
4.1	Umbetten, Tieferlegen oder Tieferbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen Ausbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen			
4.11	Totengräber bei Umbettung Ausbettung eines Verstorbenen			
4.11.1	Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.900,00 €	2.268,29 €	2.260,00 €
4.11.2	Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	1.160,00 €	984,84 €	980,00 €
4.11.3	Gebeinekiste	51,00 €	entfällt	entfällt
4.12	Totengräber bei Tieferbettung			
4.12.1	Personen ab dem vollendetem 5. Lebensjahr	1.220,00 €	entfällt	entfällt
4.12.2	Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	625,00 €	entfällt	entfällt
4.12.3	Totengräber bei Tieferbettung bei gleichzeitiger Beisetzung einer weiteren Person im gleichen Grab			
4.12.4	Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	430,00 €	entfällt	entfällt
4.12.5	Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	210,00 €	entfällt	entfällt
4.13	Totengräber bei Bestattung als Tieferlegung			
4.13.1	Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	215,00 €	siehe 3.11.4	siehe 3.11.4
4.13.2	Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	105,00 €	siehe 3.11.5	siehe 3.11.5
4.14	Urnenumbettung , Ausbetten einer Urne (für Kolumbarien gilt Gebühr nach 3.16.1)	245,00 €	264,53 €	260,00 €
4.15	Bei Leistungen nach den Ziffern 4.11.2, 4.12.2, 4.12.4 und 4.13.2 der Ziffer 4.11.2 werden bei Personen von 0 bis vollendetem 1. Lebensjahr und bei Tot- und Fehlgeburten nur 70% der jeweiligen Gebühr berechnet.			

Vorschlag: Kostendeckung bei Grabnutzungsgebühren: 70 %, Bestattungs- und Hallengebühren 100%

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Vorschlag Gebührensatz
5.1	Andere Leistungen			
5.11	Inanspruchnahme der Halle für Trauerfeier	340,00 €	352,22 €	350,00 €
5.12	Benutzung der Leichenzelle pro Tag (unabhängig von Anzahl der berechneten Tage ist bis zu insgesamt 3 maliges Öffnen für Besucher innerhalb der regulären Arbeitszeit des Personals im Preis enthalten.	45,00 €	212,74 €	60,00 €
5.13	Zuschlag für Kühlung pro Tag Bei den Ziffern 5.12 und 5.13 ist die tatsächliche Anzahl zu berechnen. Tag der Belegung und Tag der Räumung gelten zusammen als ein Tag. Zusätzlich gilt für Ziffer 5.12 und 5.13, dass bis höchstens 4 Tage der Inanspruchnahme berechnet werden, sofern die Umstände die für eine darüberhinausgehende Inanspruchnahme von der Stadt zu vertreten sind.	12,50 €	entfällt	entfällt
5.15	Für das Verbringen der Kränze und Schalen zum Grab	54,00 €	53,08 €	53,00 €
5.16	Gebühren für Sonder- oder Mehrleistungen werden nach Zeitaufwand berechnet. (Teilleistungen pro angef. halbe Stunde)			
5.16.1	Personalkosten pro Stunde (gilt auch für nicht im Dienst der Stadt beschäftigte, = Öffnen und schließen der Leichenzelle außerhalb der regulären Arbeitszeit des Stadtpersonals durch Bedienstete des Beerdigungsinstitutes)	54,00 €	53,08 €	53,00 €
5.16.2	Kleinbagger ohne Fahrer pro Stunde Maßgebend für die Berechnung der Gebühren und Leistungen / Teilleistungen sind die am Tage der Ausführung gültigen Sätze.	27,60 €	75,54 €	75,00 €

Erläuterungen zu den Gebühren:

Änderungsvorschläge ALLEVO sind blau dargestellt.

Beispiele für Bestattungen mit Gebührenobergrenze u. Gebührenvorschlag der Verwaltung

<u>1. Bestattung in einem Reihengrab auf 25 Jahre</u>	Gebühr alt	Geb.obergr.	Vorschlag Verwaltung
Bestattungsgebühr	890,00 €	1.072,57 €	1.070,00 €
4 Sargträger	270,00 €	265,44 €	264,00 €
Benutzung der Aussegnungshalle	340,00 €	352,22 €	350,00 €
Benutzung der Leichenzelle (Annahme: 3 Tage)	135,00 €	638,22 €	180,00 €
Grabnutzungsgebühren	1.035,00 €	2.829,68 €	1.980,00 €
Summe	2.670,00 €	5.158,13 €	3.844,00 €
<u>2. Bestattung in einem Einzelwahlgrab doppeltief auf 25 Jahre</u>	Gebühr alt	Geb.obergr.	Vorschlag Verwaltung
Bestattungsgebühr (Annahme: Tiefbestattung)	890,00 €	1.072,57 €	1.070,00 €
Zuschlag für die Tieferlegung	215,00 €	438,95 €	430,00 €
4 Sargträger	270,00 €	265,44 €	264,00 €
Benutzung der Aussegnungshalle	340,00 €	352,22 €	350,00 €
Benutzung der Leichenzelle (Annahme: 3 Tage)	135,00 €	638,22 €	180,00 €
Grabnutzungsgebühren	2.000,00 €	3.767,60 €	2.630,00 €
Summe	3.850,00 €	6.535,00 €	4.924,00 €
<u>3. Bestattung in einem Urnenreihengrab auf 15 Jahre</u>	Gebühr alt	Geb.obergr.	Vorschlag Verwaltung
Bestattungsgebühr	225,00 €	210,39 €	210,00 €
1 Urnenträger	54,00 €	66,36 €	66,00 €
Benutzung der Aussegnungshalle	340,00 €	352,22 €	350,00 €
Benutzung der Leichenzelle (Annahme: 0 Tage)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Grabnutzungsgebühren	175,00 €	1.199,16 €	400,00 €
Summe	794,00 €	1.828,13 €	1.026,00 €
<u>4. Bestattung in einem Urnenwahlgrab (groß) auf 15 Jahre</u>	Gebühr alt	Geb.obergr.	Vorschlag Verwaltung
Bestattungsgebühr	225,00 €	210,39 €	210,00 €
1 Urnenträger	54,00 €	66,36 €	66,00 €
Benutzung der Aussegnungshalle	340,00 €	352,22 €	350,00 €
Benutzung der Leichenzelle (Annahme: 0 Tage)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Grabnutzungsgebühren	475,00 €	1.564,83 €	1.080,00 €
Summe	1.094,00 €	2.193,80 €	1.706,00 €
<u>5. Bestattung in einem Kolumbarium auf 15 Jahre</u>	Gebühr alt	Geb.obergr.	Vorschlag Verwaltung
Bestattungsgebühr	132,00 €	119,63 €	110,00 €
1 Urnenträger	54,00 €	66,36 €	66,00 €
Benutzung der Aussegnungshalle	340,00 €	352,22 €	350,00 €
Benutzung der Leichenzelle (Annahme: 0 Tage)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Grabnutzungsgebühren	540,00 €	1.404,85 €	975,00 €
Sandsteinverschlussplatte	43,00 €	28,82 €	28,00 €
Summe	1.109,00 €	1.971,88 €	1.529,00 €

Ermittlung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten - Jahr 2017

Produkt 5530 Sachkonto	Beschreibung	2017	Gebäudenutzung		Bestattung Grabbaushub / verfüllung Bestatt.dienst	Grabnutzung		Sonstiges Leistungs- fremd
		HH-Plan	Aussegnungs- halle	Leichenzelle		fall- bezogen 50%	flächen- bezogen 50%	
	Friedhofs- und Bestattungswesen							
31400000	Zuweisungen lfd. Zwecke Bund	-3.880,00 €				-1.940,00 €	-1.940,00 €	
31410000	Zuweisungen lfd. Zwecke Land	-800,00 €				-400,00 €	-400,00 €	
33210000	Einnahmen aus Verwaltungsgebühren	-4.600,00 €				-2.300,00 €	-2.300,00 €	
40000000	Personalaufwendungen	119.423,00 €				59.711,50 €	59.711,50 €	
42110000	Unterh. Grundstücke und baul. Anlagen **/****	30.120,00 €				5.692,68 €	5.692,68 €	
42210000	Unterhaltung beweglichen Vermögens ***	12.440,00 €				5.790,82 €	5.790,82 €	
42310000	Mieten inkl. Nebenkosten und Pachten	30,00 €				15,00 €	15,00 €	
42410100	Aufwendungen Strom *	5.000,00 €				500,00 €	500,00 €	
42410120	Aufwendungen Heizöl *	3.000,00 €				300,00 €	300,00 €	
42410200	Aufwendungen Wasserversorgung *	5.000,00 €				100,00 €	100,00 €	
	davon 80% für Außenanlagen					2.000,00 €	2.000,00 €	
42410300	Aufwendungen Abfallbeseitigung	20.000,00 €				10.000,00 €	10.000,00 €	
42410400	Aufwendungen Abwasserbeseitigung *	1.700,00 €				34,00 €	34,00 €	
	davon 80% für Außenanlagen					680,00 €	680,00 €	
42410500	Aufwendungen Gebäudereinigung *	5.700,00 €				570,00 €	570,00 €	
42410600	Aufwand für gebäudebez. Versicherungen *	1.220,00 €				122,00 €	122,00 €	
42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufw.	8.010,00 €				4.005,00 €	4.005,00 €	
42810010	Verbrauch Vorräte Bauhof	700,00 €				350,00 €	350,00 €	
43180000	Zuschüsse an übrige Bereiche	230,00 €						
44290000	so. Aufw. für Inanspruchnahme von Rechten	100,00 €				50,00 €	50,00 €	
44310000	Geschäftsaufwendungen	620,00 €				310,00 €	310,00 €	
								230,00 €
	Zwischensumme	204.013,00 €	24.408,68 €	8.132,08 €	0,00 €	85.591,00 €	85.591,00 €	290,24 €

* Aufteilung siehe übernächste Seite (oberer Kosten)

** Aufteilung siehe übernächste Seite (unterer Kosten)

**** Aufteilung siehe Seite 19

***** Der HH-Planansatz 2017 beträgt 74.460 €. Er ist nicht repräsentativ für die Zukunft. Es wird mit dem Durchschnitt der Finanzplanung 2017-2021 gerechnet.

Produkt 5530 Sachkonto	Beschreibung	2017 HH-Plan	Gebäudenutzung		Bestattung Grabschub / verfüllung Bestatt.dienst	Grabnutzung		Sonstiges Leistungs- fremd
			Aussegnungs- halle	Leichenzelle		fall- bezogen 50%	flächen- bezogen 50%	
	Übertrag:	204.013,00 €	24.408,68 €	8.132,08 €	0,00 €	85.591,00 €	85.591,00 €	290,24 €
92111000	IV Steuerung	4.864,00 €				2.432,00 €	2.432,00 €	
92111100	IV Gemeinde- und Ortschaftsgremien	3.379,00 €				1.689,50 €	1.689,50 €	
92111200	IV Controlling	1.521,00 €				760,50 €	760,50 €	
92111401	IV Zentrale Funktionen	5.762,00 €				2.881,00 €	2.881,00 €	
92111403	IV Personallrat	365,00 €				182,50 €	182,50 €	
92112001	IV EDV	14.234,00 €				7.117,00 €	7.117,00 €	
92112002	IV Organisation	1.652,00 €				826,00 €	826,00 €	
92112003	IV Telekommunikation	2.474,00 €				1.237,00 €	1.237,00 €	
92112101	IV Personalwesen	5.234,00 €				2.617,00 €	2.617,00 €	
92112102	IV Versorgungsaufwendungen	10.521,00 €				5.260,50 €	5.260,50 €	
92112103	IV Ausbildung	1.080,00 €				540,00 €	540,00 €	
92112201	IV Finanzwesen	11.173,00 €				5.586,50 €	5.586,50 €	
92112301	IV Rechtsabteilung	4.023,00 €				2.011,50 €	2.011,50 €	
92112302	IV Versicherung	5.396,00 €				2.698,00 €	2.698,00 €	
92112400	IV Gebäudemanagement *	12.483,00 €	7.489,80 €	2.496,60 €		1.248,30 €	1.248,30 €	
92112504	IV Fahrzeuge Verwaltung	691,00 €				345,50 €	345,50 €	
92112507	IV Fahrzeuge + Geräte Friedhof	15.316,00 €				7.658,00 €	7.658,00 €	
92112601	IV Registratur	4.658,00 €				2.329,00 €	2.329,00 €	
48110000	Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen Verrechnung der Bestattungsleistung (siehe S. 20)	110.500,00 €			92.307,32 €	55.250,00 €	55.250,00 €	
	Zwischensumme	419.339,00 €	31.898,48 €	10.628,68 €	92.307,32 €	142.107,14 €	142.107,14 €	290,24 €
	./. 9,07% Anteil für öffentliches Grün	-25.778,24 €				-12.889,12 €	-12.889,12 €	
	Summe Unterhaltungskosten	393.560,76 €	31.898,48 €	10.628,68 €	92.307,32 €	129.218,02 €	129.218,02 €	290,24 €

* Aufteilungsverhältnis siehe nächste Seite

Aufteilung der Gebäude in einzelne Einrichtungen

Aussegnungshalle Eberbach	Aussegnungs- halle	Leichenzelle	Betriebs- räume
Aufteilungsverhältnis	60%	20%	20%

Aufteilung für Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen (Sachkonto 42110000)

Leistung	Kosten lt. HH-Rech.	Aussegnungs- halle	Leichenzelle	Außen- anlagen	Leistungs- fremd
Jahr 2014 Kosten für Aussegnungshalle * Kosten für Außenanlagen	4.942,92 € 3.484,16 €	2.965,75 €	988,58 €	988,59 € 3.484,16 €	
Jahr 2015 Kosten für Aussegnungshalle * Kosten für Außenanlagen leistungsfremde Ausgaben	9.752,77 € 2.587,98 € 80,00 €	5.851,66 €	1.950,55 €	1.950,56 € 2.587,98 €	80,00 €
Jahr 2016 Kosten für Aussegnungshalle * Kosten für Außenanlagen	15.140,50 € 2.528,11 €	9.084,30 €	3.028,10 €	3.028,10 € 2.528,11 €	
Summe	38.516,44 €	17.901,71 €	5.967,23 €	14.567,50 €	80,00 €
Durchschnitt	12.838,81 €	5.967,24 €	1.989,08 €	4.855,83 €	26,67 €
Durchschnitt in %		46,5%	15,5%	37,8%	0,2%

* Aufteilungsverhältnis siehe oben

Aufteilung für die Unterhaltung des beweglichen Vermögens (Sachkonto 42210000)

Leistung	Kosten lt. HH-Rech.	Aussegnungs- halle	Leichenzelle	Außen- anlagen	Leistungs- fremd
Jahr 2014 Kosten für Aussegnungshalle * Kosten für Außenanlagen	277,60 € 16.924,14 €	166,56 €	55,52 €	55,52 € 16.924,14 €	
Jahr 2015 Kosten für Aussegnungshalle * Kosten für Außenanlagen	3.134,71 € 8.357,60 €	1.880,83 €	626,94 €	626,94 € 8.357,60 €	
Jahr 2016 Kosten für Aussegnungshalle * Kosten für Außenanlagen	2.411,40 € 35.831,48 €	1.446,84 €	482,28 €	482,28 € 35.831,48 €	
Summe	66.936,93 €	3.494,23 €	1.164,74 €	62.277,96 €	0,00 €
Durchschnitt	22.312,31 €	1.164,74 €	388,25 €	20.759,32 €	0,00 €
Durchschnitt in %		5,2%	1,7%	93,1%	0,0%

* Aufteilungsverhältnis siehe vorherige Seite

Aufteilung der Kosten für interne Leistungsbeziehungen (Sachkonto 48110000)

Leistung	Fallzahlen					Mittelwert 2011-2015	Kosten je Fall (Basis 2017)*	Kosten je Leistung
	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015			
Bestattungsleistung								
Wahlgrab - Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	31	26	23	21	30	26,2	1.025,50 €	26.868,10 €
Reihengrab - Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	0	4	2	3	3	2,4	1.025,50 €	2.461,20 €
Reihengrab - Personen ab voll. 1. LJ bis voll. 5. LJ	0	1	0	0	0	0,2	362,72 €	72,54 €
Reihengrab - Personen bis voll. 1. LJ und Totgeburten	1	0	0	0	0	0,2	362,72 €	72,54 €
Tiefgrab-Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	23	19	17	13	14	17,2	1.025,50 €	17.638,60 €
Tiefgrab- Zuschlag für die Tieferlegung						17,2	419,68 €	7.218,50 €
Urnengrab (Groß/klein) und Fehlgeburten	60	64	48	59	59	58,0	201,16 €	11.667,28 €
Grabarbeiten Urnenbaukasten	2	0	2	1	0	1,0	277,29 €	277,29 €
Öffnen und Schließen Kolumbarium	16	18	32	19	18	20,6	115,72 €	2.383,83 €
Öffnen und Schließen einer Gruft (Annahme 10 Stunden)	1	1	0	1	0	0,6	53,08 €	318,48 €
Urnenbestattung in vorhandenem Wahlgrab	40	28	40	46	38	38,4	201,16 €	7.724,54 €
Ausbeutung einer Urne	5	2	0	0	4	2,2	252,93 €	556,45 €
4 Träger für Trauerfeier und Beisetzung	49	40	34	32	43	39,6	63,44 €	10.048,90 €
2 Träger für Trauerfeier und Beisetzung	1	1	2	1	2	1,4	63,44 €	177,63 €
1 Träger nur für Trauerfeier bei der Einäscherung	0	1	0	0	0	0,2	63,44 €	12,69 €
1 Träger nur für Trauerfeier und anschl. Urnenbeisetzung	46	37	46	59	47	47,0	63,44 €	2.981,68 €
1 Träger für Urnenbeis. mit Angehörigen, ohne Trauerfeier	15	21	29	20	14	19,8	63,44 €	1.256,11 €
1 Träger für Urnenbeis. ohne Angehörige, ohne Trauerfeier	13	12	5	9	6	9,0	63,44 €	570,96 €
Summe							92.307,32 €	

* siehe Seite 30-35

Ermittlung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten - Kalkulationsansatz 2018 - 2022

Kostenstelle	HH-Plan 2017	Kalk. ansatz 2018 1,5%	Kalk. ansatz 2019 1,5%	Kalk. ansatz 2020 1,5%	Kalk. ansatz 2021 1,5%	Kalk. ansatz 2022 1,5%
Aussegnungshalle	31.898 €	32.376 €	32.862 €	33.355 €	33.855 €	34.363 €
Leichenzelle	10.629 €	10.788 €	10.950 €	11.114 €	11.281 €	11.450 €
Bestattung - Grabaushub, Bestattungsdienst	92.307 €	93.692 €	95.097 €	96.523 €	97.971 €	99.441 €
Grabnutzungsrechte Anteil fallbezogen	129.218 €	131.156 €	133.123 €	135.120 €	137.147 €	139.204 €
Grabnutzungsrechte Anteil flächenbezogen	129.218 €	131.156 €	133.123 €	135.120 €	137.147 €	139.204 €
Leistungsfremd	290 €	294 €	298 €	302 €	307 €	312 €
Summe Unterhaltungskosten	393.560 €	399.462 €	405.453 €	411.534 €	417.708 €	423.974 €

Grabart	Grab- fläche m²	Beiwert in Prozent		Auswärt- zuschlag	Nutzungs- jahre	Bemess. einheiten pro Grabart	Fälle					Summe	Mittelwert 2011-2015	Verlänger- ungen fallbezogen	Bemess. einheiten Insgesamt	
		doppelte Belegung	besondere Grabfelder				2011	2012	2013	2014	2015					
Reihengräber																
Reihengrab, Personen ab 5. Lebensjahr	2,90	-	-	-	25	72,50	0	4	3	3	13	2,6	2,6		188,5	
Reihengrab, 1.-5. Lebensjahr	1,80	-	-	-	20	36,00	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0	
Reihengrab, bis vollendetem 1. Lebensjahr	1,30	-	-	-	20	26,00	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0	
Reihengrab, Totgeburt	1,30	-	-	-	10	13,00	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0	
Umenreihengrab	0,80	-	-	-	15	12,00	6	10	3	7	35	7,0	7,0		84,0	
anonymes Urnengrab **	0,80	-	100%	-	15	24,00	9	8	5	6	31	6,2	5,2		124,8	
anonymes Urnengrab für Fehlgeburten **	0,80	-	100%	-	10	16,00	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0	
Wahlgräber																
Einzelwahlgrab, doppeltief	3,10	50%	20%	-	25	131,75	18	13	15	8	63	12,6	10,6		1.396,6	
Einzelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	3,10	0%	20%	-	25	93,00	1	0	0	1	2	0,4	0,4		37,2	
Doppelwahlgrab doppeltief	5,80	50%	20%	-	25	246,50	1	3	2	1	9	1,8	1,8		443,7	
Doppelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	5,80	0%	20%	-	25	174,00	1	1	0	0	2	0,4	0,4		69,6	
3-fach Wahlgrab doppeltief	8,90	50%	20%	-	25	378,25	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0	
3-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	8,90	0%	20%	-	25	267,00	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0	
4-fach Wahlgrab doppeltief	11,60	50%	20%	-	25	493,00	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0	
4-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	11,60	0%	20%	-	25	348,00	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0	
Kinderwahlgrab 1. - 5. Lebensjahr	1,80	0%	20%	-	20	43,20	0	2	0	0	2	0,4	0,4		17,3	
Kinderwahlgrab bis vollendetes 1. Lebensjahr	1,30	0%	20%	-	20	31,20	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0	
Totgeburt	1,30	0%	20%	-	10	15,60	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0	
Umenwahlgrab groß (3 Urnen)	1,20	75%	20%	-	15	35,10	24	20	18	24	112	22,4	21,4		751,1	
Umenwahlgrab klein (2 Urnen)	0,80	50%	20%	-	15	20,40	7	8	3	4	28	5,6	4,6		93,8	
Kolumbarium (2 Urnen)	0,21	50%	20%	-	15	5,36	12	9	20	13	68	13,6	10,6		56,8	
Zusatznutzung Wahlgrab durch Urne (Überbet.)	3,10	50%	20%	-	15	79,05	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0	
Umenwahlgrab in Staudenflächen, Staudenbeeten bzw. unter Bäumen (2 Urnen)	0,92	50%	120%	-	15	37,26	0	0	0	0	0	0,0	8,0		298,1	
Summe Grabsterwerb							79	78	69	67	72	73,0	73,0		3.561,5	

** Der Zuschlag, für Gräber bei denen die Gemeindeverwaltung die Pflege übernimmt, beträgt 100%.

Verlängerung von Nutzungsrechten																		
						Mittelwert Jahre *												
Einzelwahlgrab, doppeltief	3,10	50%	20%	-	-	7,4	39,00	60	68	58	73	68	327	65,4	65,4	19,4	2.550,6	
Einzelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	3,10	0%	20%	-	-	3,0	11,16	0	0	0	0	1	1	0,2	0,2	0,0	2,2	
Doppelwahlgrab doppeltief	5,80	50%	20%	-	-	7,4	72,96	46	45	45	42	52	230	46,0	46,0	13,6	3.356,2	
Doppelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	5,80	0%	20%	-	-	7,5	52,20	3	1	1	3	2	10	2,0	2,0	0,6	104,4	
3-fach Wahlgrab doppeltief	8,90	50%	20%	-	-	4,9	74,14	4	2	1	1	1	9	1,8	1,8	0,4	133,5	
3-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	8,90	0%	20%	-	-	0,0	0,00	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	
4-fach Wahlgrab doppeltief	11,60	50%	20%	-	-	1,6	31,55	0	1	2	1	1	5	1,0	1,0	0,1	31,6	
4-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	11,60	0%	20%	-	-	0,0	0,00	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Kinderwahlgrab 1. – 5. Lebensjahr	1,80	0%	20%	-	-	2,6	5,62	2	0	1	2	0	5	1,0	1,0	0,1	5,6	
Kinderwahlgrab bis vollendetes 1. Lebensjahr	1,30	0%	20%	-	-	10,0	15,60	0	0	0	1	0	1	0,2	0,2	0,1	3,1	
Totgeburten	1,30	0%	20%	-	-	0,0	0,00	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Urnenwahlgrab groß	1,20	75%	20%	-	-	6,3	14,74	16	21	22	26	22	107	21,4	21,4	9,0	315,4	
Urnenwahlgrab klein	0,80	50%	20%	-	-	8,7	11,83	3	2	4	5	6	20	4,0	4,0	2,3	47,3	
Kolumbarium	0,21	50%	20%	-	-	7,0	2,50	11	13	17	19	16	76	15,2	15,2	7,1	38,0	
Zusatznutzung Wahlgrab durch Urne (Überbel.)	3,10	50%	20%	-	-	0,0	0,00	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Summe Verlängerung Nutzungsrechte							145	153	151	173	169	791	158,2	158,2	52,7	6.587,9		
Summe der Bemessungseinheiten																	10.149,4	

* siehe nächste Seite

Ermittlung der Dauer der Verlängerungen je Grabart

Verlängerung von Nutzungsrechten		2011	2012	2013	2014	2015	Summe	Mittelwert 2011-2015
Fest = Summe aller Verlängerungsjahre								
Einzelwahlgrab, doppeltief		449	555	390	545	496	2.435	487,0 7,4
Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall								
Einzelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)		0	0	0	0	3	3	0,6 3,0
Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall								
Doppelwahlgrab doppeltief		372	313	330	280	399	1.694	338,8 7,4
Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall								
Doppelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)		28	12	11	9	15	75	15,0 7,5
Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall								
3-fach Wahlgrab doppeltief		19	13	1	1	10	44	8,8 4,9
Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall								
3-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)		0	0	0	0	0	0	0,0 0,0
Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall								
4-fach Wahlgrab doppeltief		0	3	3	1	1	8	1,6 1,6
Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall								
4-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)		0	0	0	0	0	0	0,0 0,0
Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall								
Kinderwahlgrab 1. - 5. Lebensjahr		4	0	2	7	0	13	2,6 2,6
Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall								
Kinderwahlgrab bis vollendetes 1. Lebensjahr		0	0	0	10	0	10	2,0 10,0
Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall								
Totgeburten		0	0	0	0	0	0	0,0 0,0
Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall								
Urnenwahlgrab groß		94	123	126	181	147	671	134,2 6,3
Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall								
Urnenwahlgrab klein		16	11	35	38	74	174	34,8 8,7
Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall								
Kolumbarium		61	93	113	165	98	530	106,0 7,0
Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall								
Zusatznutzung Wahlgrab durch Urne (überbel.)		0	0	0	0	0	0	0,0 0,0
Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall								
Summe Verlängerung Nutzungsrechte (Jahre)		1.043	1.123	1.011	1.237	1.243	5.657	1.131,4

Grabnutzungsgebühr

Ermittlung des Kostenanteils (fallbezogen) je Bemessungseinheit

	2018	2019	2020	2021	2022	Summe	Durchschnitt
Unterhaltungskosten- und Bewirtschaftungskosten	131.156 €	133.123 €	135.120 €	137.147 €	139.204 €	675.750 €	135.150 €
Abschreibung und Verzinsung	29.716 €	29.134 €	28.096 €	27.681 €	27.265 €	114.627 €	28.378 €
abzgl. Kostenanteil aus Direktzuordnung (s. Seite 29) *	-2.751 €	-2.751 €	-2.751 €	-2.751 €	-2.751 €	-13.755 €	-2.751 €
abzgl. Kostenanteil Sandsteinverschlussplatte (s. S. 29)	-153 €	-153 €	-153 €	-153 €	-153 €	-765 €	-153 €
Gesamtkosten	157.968 €	159.353 €	160.312 €	161.924 €	163.565 €	803.122 €	160.624 €
Gesamtsumme Nutzungsrechte **	2.387,5	2.387,5	2.387,5	2.387,5	2.387,5	11.937,5	2.387,5
Betrag pro Nutzungsjahr **							67,28 €

* Die kalkulatorischen Kosten der Umnennische wurde direkt zugeordnet.

** siehe nächste Seite

Ermittlung des fallbezogenen Gebührenanteils je Grabart

Grabart	durch- schnittliche Sterbefälle	Nutzungsjahre	Auswärtigen- zuschlag	Gesamtsumme Nutzungsrechte	Teilgebühr fallbezogen je Jahr	Teilgebühr fallbezogen gesamt
Reihengräber						
Reihengrab, Personen ab 5. Lebensjahr	2,60	25	0%	65,0	67,28 €	1.682,00 €
Reihengrab, 1. - 5. Lebensjahr	0,00	20	0%	0,0	67,28 €	1.345,60 €
Reihengrab, bis vollendetem 1. Lebensjahr	0,00	20	0%	0,0	67,28 €	1.345,60 €
Reihengrab, Totgeburt	0,00	10	0%	0,0	67,28 €	672,80 €
Urnenreihengrab	7,00	15	0%	105,0	67,28 €	1.009,20 €
anonymes Urnengrab	5,20	15	0%	78,0	67,28 €	1.009,20 €
anonymes Urnengrab für Fehlgeburten	0,00	10	0%	0,0	67,28 €	672,80 €
Wahlgräber						
Einzelwahlgrab, doppeltief	10,60	25	0%	265,0	67,28 €	1.682,00 €
Einzelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	0,40	25	0%	10,0	67,28 €	1.682,00 €
Doppelwahlgrab doppeltief	1,80	25	0%	45,0	67,28 €	1.682,00 €
Doppelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	0,40	25	0%	10,0	67,28 €	1.682,00 €
3-fach Wahlgrab doppeltief	0,00	25	0%	0,0	67,28 €	1.682,00 €
3-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	0,00	25	0%	0,0	67,28 €	1.682,00 €
4-fach Wahlgrab doppeltief	0,00	25	0%	0,0	67,28 €	1.682,00 €
4-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	0,00	25	0%	0,0	67,28 €	1.682,00 €
Kinderwahlgrab 1. - 5. Lebensjahr	0,40	20	0%	8,0	67,28 €	1.345,60 €
Kinderwahlgrab bis vollendetes 1. Lebensjahr	0,00	20	0%	0,0	67,28 €	1.345,60 €
Totgeburt	0,00	10	0%	0,0	67,28 €	672,80 €
Urnengrab groß	21,40	15	0%	321,0	67,28 €	1.009,20 €
Urnengrab klein	4,60	15	0%	69,0	67,28 €	1.009,20 €
Kolumbarium	10,60	15	0%	159,0	67,28 €	1.009,20 €
anonymes Urnengrab für Fehlgeburten	0,00	15	0%	0,0	67,28 €	1.009,20 €
Urnengrab in St.flächen, St.beeten, unter Bäumen	8,00	15	0%	120,0	67,28 €	1.009,20 €
Verlängerungen						
Einzelwahlgrab, doppeltief	19,40	25	0%	485,0	67,28 €	1.682,00 €
Einzelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	0,00	25	0%	0,0	67,28 €	1.682,00 €
Doppelwahlgrab doppeltief	13,60	25	0%	340,0	67,28 €	1.682,00 €
Doppelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	0,60	25	0%	15,0	67,28 €	1.682,00 €
3-fach Wahlgrab doppeltief	0,40	25	0%	10,0	67,28 €	1.682,00 €
3-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	0,00	25	0%	0,0	67,28 €	1.682,00 €
4-fach Wahlgrab doppeltief	0,10	25	0%	2,5	67,28 €	1.682,00 €
4-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	0,00	25	0%	0,0	67,28 €	1.682,00 €
Kinderwahlgrab 1. - 5. Lebensjahr	0,10	20	0%	2,0	67,28 €	1.345,60 €
Kinderwahlgrab bis vollendetes 1. Lebensjahr	0,10	20	0%	2,0	67,28 €	1.345,60 €
Totgeburt	0,00	10	0%	0,0	67,28 €	672,80 €
Urnengrab groß	9,00	15	0%	135,0	67,28 €	1.009,20 €
Urnengrab klein	2,30	15	0%	34,5	67,28 €	1.009,20 €
Kolumbarium	7,10	15	0%	106,5	67,28 €	1.009,20 €
Zusatznutzung Wahlgrab durch Urne (Überbel.)	0,00	15	0%	0,0	67,28 €	1.009,20 €
Summe	125,70			2.387,5		

Ermittlung des Kostenanteils (flächenbezogen) je Bemessungseinheit

	2018	2019	2020	2021	2022	Summe	Durchschnitt
Unterhaltungskosten- und Bewirtschaftungskosten	131.156 €	133.123 €	135.120 €	137.147 €	139.204 €	675.750 €	135.150 €
Abschreibung und Verzinsung	29.715 €	29.133 €	28.096 €	27.680 €	27.265 €	114.624 €	28.378 €
abzgl. Kostenanteil aus Direktzuordnung (s. Seite 29) *	-2.751 €	-2.751 €	-2.751 €	-2.751 €	-2.751 €	-13.755 €	-2.751 €
abzgl. Kostenanteil Sandsteinverschlussplatte (s. S. 29)	-153 €	-153 €	-153 €	-153 €	-153 €	-765 €	-153 €
Gesamtkosten	157.967 €	159.352 €	160.312 €	161.923 €	163.565 €	803.119 €	160.624 €
Bemessungseinheiten	10.149,4	10.149,4	10.149,4	10.149,4	10.149,4	50.747,0	10.149,4
Kosten je Bemessungseinheiten							15,83 €

Ermittlung des flächenbezogenen Gebührenanteils je Grabart

Grabart	Bemessungs-einheiten pro Grabart	Kosten je Bemessungs-einheit	Teilgebühr flächen-bezogen
Reihengräber			
Reihengrab, Personen ab 5. Lebensjahr	72,50	15,83 €	1.147,68 €
Reihengrab, 1. - 5. Lebensjahr	36,00	15,83 €	569,88 €
Reihengrab, bis vollendetem 1. Lebensjahr	26,00	15,83 €	411,58 €
Reihengrab, Totgeburt	13,00	15,83 €	205,79 €
Urnenreihengrab	12,00	15,83 €	189,96 €
anonymes Urnengrab	24,00	15,83 €	379,92 €
anonymes Urnengrab für Fehlgeburten	16,00	15,83 €	253,28 €
Wahlgräber			
Einzelwahlgrab, doppeltief	131,75	15,83 €	2.085,60 €
Einzelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	93,00	15,83 €	1.472,19 €
Doppelwahlgrab doppeltief	246,50	15,83 €	3.902,10 €
Doppelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	174,00	15,83 €	2.754,42 €
3-fach Wahlgrab doppeltief	378,25	15,83 €	5.987,70 €
3-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	267,00	15,83 €	4.226,61 €
4-fach Wahlgrab doppeltief	493,00	15,83 €	7.804,19 €
4-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	348,00	15,83 €	5.508,84 €
Kinderwahlgrab 1. - 5. Lebensjahr	43,20	15,83 €	683,86 €
Kinderwahlgrab bis vollendetes 1. Lebensjahr	31,20	15,83 €	493,90 €
Totgeburt	15,60	15,83 €	246,95 €
Urnengrab groß	35,10	15,83 €	555,63 €
Urnengrab klein	20,40	15,83 €	322,93 €
Kolumbarium	5,36	15,83 €	84,85 €
Urnengrab in St.flächen, St.beeten, unter Bäumen	37,26	15,83 €	589,83 €

Ermittlung der Gebührensatzobergrenze je Grabart

Grabart	Teilgebühr fallbezogen	Teilgebühr flächen- bezogen	Kalkulatorische Kosten	Gebührensatz- obergrenze	Nutzungsjahre	Kosten für Verlängerung pro Jahr	Kosten für Verlängerung je Tag
Reihengräber							
Reihengrab, Personen ab 5. Lebensjahr	1.682,00 €	1.147,68 €	0,00 €	2.829,68 €	25		
Reihengrab, 1. - 5. Lebensjahr	1.345,60 €	569,88 €	0,00 €	1.915,48 €	20		
Reihengrab, bis vollendetem 1. Lebensjahr	1.345,60 €	411,58 €	0,00 €	1.757,18 €	20		
Reihengrab, Totgeburt	672,80 €	205,79 €	0,00 €	878,59 €	10		
Reihenreihengrab	1.009,20 €	189,96 €	0,00 €	1.199,16 €	15		
urnenreihengrab	1.009,20 €	379,92 €	0,00 €	1.389,12 €	15		
anonymes Urnengrab für Fehlgeburten	672,80 €	253,28 €	0,00 €	926,08 €	10		
Wahlgräber							
Einzelwahlgrab, doppeltief	1.682,00 €	2.085,60 €	0,00 €	3.767,60 €	25	150,70 €	0,413 €
Einzelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	1.682,00 €	1.472,19 €	0,00 €	3.154,19 €	25	126,17 €	0,346 €
Doppelwahlgrab doppeltief	1.682,00 €	3.902,10 €	0,00 €	5.584,10 €	25	223,36 €	0,612 €
Doppelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	1.682,00 €	2.754,42 €	0,00 €	4.436,42 €	25	177,46 €	0,486 €
3-fach Wahlgrab doppeltief	1.682,00 €	5.987,70 €	0,00 €	7.669,70 €	25	306,79 €	0,841 €
3-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	1.682,00 €	4.226,61 €	0,00 €	5.908,61 €	25	236,34 €	0,648 €
4-fach Wahlgrab doppeltief	1.682,00 €	7.804,19 €	0,00 €	9.486,19 €	25	379,45 €	1,040 €
4-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	1.682,00 €	5.508,84 €	0,00 €	7.190,84 €	25	287,63 €	0,788 €
Kinderwahlgrab 1. - 5. Lebensjahr	1.345,60 €	683,86 €	0,00 €	2.029,46 €	20	101,47 €	0,278 €
Kinderwahlgrab bis vollendetes 1. Lebensjahr	1.345,60 €	493,90 €	0,00 €	1.839,50 €	20	91,98 €	0,252 €
Totgeburt	672,80 €	246,95 €	0,00 €	919,75 €	10	91,98 €	0,252 €
Urnengrab groß	1.009,20 €	555,63 €	0,00 €	1.564,83 €	15	104,32 €	0,286 €
Urnengrab klein	1.009,20 €	322,93 €	0,00 €	1.332,13 €	15	88,81 €	0,243 €
Kolumbarium *	1.009,20 €	84,85 €	310,80 €	1.404,85 €	15	93,66 €	0,257 €
Zusatznutzung Wahlgrab durch Urne (Überbel.)	1.009,20 €	0,00 €	0,00 €	1.009,20 €	15	67,28 €	0,184 €
Urnengrab in St.flächen, St.beeten, unter Bäumen	1.009,20 €	589,83 €	0,00 €	1.599,03 €	15	106,60 €	0,292 €

* siehe nachfolgende Tabelle

Ermittlung von kalkulatorischen Kosten für die Urnenstele (zur direkten Zuordnung)

Grabart	AHK	Afa	Verzinsung *	Kalk. Kosten insgesamt	Kalk. Kosten je Kammer (Insges. 318)	Nutzungsdauer	Kosten je Nutzungszeit	Fälle je Jahr	Kalk. Kosten insgesamt
	1	2	3	4 (2+3)	5	6	7 (5*6)	8	9 (7*8)
Kolumbarien, Erweiterung der Urnennischen	38.287,00 €	750,00 €	574,31 €	1.324,31 €					
Kolumbarien Erweiterung	45.391,62 €	906,00 €	680,87 €	1.586,87 €					
Kolumbarien	37.627,00 €	753,00 €	564,41 €	1.317,41 €					
Kolumbarien	26.340,00 €	527,00 €	395,10 €	922,10 €					
Kolumbarien	18.903,00 €	372,00 €	283,55 €	655,55 €					
Kolumbarien, Erweit. Urnennischenanlage 2007	22.419,00 €	448,00 €	336,29 €	784,29 €					
Summe	188.967,62 €	3.756,00 €	2.834,53 €	6.590,53 €	20,72 €	15	310,80 €	17,7	5.501,16 €

* Verzinsung nach der Durchschnittswertmethode

Berechnung der Sandsteinverschlussplatte

Leistung	Kosten 2018	Kosten 2019 1,5%	Kosten 2020 1,5%	Kosten 2021 1,5%	Kosten 2022 1,5%	Mittelwert 2018-2022	Fälle je Jahr	Kosten insgesamt
Sandsteinverschlussplatte	27,97 €	28,39 €	28,82 €	29,25 €	29,69 €	28,82 €	10,6	305,49 €

Kosten für das Herstellen und Schließen einer Grabstätte nach Grabtypen

Wahlgrab Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Gebührenziffer 3.11.1	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2016	Kosten je Bestattung 2017 1,5%	Kosten je Bestattung 2018 1,5%	Kosten je Bestattung 2019 1,5%	Kosten je Bestattung 2020 1,5%	Kosten je Bestattung 2021 1,5%	Kosten je Bestattung 2022 1,5%	Kosten je Bestattung Mittelwert 2018-2022
Bauhof, Herstellen und Schließen des Grabes	12,00	50,00 €	600,00 €	609,00 €	618,14 €	627,41 €	636,82 €	646,37 €	656,07 €	636,94 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	4,00	71,16 €	284,64 €	288,91 €	293,24 €	297,64 €	302,10 €	306,63 €	311,23 €	302,17 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	2,00	18,35 €	36,70 €	37,25 €	37,81 €	38,38 €	38,96 €	39,54 €	40,13 €	38,96 €
Bauhof, Begleitung der Trauerfeier	1,00	50,00 €	50,00 €	50,75 €	51,51 €	52,28 €	53,06 €	53,86 €	54,67 €	53,08 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	52,00 €	39,00 €	39,59 €	40,18 €	40,78 €	41,39 €	42,01 €	42,64 €	41,40 €
Summe			1.010,34 €	1.025,50 €	1.040,88 €	1.056,49 €	1.072,33 €	1.088,41 €	1.104,74 €	1.072,57 €

Wahlgrab Personen ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis vollendetem 5. Lebensjahr Gebührenziffer 3.11.2	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2016	Kosten je Bestattung 2017 1,5%	Kosten je Bestattung 2018 1,5%	Kosten je Bestattung 2019 1,5%	Kosten je Bestattung 2020 1,5%	Kosten je Bestattung 2021 1,5%	Kosten je Bestattung 2022 1,5%	Kosten je Bestattung Mittelwert 2018-2022
Bauhof, Herstellen und Schließen des Grabes	5,00	50,00 €	250,00 €	253,75 €	257,56 €	261,42 €	265,34 €	269,32 €	273,36 €	265,40 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	0,00	71,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	1,00	18,35 €	18,35 €	18,63 €	18,91 €	19,19 €	19,48 €	19,77 €	20,07 €	19,48 €
Bauhof, Begleitung der Trauerfeier	1,00	50,00 €	50,00 €	50,75 €	51,51 €	52,28 €	53,06 €	53,86 €	54,67 €	53,08 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	52,00 €	39,00 €	39,59 €	40,18 €	40,78 €	41,39 €	42,01 €	42,64 €	41,40 €
Summe			357,35 €	362,72 €	368,16 €	373,67 €	379,27 €	384,96 €	390,74 €	379,36 €

* Stundensatz gemäß VwV-Kostenfestlegung Stand 2016

Kosten für das Herstellen und Schließen einer Grabstätte nach Grabtypen

Wahlgrab Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr und Totgeburten Gebührenziffer 3.11.3	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2016	Kosten je Bestattung 2017 1,5%	Kosten je Bestattung 2018 1,5%	Kosten je Bestattung 2019 1,5%	Kosten je Bestattung 2020 1,5%	Kosten je Bestattung 2021 1,5%	Kosten je Bestattung 2022 1,5%	Kosten je Bestattung Mittelwert 2018-2022
Bauhof, Herstellen und Schließen des Grabes	5,00	50,00 €	250,00 €	253,75 €	257,56 €	261,42 €	265,34 €	269,32 €	273,36 €	265,40 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	0,00	71,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	1,00	18,35 €	18,35 €	18,63 €	18,91 €	19,19 €	19,48 €	19,77 €	20,07 €	19,48 €
Bauhof, Begleitung der Trauerfeier	1,00	50,00 €	50,00 €	50,75 €	51,51 €	52,28 €	53,06 €	53,86 €	54,67 €	53,08 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	52,00 €	39,00 €	39,59 €	40,18 €	40,78 €	41,39 €	42,01 €	42,64 €	41,40 €
Summe			357,35 €	362,72 €	368,16 €	373,67 €	379,27 €	384,96 €	390,74 €	379,36 €

Zuschlag für die Tieferbettung eines Verstorbenen bei der Bestattung Personen ab dem vollendetem 5. Lebensjahr Gebührenziffer 3.11.4	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2016	Kosten je Bestattung 2017 1,5%	Kosten je Bestattung 2018 1,5%	Kosten je Bestattung 2019 1,5%	Kosten je Bestattung 2020 1,5%	Kosten je Bestattung 2021 1,5%	Kosten je Bestattung 2022 1,5%	Kosten je Bestattung Mittelwert 2018-2022
Bauhof, Mehraufwand Herstellung eines Tiefgrabes	4,00	50,00 €	200,00 €	203,00 €	206,05 €	209,14 €	212,28 €	215,46 €	218,69 €	212,32 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	3,00	71,16 €	213,48 €	216,68 €	219,93 €	223,23 €	226,58 €	229,98 €	233,43 €	226,63 €
Summe			413,48 €	419,68 €	425,98 €	432,37 €	438,86 €	445,44 €	452,12 €	438,95 €

Zuschlag für die Tieferbettung eines Verstorbenen bei der Bestattung Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr Gebührenziffer 3.11.5	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2016	Kosten je Bestattung 2017 1,5%	Kosten je Bestattung 2018 1,5%	Kosten je Bestattung 2019 1,5%	Kosten je Bestattung 2020 1,5%	Kosten je Bestattung 2021 1,5%	Kosten je Bestattung 2022 1,5%	Kosten je Bestattung Mittelwert 2018-2022
Bauhof, Mehraufwand Herstellung eines Tiefgrabes	2,00	50,00 €	100,00 €	101,50 €	103,02 €	104,57 €	106,14 €	107,73 €	109,35 €	106,16 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	2,00	71,16 €	142,32 €	144,45 €	146,62 €	148,82 €	151,05 €	153,32 €	155,62 €	151,09 €
Summe			242,32 €	245,95 €	249,64 €	253,39 €	257,19 €	261,05 €	264,97 €	257,25 €

Kosten für das Herstellen und Schließen einer Grabstätte nach Grabtypen

Reihengrab Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Gebührenziffer 3.12.1	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2016	Kosten je Bestattung 2017 1,5%	Kosten je Bestattung 2018 1,5%	Kosten je Bestattung 2019 1,5%	Kosten je Bestattung 2020 1,5%	Kosten je Bestattung 2021 1,5%	Kosten je Bestattung 2022 1,5%	Kosten je Bestattung Mittelwert 2018-2022
Bauhof, Herstellen und Schließen des Grabes	12,00	50,00 €	600,00 €	609,00 €	618,14 €	627,41 €	636,82 €	646,37 €	656,07 €	636,94 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	4,00	71,16 €	284,64 €	288,91 €	293,24 €	297,64 €	302,10 €	306,63 €	311,23 €	302,17 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	2,00	18,35 €	36,70 €	37,25 €	37,81 €	38,38 €	38,96 €	39,54 €	40,13 €	38,96 €
Bauhof, Begleitung der Trauerfeier	1,00	50,00 €	50,00 €	50,75 €	51,51 €	52,28 €	53,06 €	53,86 €	54,67 €	53,08 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	52,00 €	39,00 €	39,59 €	40,18 €	40,78 €	41,39 €	42,01 €	42,64 €	41,40 €
Summe			1.010,34 €	1.025,50 €	1.040,88 €	1.056,49 €	1.072,33 €	1.088,41 €	1.104,74 €	1.072,57 €

Reihengrab Personen ab dem vollendetem 1. Lebensjahr bis vollendetem 5. Lebensjahr Gebührenziffer 3.12.2	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2016	Kosten je Bestattung 2017 1,5%	Kosten je Bestattung 2018 1,5%	Kosten je Bestattung 2019 1,5%	Kosten je Bestattung 2020 1,5%	Kosten je Bestattung 2021 1,5%	Kosten je Bestattung 2022 1,5%	Kosten je Bestattung Mittelwert 2018-2022
Bauhof, Herstellen und Schließen des Grabes	5,00	50,00 €	250,00 €	253,75 €	257,56 €	261,42 €	265,34 €	269,32 €	273,36 €	265,40 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	0,00	71,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	1,00	18,35 €	18,35 €	18,63 €	18,91 €	19,19 €	19,48 €	19,77 €	20,07 €	19,48 €
Bauhof, Begleitung der Trauerfeier	1,00	50,00 €	50,00 €	50,75 €	51,51 €	52,28 €	53,06 €	53,86 €	54,67 €	53,08 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	52,00 €	39,00 €	39,59 €	40,18 €	40,78 €	41,39 €	42,01 €	42,64 €	41,40 €
Summe			357,35 €	362,72 €	368,16 €	373,67 €	379,27 €	384,96 €	390,74 €	379,36 €

Reihengrab Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr und Totgeburt Gebührenziffer 3.12.3	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2016	Kosten je Bestattung 2017 1,5%	Kosten je Bestattung 2018 1,5%	Kosten je Bestattung 2019 1,5%	Kosten je Bestattung 2020 1,5%	Kosten je Bestattung 2021 1,5%	Kosten je Bestattung 2022 1,5%	Kosten je Bestattung Mittelwert 2018-2022
Bauhof, Herstellen und Schließen des Grabes	5,00	50,00 €	250,00 €	253,75 €	257,56 €	261,42 €	265,34 €	269,32 €	273,36 €	265,40 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	0,00	71,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	1,00	18,35 €	18,35 €	18,63 €	18,91 €	19,19 €	19,48 €	19,77 €	20,07 €	19,48 €
Bauhof, Begleitung der Trauerfeier	1,00	50,00 €	50,00 €	50,75 €	51,51 €	52,28 €	53,06 €	53,86 €	54,67 €	53,08 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	52,00 €	39,00 €	39,59 €	40,18 €	40,78 €	41,39 €	42,01 €	42,64 €	41,40 €
Summe			357,35 €	362,72 €	368,16 €	373,67 €	379,27 €	384,96 €	390,74 €	379,36 €

* Stundensatz gemäß VwV-Kostenfestlegung Stand 2016

Kosten für das Herstellen und Schließen einer Grabstätte nach Grabtypen

Urnengrab (groß / klein) und Fehlgeburten Gebührenziffer 3.13	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2016	Kosten je Bestattung 2017 1,5%	Kosten je Bestattung 2018 1,5%	Kosten je Bestattung 2019 1,5%	Kosten je Bestattung 2020 1,5%	Kosten je Bestattung 2021 1,5%	Kosten je Bestattung 2022 1,5%	Kosten je Bestattung Mittelwert 2018-2022
Bauhof, Herstellen und Schließen des Grabes	2,00	50,00 €	100,00 €	101,50 €	103,02 €	104,57 €	106,14 €	107,73 €	109,35 €	106,16 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	0,00	71,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	0,50	18,35 €	9,18 €	9,32 €	9,46 €	9,60 €	9,74 €	9,89 €	10,04 €	9,75 €
Bauhof, Begleitung der Trauerfeier	1,00	50,00 €	50,00 €	50,75 €	51,51 €	52,28 €	53,06 €	53,86 €	54,67 €	53,08 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	52,00 €	39,00 €	39,59 €	40,18 €	40,78 €	41,39 €	42,01 €	42,64 €	41,40 €
Summe			198,18 €	201,16 €	204,17 €	207,23 €	210,33 €	213,49 €	216,70 €	210,39 €

Grabarbeiten Urnenkasten (auch bei einem vorhandenen Urnenkasten) Gebührenziffer 3.14 / 3.16.3	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2016	Kosten je Bestattung 2017 1,5%	Kosten je Bestattung 2018 1,5%	Kosten je Bestattung 2019 1,5%	Kosten je Bestattung 2020 1,5%	Kosten je Bestattung 2021 1,5%	Kosten je Bestattung 2022 1,5%	Kosten je Bestattung Mittelwert 2018-2022
Bauhof, Herstellen und Schließen des Grabes	3,50	50,00 €	175,00 €	177,63 €	180,29 €	182,99 €	185,73 €	188,52 €	191,35 €	185,78 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	0,00	71,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	0,50	18,35 €	9,18 €	9,32 €	9,46 €	9,60 €	9,74 €	9,89 €	10,04 €	9,75 €
Bauhof, Begleitung der Trauerfeier	1,00	50,00 €	50,00 €	50,75 €	51,51 €	52,28 €	53,06 €	53,86 €	54,67 €	53,08 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	52,00 €	39,00 €	39,59 €	40,18 €	40,78 €	41,39 €	42,01 €	42,64 €	41,40 €
Summe			273,18 €	277,29 €	281,44 €	285,65 €	289,92 €	294,28 €	298,70 €	290,01 €

* Stundensatz gemäß VwV-Kostenfestlegung Stand 2016

Kosten für das Herstellen und Schließen einer Grabstätte nach Grabtypen

Öffnen und schließen einer Kolumbarie Gebührenziffer 3.16.1	Stunden	Stunden-satz	Kosten je Bestattung 2016	Kosten je Bestattung 2017 1,5%	Kosten je Bestattung 2018 1,5%	Kosten je Bestattung 2019 1,5%	Kosten je Bestattung 2020 1,5%	Kosten je Bestattung 2021 1,5%	Kosten je Bestattung 2022 1,5%	Kosten je Bestattung Mittelwert 2018-2022
Bauhof, Öffnen und Schließen der Kolumbarie	0,50	50,00 €	25,00 €	25,38 €	25,76 €	26,15 €	26,54 €	26,94 €	27,34 €	26,55 €
Bauhof, Begleitung der Trauerfeier	1,00	50,00 €	50,00 €	50,75 €	51,51 €	52,28 €	53,06 €	53,86 €	54,67 €	52,29 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	52,00 €	39,00 €	39,59 €	40,18 €	40,78 €	41,39 €	42,01 €	42,64 €	40,79 €
Summe			114,00 €	115,72 €	117,45 €	119,21 €	120,99 €	122,81 €	124,65 €	119,63 €

* Stundensatz gemäß VwV-Kostenfestlegung Stand 2016

TOP 9 ö A

Öffnen und schließen einer Gruft Gebührenziffer 3.16.2 Arbeiten nach Stundenaufwand	Kosten je Bestattung 2016	Kosten je Bestattung 2017 1,5%	Kosten je Bestattung 2018 1,5%	Kosten je Bestattung 2019 1,5%	Kosten je Bestattung 2020 1,5%	Kosten je Bestattung 2021 1,5%	Kosten je Bestattung 2022 1,5%	Kosten je Bestattung Mittelwert 2018-2022
Personalkosten pro Stunde	50,00 €	50,75 €	51,51 €	52,28 €	53,06 €	53,86 €	54,67 €	53,08 €
Kleinbagger ohne Fahrer pro Stunde	71,16 €	72,23 €	73,31 €	74,41 €	75,53 €	76,66 €	77,81 €	75,54 €

Kosten für die Sargträger

Sargträger Gebührenziffer 3.21 - 3.22	Stunden	Stunden-satz	Kosten je Leistung 2016	Kosten je Leistung 2017 1,5%	Kosten je Leistung 2018 1,5%	Kosten je Leistung 2019 1,5%	Kosten je Leistung 2020 1,5%	Kosten je Leistung 2021 1,5%	Kosten je Leistung 2022 1,5%	Kosten je Leistung Mittelwert 2018-2022
Je Träger für Trauerfeier und Beisetzung	1,25	50,00 €	62,50 €	63,44 €	64,39 €	65,36 €	66,34 €	67,34 €	68,35 €	66,36 €
1 Träger für anonyme Bestattung	0,50	50,00 €	25,00 €	25,38 €	25,76 €	26,15 €	26,54 €	26,94 €	27,34 €	26,55 €

Kosten für das Ausbetten von Verstorbenen

Ausbettung eines Verstorbenen Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr Gebührenziffer 4.11.1	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Umbettung 2016	Kosten je Umbettung 2017 1,5%	Kosten je Umbettung 2018 1,5%	Kosten je Umbettung 2019 1,5%	Kosten je Umbettung 2020 1,5%	Kosten je Umbettung 2021 1,5%	Kosten je Umbettung 2022 1,5%	Kosten je Umbettung Mittelwert 2018-2022
Bauhof, Umbettungsarbeiten	22,00	50,00 €	1.100,00 €	1.116,50 €	1.133,25 €	1.150,25 €	1.167,50 €	1.185,01 €	1.202,79 €	1.167,76 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	12,00	71,16 €	853,92 €	866,73 €	879,73 €	892,93 €	906,32 €	919,91 €	933,71 €	906,52 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	5,00	18,35 €	91,75 €	93,13 €	94,53 €	95,95 €	97,39 €	98,85 €	100,33 €	97,41 €
Verwaltung, Standesamt	1,00	52,00 €	52,00 €	52,78 €	53,57 €	54,37 €	55,19 €	56,02 €	56,86 €	55,20 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	52,00 €	39,00 €	39,59 €	40,18 €	40,78 €	41,39 €	42,01 €	42,64 €	41,40 €
Summe			2.136,67 €	2.168,73 €	2.201,26 €	2.234,28 €	2.267,79 €	2.301,80 €	2.336,33 €	2.268,29 €

Ausbettung eines Verstorbenen Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr Gebührenziffer 4.11.2	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Umbettung 2016	Kosten je Umbettung 2017 1,5%	Kosten je Umbettung 2018 1,5%	Kosten je Umbettung 2019 1,5%	Kosten je Umbettung 2020 1,5%	Kosten je Umbettung 2021 1,5%	Kosten je Umbettung 2022 1,5%	Kosten je Umbettung Mittelwert 2018-2022
Bauhof, Umbettungsarbeiten	16,00	50,00 €	800,00 €	812,00 €	824,18 €	836,54 €	849,09 €	861,83 €	874,76 €	849,28 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	0,00	71,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	2,00	18,35 €	36,70 €	37,25 €	37,81 €	38,38 €	38,96 €	39,54 €	40,13 €	38,96 €
Verwaltung, Standesamt	1,00	52,00 €	52,00 €	52,78 €	53,57 €	54,37 €	55,19 €	56,02 €	56,86 €	55,20 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	52,00 €	39,00 €	39,59 €	40,18 €	40,78 €	41,39 €	42,01 €	42,64 €	41,40 €
Summe			927,70 €	941,62 €	955,74 €	970,07 €	984,63 €	999,40 €	1.014,39 €	984,84 €

Ausbettung einer Urne Gebührenziffer 4.14	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Umbettung 2016	Kosten je Umbettung 2017 1,5%	Kosten je Umbettung 2018 1,5%	Kosten je Umbettung 2019 1,5%	Kosten je Umbettung 2020 1,5%	Kosten je Umbettung 2021 1,5%	Kosten je Umbettung 2022 1,5%	Kosten je Umbettung Mittelwert 2018-2022
Bauhof, Umbettungsarbeiten	3,50	50,00 €	175,00 €	177,63 €	180,29 €	182,99 €	185,73 €	188,52 €	191,35 €	185,78 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	0,00	71,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	0,50	18,35 €	9,18 €	9,32 €	9,46 €	9,60 €	9,74 €	9,89 €	10,04 €	9,75 €
Verwaltung, Standesamt	0,50	52,00 €	26,00 €	26,39 €	26,79 €	27,19 €	27,60 €	28,01 €	28,43 €	27,60 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	52,00 €	39,00 €	39,59 €	40,18 €	40,78 €	41,39 €	42,01 €	42,64 €	41,40 €
Summe			249,18 €	252,93 €	256,72 €	260,56 €	264,46 €	268,43 €	272,46 €	264,53 €

* Stundensatz gemäß VwV-Kostenfestlegung Stand 2016

Sonstige Leistungen

Leistung Gebührenziffer 5.15, 5.16.1, 5.16.2	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Umbettung 2016	Kosten je Umbettung 2017 1,5%	Kosten je Umbettung 2018 1,5%	Kosten je Umbettung 2019 1,5%	Kosten je Umbettung 2020 1,5%	Kosten je Umbettung 2021 1,5%	Kosten je Umbettung 2022 1,5%	Kosten je Umbettung Mittelwert 2018-2022
Verbringen der Kränze und Schalen zum Sarg	1,00	50,00 €	50,00 €	50,75 €	51,51 €	52,28 €	53,06 €	53,86 €	54,67 €	53,08 €
Personalkosten pro Stunde	1,00	50,00 €	50,00 €	50,75 €	51,51 €	52,28 €	53,06 €	53,86 €	54,67 €	53,08 €
Kleinbagger ohne Fahrer pro Stunde	1,00	71,16 €	71,16 €	72,23 €	73,31 €	74,41 €	75,53 €	76,66 €	77,81 €	75,54 €

Ermittlung der durchschnittlichen Fallzahlen für die Nutzung der Aussegnungshalle / Leichenzelle

Nutzungen der Aussegnungshalle / Leichenzelle	Anzahl Fälle						Summe	Mittelwert
	2011	2012	2013	2014	2015			
Benutzung der Aussegnungshalle (Fälle)	135	119	116	124	128		622	124,4
Benutzung der Leichenzelle (Tage)	76	72	62	71	79		360	72,0

Gebührenberechnung für die Nutzung der Aussegnungshalle

	2018	2019	2020	2021	2022	Summe	Mittelwert
Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten	32.376 €	32.862 €	33.355 €	33.855 €	34.363 €	166.811 €	33.362 €
Abschreibung und Verzinsung	10.950 €	10.721 €	10.492 €	10.199 €	9.907 €	52.269 €	10.454 €
Gesamtkosten	43.326 €	43.583 €	43.847 €	44.054 €	44.270 €	219.080 €	43.816 €
Durchschnittliche Anzahl der Benutzungen in Fällen pro Jahr	124,4	124,4	124,4	124,4	124,4	622,0	124,4
Gebührenobergrenze für die Nutzung der Aussegnungshalle je Fall							352,22 €

Gebührenberechnung für die Nutzung der Leichenzelle

	2018	2019	2020	2021	2022	Summe	Mittelwert
Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten	10.788 €	10.950 €	11.114 €	11.281 €	11.450 €	55.583 €	11.117 €
Abschreibung und Verzinsung	4.390 €	4.295 €	4.200 €	4.105 €	4.009 €	20.999 €	4.200 €
Gesamtkosten	15.178 €	15.245 €	15.314 €	15.386 €	15.459 €	76.582 €	15.317 €
Durchschnittliche Anzahl der Benutzungen in Tagen pro Jahr	72,0	72,0	72,0	72,0	72,0	360,0	72,0
Gebühreobergrenze für die Nutzung der Leichenzelle je Tag							212,74 €

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2018

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle			
	31.12.2018	2018	01.01.2018	31.12.2018	3,00%				Bestattung	Grabnutzung fallbezogen 50%	Grabnutzung flächenbez. 50%
Grünflächen Aufwuchs Aussenanlage						425,14 €				212,57 €	212,57 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5060 EB	0,00 €	395,00 €	1.202,00 €	807,00 €	30,14 €	923,76 €				461,88 €	461,88 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5047 EB	0,00 €	0,00 €	30.792,00 €	30.792,00 €	923,76 €	923,76 €				3,97 €	3,97 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5052 EB	0,00 €	0,00 €	265,00 €	265,00 €	7,95 €	9,60 €				4,80 €	4,80 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5052 EB	0,00 €	0,00 €	320,00 €	320,00 €	9,60 €	9,60 €				869,23 €	869,23 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5647 EB	0,00 €	0,00 €	57.948,23 €	57.948,23 €	1.738,45 €	1.738,45 €				59,44 €	59,44 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5678 EB	0,00 €	0,00 €	3.962,51 €	3.962,51 €	118,88 €	118,88 €				42,95 €	42,95 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5679 EB	0,00 €	0,00 €	2.863,23 €	2.863,23 €	85,90 €	85,90 €				1,70 €	1,70 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5683 EB	0,00 €	0,00 €	113,00 €	113,00 €	3,39 €	3,39 €				1,69 €	1,69 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5684 EB	0,00 €	0,00 €	112,48 €	112,48 €	3,37 €	3,37 €				0,72 €	0,72 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5685 EB	0,00 €	0,00 €	48,00 €	48,00 €	1,44 €	1,44 €				319,43 €	319,43 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5686 EB	0,00 €	0,00 €	21.295,31 €	21.295,31 €	638,86 €	638,86 €				182,15 €	182,15 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5687 EB	0,00 €	0,00 €	12.143,18 €	12.143,18 €	364,30 €	364,30 €				87,43 €	87,43 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5688 EB	0,00 €	0,00 €	5.828,73 €	5.828,73 €	174,86 €	174,86 €				95,10 €	95,10 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5689 EB	0,00 €	0,00 €	6.340,02 €	6.340,02 €	190,20 €	190,20 €				106,31 €	106,31 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5690 EB	0,00 €	0,00 €	7.087,27 €	7.087,27 €	212,62 €	212,62 €				30,21 €	30,21 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5691 EB	0,00 €	0,00 €	2.013,73 €	2.013,73 €	60,41 €	60,41 €				2,25 €	2,25 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5692 EB	0,00 €	0,00 €	150,00 €	150,00 €	4,50 €	4,50 €				29,53 €	29,53 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5693 EB	0,00 €	0,00 €	1.968,47 €	1.968,47 €	59,05 €	59,05 €				93,95 €	93,95 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5694 EB	0,00 €	0,00 €	6.263,33 €	6.263,33 €	187,90 €	187,90 €				69,41 €	69,41 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5695 EB	0,00 €	0,00 €	4.627,19 €	4.627,19 €	138,82 €	138,82 €				3,86 €	3,86 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5695 EB	0,00 €	0,00 €	257,00 €	257,00 €	7,71 €	7,71 €				102,77 €	102,77 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5696 EB	0,00 €	0,00 €	6.851,31 €	6.851,31 €	205,54 €	205,54 €				63,66 €	63,66 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5697 EB	0,00 €	0,00 €	4.243,72 €	4.243,72 €	127,31 €	127,31 €				54,84 €	54,84 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5698 EB	0,00 €	0,00 €	3.655,74 €	3.655,74 €	109,67 €	109,67 €				52,15 €	52,15 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5699 EB	0,00 €	0,00 €	3.476,78 €	3.476,78 €	104,30 €	104,30 €				33,74 €	33,74 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5700 EB	0,00 €	0,00 €	2.249,68 €	2.249,68 €	67,49 €	67,49 €				28,00 €	28,00 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5701 EB	0,00 €	0,00 €	1.866,22 €	1.866,22 €	55,99 €	55,99 €				224,82 €	224,82 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5702 EB	0,00 €	0,00 €	14.987,50 €	14.987,50 €	449,63 €	449,63 €				30,73 €	30,73 €
Grund und Boden Flst.Nr. 262 PL	0,00 €	0,00 €	2.048,24 €	2.048,24 €	61,45 €	61,45 €				116,24 €	116,24 €
Grund und Boden Flst.Nr. 260/1 PL	0,00 €	0,00 €	7.749,09 €	7.749,09 €	232,47 €	232,47 €				12,24 €	12,24 €
Grund und Boden Flst.Nr. 84 BR	0,00 €	0,00 €	815,77 €	815,77 €	24,47 €	24,47 €				105,61 €	105,61 €
Grund und Boden Flst.Nr. 83/1 BR	0,00 €	0,00 €	7.040,49 €	7.040,49 €	211,21 €	211,21 €				417,84 €	417,84 €
Grund und Boden Flst.Nr. 59 FR	0,00 €	0,00 €	27.855,63 €	27.855,63 €	835,67 €	835,67 €				46,80 €	46,80 €
Grund und Boden Flst.Nr. 490/1 LI	0,00 €	0,00 €	3.120,00 €	3.120,00 €	93,60 €	93,60 €				3,36 €	3,36 €
Grund und Boden Flst.Nr. 553 RO	0,00 €	0,00 €	224,00 €	224,00 €	6,72 €	6,72 €				18,47 €	18,47 €
Grund und Boden Flst.Nr. 1447/36 RO	0,00 €	0,00 €	1.231,00 €	1.231,00 €	36,93 €	36,93 €				0,74 €	0,74 €
Grund und Boden Flst.Nr. 1447/31 RO	0,00 €	0,00 €	49,00 €	49,00 €	1,47 €	1,47 €					
Grund und Boden Flst.Nr. 1447/34 RO	0,00 €	0,00 €									

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2018

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle			
	31.12.2018	2018	01.01.2018	31.12.2018	3,00%						
Entwässerung	0,00 €	1.145,00 €	43.463,00 €	42.318,00 €	1.286,72 €	2.431,72 €				1.215,86 €	1.215,86 €
Entwässerung Kanal	0,00 €	199,00 €	6.546,00 €	6.347,00 €	193,40 €	392,40 €				196,20 €	196,20 €
Oberfl.Entwässerung	0,00 €	345,00 €	5.836,00 €	5.491,00 €	169,91 €	514,91 €				257,46 €	257,46 €
Stützmauern	0,00 €	2.586,00 €	56.890,00 €	54.304,00 €	1.667,91 €	4.253,91 €				2.126,96 €	2.126,96 €
Beton-MauernTreppenWeg	0,00 €	1.147,00 €	2.280,00 €	1.133,00 €	51,20 €	1.198,20 €				599,10 €	599,10 €
Stützmauer	0,00 €	853,00 €	14.474,00 €	13.621,00 €	421,43 €	1.274,43 €				637,21 €	637,21 €
Stuetzmauern-Beton	0,00 €	179,00 €	715,00 €	536,00 €	18,77 €	197,77 €				98,89 €	98,89 €
Sandsteintreppe	0,00 €	56,00 €	270,00 €	214,00 €	7,26 €	63,26 €				31,63 €	31,63 €
Stuetzmauern	0,00 €	62,00 €	792,00 €	730,00 €	22,83 €	84,83 €				42,42 €	42,42 €
Stuetzmauer	0,00 €	16,00 €	181,00 €	165,00 €	5,19 €	21,19 €				10,60 €	10,59 €
Beton-MauernTreppen	0,00 €	399,00 €	6.774,00 €	6.375,00 €	197,24 €	596,24 €				298,12 €	298,12 €
Kolumbarien, Erweiterung der Urnennischen	0,00 €	750,00 €	25.912,00 €	25.162,00 €	766,11 €	1.516,11 €				758,06 €	758,05 €
Kolumbarien Erweiterung	0,00 €	906,00 €	28.839,00 €	27.933,00 €	851,58 €	1.757,58 €				878,79 €	878,79 €
Aussegnungshalle Eberbach Sanierung/Umbau	0,00 €	4.148,00 €	37.338,00 €	33.190,00 €	1.057,92 €	5.205,92 €				520,59 €	520,60 €
Aussegnungshalle Pleutersbach	0,00 €	812,00 €	2.549,00 €	1.737,00 €	64,29 €	876,29 €	3.123,55 €	1.041,18 €		87,63 €	87,63 €
Aussegnungshalle Rockenau	0,00 €	2.866,00 €	37.248,00 €	34.382,00 €	1.074,45 €	3.940,45 €	525,77 €	175,26 €		394,05 €	394,04 €
Aussegnungshalle Friedrichsdorf Erweiterung	0,00 €	409,00 €	4.882,00 €	4.473,00 €	140,33 €	549,33 €	2.364,27 €	788,09 €		54,93 €	54,93 €
Friedhofskapelle Brombach	0,00 €	1.484,00 €	10.369,00 €	8.885,00 €	288,81 €	1.772,81 €	329,60 €	109,87 €		177,28 €	177,28 €
Glockenturm M. Glocke Brombach	0,00 €	103,00 €	702,00 €	599,00 €	19,52 €	122,52 €	1.063,69 €	354,56 €			
Aussegnungshalle Lindach	0,00 €	2.353,00 €	68.539,00 €	66.186,00 €	2.020,88 €	4.373,88 €	122,52 €			437,39 €	437,38 €
Kolumbarien	0,00 €	753,00 €	21.814,00 €	21.061,00 €	643,13 €	1.396,13 €	2.624,33 €	874,78 €		698,07 €	698,06 €
Kolumbarien	0,00 €	527,00 €	13.692,00 €	13.165,00 €	402,86 €	929,86 €				464,93 €	464,93 €
Kolumbarien	0,00 €	372,00 €	8.301,00 €	7.929,00 €	243,45 €	615,45 €				307,73 €	307,72 €
Tor	0,00 €	43,00 €	924,00 €	881,00 €	27,08 €	70,08 €				35,04 €	35,04 €
Tor	0,00 €	36,00 €	767,00 €	731,00 €	22,47 €	58,47 €				29,24 €	29,23 €
Friedhofsmauer	0,00 €	35,00 €	232,00 €	197,00 €	6,44 €	41,44 €				20,72 €	20,72 €
Kolumbarien, Erweiter. Urnennischenanlage 2007	0,00 €	448,00 €	17.715,00 €	17.267,00 €	524,73 €	972,73 €				486,37 €	486,36 €
Einfriedigungsmauer Friedhof 1.BA	0,00 €	6.746,00 €	52.281,00 €	45.535,00 €	1.467,24 €	8.213,24 €				4.106,62 €	4.106,62 €
Geräte und Lagerhalle Friedhof Eberbach	0,00 €	1.746,00 €	27.906,00 €	26.160,00 €	810,99 €	2.556,99 €				1.278,50 €	1.278,49 €
Leichenhalle, Heizung/Sanitär/Innenausbau	0,00 €	1.157,00 €	36.417,00 €	35.260,00 €	1.075,16 €	2.232,16 €	1.339,30 €	446,43 €		223,21 €	223,21 €
Geräteschuppen Pleutersbach	0,00 €	35,00 €	213,36 €	178,36 €	5,88 €	40,88 €	24,53 €	8,18 €		4,09 €	4,08 €
Zufahrt Friedhof Brombach	0,00 €	264,00 €	2.271,00 €	2.007,00 €	64,17 €	328,17 €				164,09 €	164,08 €
HD-ES7501 Berlingo Kombi ADV HDI	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €
Bronzeglocke Ton F	0,00 €	101,00 €	1.912,00 €	1.811,00 €	55,85 €	156,85 €	156,85 €				
Kühlvitrine	0,00 €	355,00 €	1.360,00 €	1.005,00 €	35,48 €	390,48 €		390,48 €		90,85 €	90,84 €
SABO Mäher SA54-PRO VARIO Plus	0,00 €	179,00 €	179,00 €	0,00 €	2,69 €	181,69 €				63,01 €	63,00 €
Benzinmäher SABO 43 Vario	0,00 €	112,00 €	523,00 €	411,00 €	14,01 €	126,01 €					
Aufbauungskühlvitrine KV95	0,00 €	379,96 €	3.609,59 €	3.229,63 €	102,59 €	482,55 €		482,55 €			

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2018

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle			
	31.12.2018	2018	01.01.2018	31.12.2018	3,00%				Bestattung	Grabnutzung fallbezogen 50%	Grabnutzung flächenbez. 50%
Meiselhammer TE 1000-AVR Set	0,00 €	195,00 €	290,00 €	95,00 €	5,78 €	200,78 €				100,39 €	100,39 €
Yamaha Stage-Piano P95 schwarz u.	0,00 €	110,00 €	374,00 €	264,00 €	9,57 €	119,57 €	119,57 €			-1,682,11 €	-1,682,10 €
Fh Eberbach Ertragszuschüsse (Zuord. Außenanl.)	0,00 €	-2,045,00 €	-44.996,00 €	-42.951,00 €	-1,319,21 €	-3.364,21 €				-60,48 €	-60,47 €
Fh Rockenau Ertragszuschüsse (Zuord. Leichenh.)	0,00 €	-440,00 €	-5.712,00 €	-5.272,00 €	-164,76 €	-604,76 €	-362,86 €	-120,95 €		-481,22 €	-481,22 €
Fh Lindach Ertragszuschüsse	0,00 €	-1.278,00 €	-11.508,00 €	-10.230,00 €	-326,07 €	-1.604,07 €	-481,22 €	-160,41 €			
Bestattung unter Bäumen, 7/2017, ND 50 J.	235.000,00 €	4.700,00 €	232.650,00 €	227.950,00 €	6.909,00 €	11.409,00 €				5.804,50 €	5.804,50 €
Sanierung Sandsteinmauer, 01/2018, ND 50 .	211.200,00 €	4.224,00 €	211.200,00 €	206.976,00 €	6.272,64 €	10.496,64 €				5.248,32 €	5.248,32 €
Summe	446.200,00 €	39.967,96 €	1.180.078,80 €	1.140.110,84 €	34.802,95 €	74.770,91 €	10.949,90 €	4.390,02 €	0,00 €	29.715,67 €	29.715,32 €

Aufteilungsverhältnis Aussegnungshallen Eberbach	Leichenhalle 60%	Leichenzelle 20%	Betriebsräume 20%

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2019

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle			
	31.12.2019	2019	01.01.2019	31.12.2019	3,00%				Bestattung	Grabnutzung fallbezogen 50%	Grabnutzung flächenbez. 50%
Grünflächen Aufwuchs Aussenanlage											
Grund und Boden Flst.Nr. 5060 EB	0,00 €	395,00 €	807,00 €	412,00 €	18,29 €	413,29 €				206,65 €	206,64 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5040 EB	0,00 €	0,00 €	30.792,00 €	30.792,00 €	923,76 €	923,76 €				461,88 €	461,88 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5047 EB	0,00 €	0,00 €	265,00 €	265,00 €	7,95 €	7,95 €				3,98 €	3,97 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5052 EB	0,00 €	0,00 €	320,00 €	320,00 €	9,60 €	9,60 €				4,80 €	4,80 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5647 EB	0,00 €	0,00 €	57.948,23 €	57.948,23 €	1.738,45 €	1.738,45 €				869,23 €	869,22 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5678 EB	0,00 €	0,00 €	3.962,51 €	3.962,51 €	118,88 €	118,88 €				59,44 €	59,44 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5679 EB	0,00 €	0,00 €	2.863,23 €	2.863,23 €	85,90 €	85,90 €				42,95 €	42,95 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5683 EB	0,00 €	0,00 €	113,00 €	113,00 €	3,39 €	3,39 €				1,70 €	1,69 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5684 EB	0,00 €	0,00 €	112,48 €	112,48 €	3,37 €	3,37 €				1,69 €	1,68 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5685 EB	0,00 €	0,00 €	48,00 €	48,00 €	1,44 €	1,44 €				0,72 €	0,72 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5686 EB	0,00 €	0,00 €	21.295,31 €	21.295,31 €	638,86 €	638,86 €				319,43 €	319,43 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5687 EB	0,00 €	0,00 €	12.143,18 €	12.143,18 €	364,30 €	364,30 €				182,15 €	182,15 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5688 EB	0,00 €	0,00 €	5.828,73 €	5.828,73 €	174,86 €	174,86 €				87,43 €	87,43 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5689 EB	0,00 €	0,00 €	6.340,02 €	6.340,02 €	190,20 €	190,20 €				95,10 €	95,10 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5690 EB	0,00 €	0,00 €	7.087,27 €	7.087,27 €	212,62 €	212,62 €				106,31 €	106,31 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5691 EB	0,00 €	0,00 €	2.013,73 €	2.013,73 €	60,41 €	60,41 €				30,21 €	30,20 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5692 EB	0,00 €	0,00 €	150,00 €	150,00 €	4,50 €	4,50 €				2,25 €	2,25 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5693 EB	0,00 €	0,00 €	1.968,47 €	1.968,47 €	59,05 €	59,05 €				29,53 €	29,52 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5694 EB	0,00 €	0,00 €	6.263,33 €	6.263,33 €	187,90 €	187,90 €				93,95 €	93,95 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5695 EB	0,00 €	0,00 €	4.627,19 €	4.627,19 €	138,82 €	138,82 €				69,41 €	69,41 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5696 EB	0,00 €	0,00 €	257,00 €	257,00 €	7,71 €	7,71 €				3,86 €	3,85 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5697 EB	0,00 €	0,00 €	6.851,31 €	6.851,31 €	205,54 €	205,54 €				102,77 €	102,77 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5698 EB	0,00 €	0,00 €	4.243,72 €	4.243,72 €	127,31 €	127,31 €				63,66 €	63,65 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5699 EB	0,00 €	0,00 €	3.655,74 €	3.655,74 €	109,67 €	109,67 €				54,84 €	54,83 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5700 EB	0,00 €	0,00 €	3.476,78 €	3.476,78 €	104,30 €	104,30 €				52,15 €	52,15 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5701 EB	0,00 €	0,00 €	2.249,68 €	2.249,68 €	67,49 €	67,49 €				33,75 €	33,74 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5702 EB	0,00 €	0,00 €	1.866,22 €	1.866,22 €	55,99 €	55,99 €				28,00 €	27,99 €
Grund und Boden Flst.Nr. 262 PL	0,00 €	0,00 €	14.987,50 €	14.987,50 €	449,63 €	449,63 €				224,82 €	224,81 €
Grund und Boden Flst.Nr. 260/1 PL	0,00 €	0,00 €	2.048,24 €	2.048,24 €	61,45 €	61,45 €				30,73 €	30,72 €
Grund und Boden Flst.Nr. 84 BR	0,00 €	0,00 €	7.749,09 €	7.749,09 €	232,47 €	232,47 €				116,24 €	116,23 €
Grund und Boden Flst.Nr. 83/1 BR	0,00 €	0,00 €	815,77 €	815,77 €	24,47 €	24,47 €				12,24 €	12,23 €
Grund und Boden Flst.Nr. 59 FR	0,00 €	0,00 €	7.040,49 €	7.040,49 €	211,21 €	211,21 €				105,61 €	105,60 €
Grund und Boden Flst.Nr. 490/1 LI	0,00 €	0,00 €	27.855,63 €	27.855,63 €	835,67 €	835,67 €				417,84 €	417,83 €
Grund und Boden Flst.Nr. 553 RO	0,00 €	0,00 €	3.120,00 €	3.120,00 €	93,60 €	93,60 €				46,80 €	46,80 €
Grund und Boden Flst.Nr. 1447/36 RO	0,00 €	0,00 €	224,00 €	224,00 €	6,72 €	6,72 €				3,36 €	3,36 €
Grund und Boden Flst.Nr. 1447/31 RO	0,00 €	0,00 €	1.231,00 €	1.231,00 €	36,93 €	36,93 €				18,47 €	18,46 €
Grund und Boden Flst.Nr. 1447/34 RO	0,00 €	0,00 €	49,00 €	49,00 €	1,47 €	1,47 €				0,74 €	0,73 €

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2019

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Gräber
	31.12.2019	2019	01.01.2019	31.12.2019	3,00%		Aussegnungs- halle	Leichen- zelle	Bestattung	Grabnutzung fallbezogen 50%	Grabnutzung flächenbez. 50%
Entwässerung	0,00 €	1.145,00 €	42.318,00 €	41.173,00 €	1.252,37 €	2.397,37 €				1.198,69 €	1.198,68 €
Entwässerung Kanal	0,00 €	199,00 €	6.347,00 €	6.148,00 €	187,43 €	386,43 €				193,22 €	193,21 €
Oberfl. Entwässerung	0,00 €	345,00 €	5.491,00 €	5.146,00 €	159,56 €	504,56 €				252,28 €	252,28 €
Stützmauern	0,00 €	2.586,00 €	54.304,00 €	51.718,00 €	1.590,33 €	4.176,33 €				2.088,17 €	2.088,16 €
Beton-MauernTreppenWeg	0,00 €	1.133,00 €	1.133,00 €	0,00 €	17,00 €	1.150,00 €				575,00 €	575,00 €
Stützmauer	0,00 €	853,00 €	13.621,00 €	12.768,00 €	395,84 €	1.248,84 €				624,42 €	624,42 €
Stuetzmauern-Beton	0,00 €	179,00 €	536,00 €	357,00 €	13,40 €	192,40 €				96,20 €	96,20 €
Sandsteintreppe	0,00 €	56,00 €	214,00 €	158,00 €	5,58 €	61,58 €				30,79 €	30,79 €
Stuetzmauern	0,00 €	62,00 €	730,00 €	668,00 €	20,97 €	82,97 €				41,49 €	41,48 €
Stuetzmauer	0,00 €	16,00 €	165,00 €	149,00 €	4,71 €	20,71 €				10,36 €	10,35 €
Beton-MauernTreppen	0,00 €	399,00 €	6.375,00 €	5.976,00 €	185,27 €	584,27 €				292,14 €	292,13 €
Kolumbarien, Erweiterung der Urnennischen	0,00 €	750,00 €	25.162,00 €	24.412,00 €	743,61 €	1.493,61 €				746,81 €	746,80 €
Kolumbarien Erweiterung	0,00 €	906,00 €	27.933,00 €	27.027,00 €	824,40 €	1.730,40 €				865,20 €	865,20 €
Aussegnungshalle Eberbach Sanierung/Umbau	0,00 €	4.148,00 €	33.190,00 €	29.042,00 €	933,48 €	5.081,48 €				508,15 €	508,14 €
Aussegnungshalle Pleutersbach	0,00 €	812,00 €	1.737,00 €	925,00 €	39,93 €	851,93 €	3.048,89 €	1.016,30 €		85,19 €	85,19 €
Aussegnungshalle Rockenau	0,00 €	2.866,00 €	34.382,00 €	31.516,00 €	988,47 €	3.854,47 €	511,16 €	170,39 €		385,45 €	385,45 €
Aussegnungshalle Friedrichsdorf Erweiterung	0,00 €	409,00 €	4.473,00 €	4.064,00 €	128,06 €	537,06 €	2.312,68 €	770,89 €		53,71 €	53,70 €
Friedhofskapelle Brombach	0,00 €	1.484,00 €	8.885,00 €	7.401,00 €	244,29 €	1.728,29 €	322,24 €	107,41 €		172,83 €	172,83 €
Glockenturm M. Glocke Brombach	0,00 €	103,00 €	599,00 €	496,00 €	16,43 €	119,43 €	1.036,97 €	345,66 €			
Aussegnungshalle Lindach	0,00 €	2.353,00 €	66.186,00 €	63.833,00 €	1.950,29 €	4.303,29 €	119,43 €	860,66 €		430,33 €	430,33 €
Kolumbarien	0,00 €	753,00 €	21.061,00 €	20.308,00 €	620,54 €	1.373,54 €	2.581,97 €			686,77 €	686,77 €
Kolumbarien	0,00 €	527,00 €	13.165,00 €	12.638,00 €	387,05 €	914,05 €				457,03 €	457,02 €
Kolumbarien	0,00 €	372,00 €	7.929,00 €	7.557,00 €	232,29 €	604,29 €				302,15 €	302,14 €
Tor	0,00 €	43,00 €	881,00 €	838,00 €	25,79 €	68,79 €				34,40 €	34,39 €
Tor	0,00 €	36,00 €	731,00 €	695,00 €	21,39 €	57,39 €				28,70 €	28,69 €
Friedhofsmauer	0,00 €	35,00 €	197,00 €	162,00 €	5,39 €	40,39 €				20,20 €	20,19 €
Kolumbarien, Erweiter. Urnennischenanlage 2007	0,00 €	448,00 €	17.267,00 €	16.819,00 €	511,29 €	959,29 €				479,65 €	479,64 €
Einfriedigungsmauer Friedhof 1. BA	0,00 €	6.746,00 €	45.535,00 €	38.789,00 €	1.264,86 €	8.010,86 €				4.005,43 €	4.005,43 €
Geräte und Lagerhalle Friedhof Eberbach	0,00 €	1.746,00 €	26.160,00 €	24.414,00 €	758,61 €	2.504,61 €				1.252,31 €	1.252,30 €
Leichenhalle, Heizung/Sanitär/Innenausbau	0,00 €	1.157,00 €	35.260,00 €	34.103,00 €	1.040,45 €	2.197,45 €				219,75 €	219,74 €
Geräteschuppen Pleutersbach	0,00 €	35,00 €	178,36 €	143,36 €	4,83 €	39,83 €	1.318,47 €	439,49 €		3,98 €	3,98 €
Zufahrt Friedhof Brombach	0,00 €	264,00 €	2.007,00 €	1.743,00 €	56,25 €	320,25 €	23,90 €	7,97 €		160,13 €	160,12 €
HD-ES7501 Berlingo Kombi ADV HDI	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €
Bronzeglocke Ton F	0,00 €	101,00 €	1.811,00 €	1.710,00 €	52,82 €	153,82 €	153,82 €				
Kühlvitrine	0,00 €	355,00 €	1.005,00 €	650,00 €	24,83 €	379,83 €		379,83 €		0,00 €	0,00 €
SABO Mäher SA54-PRO VARIO Plus	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				61,33 €	61,32 €
Benzinmäher SABO 43 Vario	0,00 €	112,00 €	411,00 €	299,00 €	10,65 €	122,65 €					
Aufbauungskühlvitrine KV95	0,00 €	379,96 €	3.229,63 €	2.849,67 €	91,19 €	471,15 €		471,15 €			

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2019

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle			
	31.12.2019	2019	01.01.2019	31.12.2019	3,00%				Bestattung	Grabnutzung fallbezogen 50%	Grabnutzung flächenbez. 50%
Meiselhammer TE 1000-AVR Set	0,00 €	95,00 €	95,00 €	0,00 €	1,43 €	96,43 €				48,22 €	48,21 €
Yamaha Stage-Piano P95 schwarz u.	0,00 €	110,00 €	264,00 €	154,00 €	6,27 €	116,27 €	116,27 €			-1,651,43 €	-1,651,43 €
Fh Eberbach Ertragszuschüsse (Zuord. Außenanl.)	0,00 €	-2,045,00 €	-42,951,00 €	-40,906,00 €	-1,257,86 €	-3,302,86 €				-59,16 €	-59,15 €
Fh Rockenau Ertragszuschüsse (Zuord. Leichenh.)	0,00 €	-440,00 €	-5,272,00 €	-4,832,00 €	-151,56 €	-591,56 €	-354,94 €	-118,31 €		-469,72 €	-469,72 €
Fh Lindach Ertragszuschüsse	0,00 €	-1,278,00 €	-10,230,00 €	-8,952,00 €	-287,73 €	-1,565,73 €	-469,72 €	-156,57 €			
Bestattung unter Bäumen, 7/2017, ND 50 J.	235,000,00 €	4,700,00 €	227,950,00 €	223,250,00 €	6,768,00 €	11,468,00 €				5,734,00 €	5,734,00 €
Sanierung Sandsteinmauer, 01/2018, ND 50 .	211,200,00 €	4,224,00 €	206,976,00 €	202,752,00 €	6,145,92 €	10,369,92 €				5,184,96 €	5,184,96 €
Summe	446.200,00 €	39.674,96 €	1.140.110,84 €	1.100.435,88 €	33.608,30 €	73.283,26 €	10.721,14 €	4.294,87 €	0,00 €	29.133,82 €	29.133,43 €

Aufteilungsverhältnis Aussegnungshallen Eberbach	Leichenhalle 60%	Leichenzelle 20%	Betriebsräume 20%

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2020

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle			
	31.12.2020	2020	01.01.2020	31.12.2020	3,00%				Bestattung	Grabnutzung fallbezogen 50%	Grabnutzung flächenbez. 50%
Grünflächen Aufwuchs Aussenanlage											
Grund und Boden Flst.Nr. 5060 EB	0,00 €	395,00 €	412,00 €	17,00 €	6,44 €	401,44 €				200,72 €	200,72 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5040 EB	0,00 €	0,00 €	30.792,00 €	30.792,00 €	923,76 €	923,76 €				461,88 €	461,88 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5047 EB	0,00 €	0,00 €	265,00 €	265,00 €	7,95 €	7,95 €				3,97 €	3,97 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5052 EB	0,00 €	0,00 €	320,00 €	320,00 €	9,60 €	9,60 €				4,80 €	4,80 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5647 EB	0,00 €	0,00 €	57.948,23 €	57.948,23 €	1.738,45 €	1.738,45 €				869,23 €	869,22 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5678 EB	0,00 €	0,00 €	3.962,51 €	3.962,51 €	118,88 €	118,88 €				59,44 €	59,44 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5679 EB	0,00 €	0,00 €	2.863,23 €	2.863,23 €	85,90 €	85,90 €				42,95 €	42,95 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5683 EB	0,00 €	0,00 €	113,00 €	113,00 €	3,39 €	3,39 €				1,70 €	1,69 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5684 EB	0,00 €	0,00 €	112,48 €	112,48 €	3,37 €	3,37 €				1,69 €	1,68 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5685 EB	0,00 €	0,00 €	48,00 €	48,00 €	1,44 €	1,44 €				0,72 €	0,72 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5686 EB	0,00 €	0,00 €	21.295,31 €	21.295,31 €	638,86 €	638,86 €				319,43 €	319,43 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5687 EB	0,00 €	0,00 €	12.143,18 €	12.143,18 €	364,30 €	364,30 €				182,15 €	182,15 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5688 EB	0,00 €	0,00 €	5.828,73 €	5.828,73 €	174,86 €	174,86 €				87,43 €	87,43 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5689 EB	0,00 €	0,00 €	6.340,02 €	6.340,02 €	190,20 €	190,20 €				95,10 €	95,10 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5690 EB	0,00 €	0,00 €	7.087,27 €	7.087,27 €	212,62 €	212,62 €				106,31 €	106,31 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5691 EB	0,00 €	0,00 €	2.013,73 €	2.013,73 €	60,41 €	60,41 €				30,21 €	30,20 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5692 EB	0,00 €	0,00 €	150,00 €	150,00 €	4,50 €	4,50 €				2,25 €	2,25 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5693 EB	0,00 €	0,00 €	1.968,47 €	1.968,47 €	59,05 €	59,05 €				29,53 €	29,52 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5694 EB	0,00 €	0,00 €	6.263,33 €	6.263,33 €	187,90 €	187,90 €				93,95 €	93,95 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5695 EB	0,00 €	0,00 €	4.627,19 €	4.627,19 €	138,82 €	138,82 €				69,41 €	69,41 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5696 EB	0,00 €	0,00 €	257,00 €	257,00 €	7,71 €	7,71 €				3,86 €	3,85 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5697 EB	0,00 €	0,00 €	6.851,31 €	6.851,31 €	205,54 €	205,54 €				102,77 €	102,77 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5698 EB	0,00 €	0,00 €	4.243,72 €	4.243,72 €	127,31 €	127,31 €				63,66 €	63,65 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5699 EB	0,00 €	0,00 €	3.655,74 €	3.655,74 €	109,67 €	109,67 €				54,84 €	54,83 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5700 EB	0,00 €	0,00 €	3.476,78 €	3.476,78 €	104,30 €	104,30 €				52,15 €	52,15 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5701 EB	0,00 €	0,00 €	2.249,68 €	2.249,68 €	67,49 €	67,49 €				33,74 €	33,74 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5702 EB	0,00 €	0,00 €	1.866,22 €	1.866,22 €	55,99 €	55,99 €				28,00 €	27,99 €
Grund und Boden Flst.Nr. 262 PL	0,00 €	0,00 €	14.987,50 €	14.987,50 €	449,63 €	449,63 €				224,82 €	224,81 €
Grund und Boden Flst.Nr. 260/1 PL	0,00 €	0,00 €	2.048,24 €	2.048,24 €	61,45 €	61,45 €				30,73 €	30,72 €
Grund und Boden Flst.Nr. 84 BR	0,00 €	0,00 €	7.749,09 €	7.749,09 €	232,47 €	232,47 €				116,24 €	116,23 €
Grund und Boden Flst.Nr. 83/1 BR	0,00 €	0,00 €	815,77 €	815,77 €	24,47 €	24,47 €				12,24 €	12,23 €
Grund und Boden Flst.Nr. 59 FR	0,00 €	0,00 €	7.040,49 €	7.040,49 €	211,21 €	211,21 €				105,61 €	105,60 €
Grund und Boden Flst.Nr. 490/1 LI	0,00 €	0,00 €	27.855,63 €	27.855,63 €	835,67 €	835,67 €				417,84 €	417,83 €
Grund und Boden Flst.Nr. 553 RO	0,00 €	0,00 €	3.120,00 €	3.120,00 €	93,60 €	93,60 €				46,80 €	46,80 €
Grund und Boden Flst.Nr. 1447/36 RO	0,00 €	0,00 €	224,00 €	224,00 €	6,72 €	6,72 €				3,36 €	3,36 €
Grund und Boden Flst.Nr. 1447/31 RO	0,00 €	0,00 €	1.231,00 €	1.231,00 €	36,93 €	36,93 €				18,47 €	18,46 €
Grund und Boden Flst.Nr. 1447/34 RO	0,00 €	0,00 €	49,00 €	49,00 €	1,47 €	1,47 €				0,74 €	0,73 €

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2020

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle			
	31.12.2020	2020	01.01.2020	31.12.2020	3,00%						
Entwässerung	0,00 €	1.145,00 €	41.173,00 €	40.028,00 €	1.218,02 €	2.363,02 €				1.181,51 €	1.181,51 €
Entwässerung Kanal	0,00 €	199,00 €	6.148,00 €	5.949,00 €	181,46 €	380,46 €				190,23 €	190,23 €
Oberfl.Entwässerung	0,00 €	345,00 €	5.146,00 €	4.801,00 €	149,21 €	494,21 €				247,10 €	247,10 €
Stützmauern	0,00 €	2.586,00 €	51.718,00 €	49.132,00 €	1.512,75 €	4.098,75 €				2.049,37 €	2.049,37 €
Beton-MauernTreppenWeg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €
Stützmauer	0,00 €	853,00 €	12.768,00 €	11.915,00 €	370,25 €	1.223,25 €				611,63 €	611,62 €
Stuetzmauern-Beton	0,00 €	179,00 €	357,00 €	178,00 €	8,03 €	187,03 €				93,52 €	93,51 €
Sandsteintreppe	0,00 €	56,00 €	158,00 €	102,00 €	3,90 €	59,90 €				29,95 €	29,95 €
Stuetzmauern	0,00 €	62,00 €	668,00 €	606,00 €	19,11 €	81,11 €				40,56 €	40,55 €
Stuetzmauer	0,00 €	16,00 €	149,00 €	133,00 €	4,23 €	20,23 €				10,12 €	10,11 €
Beton-MauernTreppen	0,00 €	399,00 €	5.976,00 €	5.577,00 €	173,30 €	572,30 €				286,15 €	286,15 €
Kolumbarien, Erweiterung der Urnennischen	0,00 €	750,00 €	24.412,00 €	23.662,00 €	721,11 €	1.471,11 €				735,56 €	735,55 €
Kolumbarien Erweiterung	0,00 €	906,00 €	27.027,00 €	26.121,00 €	797,22 €	1.703,22 €				851,61 €	851,61 €
Aussegnungshalle Eberbach Sanierung/Umbau	0,00 €	4.148,00 €	29.042,00 €	24.894,00 €	809,04 €	4.957,04 €				495,70 €	495,71 €
Aussegnungshalle Pleutersbach	0,00 €	812,00 €	925,00 €	113,00 €	15,57 €	827,57 €	2.974,22 €	991,41 €		82,76 €	82,76 €
Aussegnungshalle Rockenau	0,00 €	2.866,00 €	31.516,00 €	28.650,00 €	902,49 €	3.768,49 €	496,54 €	165,51 €		376,85 €	376,85 €
Aussegnungshalle Friedrichsdorf Erweiterung	0,00 €	409,00 €	4.064,00 €	3.655,00 €	115,79 €	524,79 €	2.261,09 €	753,70 €		52,48 €	52,48 €
Friedhofskapelle Brombach	0,00 €	1.484,00 €	7.401,00 €	5.917,00 €	199,77 €	1.683,77 €	314,87 €	104,96 €		168,38 €	168,38 €
Glockenturm M Glocke Brombach	0,00 €	103,00 €	496,00 €	393,00 €	13,34 €	116,34 €	1.010,26 €	336,75 €			
Aussegnungshalle Lindach	0,00 €	2.353,00 €	63.833,00 €	61.480,00 €	1.879,70 €	4.232,70 €	116,34 €	846,54 €		423,27 €	423,27 €
Kolumbarien	0,00 €	753,00 €	20.308,00 €	19.555,00 €	597,95 €	1.350,95 €				675,47 €	675,47 €
Kolumbarien	0,00 €	527,00 €	12.638,00 €	12.111,00 €	371,24 €	898,24 €				449,12 €	449,12 €
Kolumbarien	0,00 €	372,00 €	7.557,00 €	7.185,00 €	221,13 €	593,13 €				296,57 €	296,56 €
Tor	0,00 €	43,00 €	838,00 €	795,00 €	24,50 €	67,50 €				33,75 €	33,75 €
Tor	0,00 €	36,00 €	695,00 €	659,00 €	20,31 €	56,31 €				28,16 €	28,15 €
Friedhofsmauer	0,00 €	35,00 €	162,00 €	127,00 €	4,34 €	39,34 €				19,67 €	19,67 €
Kolumbarien, Erweit. Urnennischenanlage 2007	0,00 €	448,00 €	16.819,00 €	16.371,00 €	497,85 €	945,85 €				472,93 €	472,92 €
Einfriedigungsmauer Friedhof 1.BA	0,00 €	6.746,00 €	38.789,00 €	32.043,00 €	1.062,48 €	7.808,48 €				3.904,24 €	3.904,24 €
Geräte und Lagerhalle Friedhof Eberbach	0,00 €	1.746,00 €	24.414,00 €	22.668,00 €	706,23 €	2.452,23 €				1.226,12 €	1.226,11 €
Leichenhalle, Heizung/Sanitär/Innenausbau	0,00 €	1.157,00 €	34.103,00 €	32.946,00 €	1.005,74 €	2.162,74 €				216,27 €	216,28 €
Geräteschuppen Pleutersbach	0,00 €	35,00 €	143,36 €	108,36 €	3,78 €	38,78 €	1.297,64 €	432,55 €		3,88 €	3,87 €
Zufahrt Friedhof Brombach	0,00 €	264,00 €	1.743,00 €	1.479,00 €	48,33 €	312,33 €	23,27 €	7,76 €		156,17 €	156,16 €
HD-ES7501 Berlingo Kombi ADV HDI	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €
Bronzeglocke Ton F	0,00 €	101,00 €	1.710,00 €	1.609,00 €	49,79 €	150,79 €	150,79 €				
Kühlvitrine	0,00 €	355,00 €	650,00 €	295,00 €	14,18 €	369,18 €		369,18 €		0,00 €	0,00 €
SABO Mäher SA54-PRO VARIO Plus	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				59,65 €	59,64 €
Benzinmäher SABO 43 Vario	0,00 €	112,00 €	299,00 €	187,00 €	7,29 €	119,29 €					
Aufbauungskühlvitrine KV95	0,00 €	379,96 €	2.849,67 €	2.469,71 €	79,79 €	459,75 €		459,75 €			

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2020

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Gräber
	31.12.2020	2020	01.01.2020	31.12.2020	3,00%		Aussegnungs- halle	Leichen- zelle	Bestattung	Grabnutzung fallbezogen 50%	Grabnutzung flächenbez. 50%
Meiselhammer TE 1000-AVR Set	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €
Yamaha Stage-Piano P95 schwarz u.	0,00 €	110,00 €	154,00 €	44,00 €	2,97 €	112,97 €	112,97 €			-1.620,76 €	-1.620,75 €
Fh Eberbach Ertragszuschüsse (Zuord. Außenanl.)	0,00 €	-2.045,00 €	-40.906,00 €	-38.861,00 €	-1.196,51 €	-3.241,51 €				-57,84 €	-57,83 €
Fh Rockenau Ertragszuschüsse (Zuord. Leichenh.)	0,00 €	-440,00 €	-4.832,00 €	-4.392,00 €	-138,36 €	-578,36 €	-347,02 €	-115,67 €		-458,22 €	-458,21 €
Fh Lindach Ertragszuschüsse	0,00 €	-1.278,00 €	-8.952,00 €	-7.674,00 €	-249,39 €	-1.527,39 €	-458,22 €	-152,74 €			
Bestattung unter Bäumen, 7/2017, ND 50 J.	235.000,00 €	4.700,00 €	223.250,00 €	218.550,00 €	6.627,00 €	11.327,00 €				5.663,50 €	5.663,50 €
Sanierung Sandsteinmauer, 01/2018, ND 50 .	211.200,00 €	4.224,00 €	202.752,00 €	198.528,00 €	6.019,20 €	10.243,20 €				5.121,60 €	5.121,60 €
Summe	446.200,00 €	38.446,96 €	1.100.435,88 €	1.061.988,92 €	32.436,46 €	70.883,42 €	10.492,37 €	4.199,70 €	0,00 €	28.095,82 €	28.095,53 €

Aufteilungsverhältnis Aussegnungshallen Eberbach	Leichenhalle 60%	Leichenzelle 20%	Betriebsräume 20%
---	---------------------	---------------------	----------------------

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2021

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle			
	31.12.2021	2021	01.01.2021	31.12.2021	3,00%				Bestattung	Grabnutzung fallbezogen 50%	Grabnutzung flächenbez. 50%
Grünflächen Aufwuchs Aussenanlage											
Grund und Boden Flst.Nr. 5060 EB	0,00 €	395,00 €	17,00 €	-378,00 €	-5,42 €	389,58 €				194,79 €	194,79 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5040 EB	0,00 €	0,00 €	30.792,00 €	30.792,00 €	923,76 €	923,76 €				461,88 €	461,88 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5047 EB	0,00 €	0,00 €	265,00 €	265,00 €	7,95 €	7,95 €				3,97 €	3,97 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5052 EB	0,00 €	0,00 €	320,00 €	320,00 €	9,60 €	9,60 €				4,80 €	4,80 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5647 EB	0,00 €	0,00 €	57.948,23 €	57.948,23 €	1.738,45 €	1.738,45 €				869,23 €	869,22 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5678 EB	0,00 €	0,00 €	3.962,51 €	3.962,51 €	118,88 €	118,88 €				59,44 €	59,44 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5679 EB	0,00 €	0,00 €	2.863,23 €	2.863,23 €	85,90 €	85,90 €				42,95 €	42,95 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5683 EB	0,00 €	0,00 €	113,00 €	113,00 €	3,39 €	3,39 €				1,70 €	1,69 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5684 EB	0,00 €	0,00 €	112,48 €	112,48 €	3,37 €	3,37 €				1,69 €	1,68 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5685 EB	0,00 €	0,00 €	48,00 €	48,00 €	1,44 €	1,44 €				0,72 €	0,72 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5686 EB	0,00 €	0,00 €	21.295,31 €	21.295,31 €	638,86 €	638,86 €				319,43 €	319,43 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5687 EB	0,00 €	0,00 €	12.143,18 €	12.143,18 €	364,30 €	364,30 €				182,15 €	182,15 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5688 EB	0,00 €	0,00 €	5.828,73 €	5.828,73 €	174,86 €	174,86 €				87,43 €	87,43 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5689 EB	0,00 €	0,00 €	6.340,02 €	6.340,02 €	190,20 €	190,20 €				95,10 €	95,10 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5690 EB	0,00 €	0,00 €	7.087,27 €	7.087,27 €	212,62 €	212,62 €				106,31 €	106,31 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5691 EB	0,00 €	0,00 €	2.013,73 €	2.013,73 €	60,41 €	60,41 €				30,21 €	30,20 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5692 EB	0,00 €	0,00 €	150,00 €	150,00 €	4,50 €	4,50 €				2,25 €	2,25 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5693 EB	0,00 €	0,00 €	1.968,47 €	1.968,47 €	59,05 €	59,05 €				29,53 €	29,52 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5694 EB	0,00 €	0,00 €	6.263,33 €	6.263,33 €	187,90 €	187,90 €				93,95 €	93,95 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5695 EB	0,00 €	0,00 €	4.627,19 €	4.627,19 €	138,82 €	138,82 €				69,41 €	69,41 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5696 EB	0,00 €	0,00 €	257,00 €	257,00 €	7,71 €	7,71 €				3,86 €	3,85 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5697 EB	0,00 €	0,00 €	6.851,31 €	6.851,31 €	205,54 €	205,54 €				102,77 €	102,77 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5698 EB	0,00 €	0,00 €	4.243,72 €	4.243,72 €	127,31 €	127,31 €				63,66 €	63,65 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5699 EB	0,00 €	0,00 €	3.655,74 €	3.655,74 €	109,67 €	109,67 €				54,84 €	54,83 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5700 EB	0,00 €	0,00 €	3.476,78 €	3.476,78 €	104,30 €	104,30 €				52,15 €	52,15 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5701 EB	0,00 €	0,00 €	2.249,68 €	2.249,68 €	67,49 €	67,49 €				33,75 €	33,74 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5702 EB	0,00 €	0,00 €	1.866,22 €	1.866,22 €	55,99 €	55,99 €				28,00 €	27,99 €
Grund und Boden Flst.Nr. 262 PL	0,00 €	0,00 €	14.987,50 €	14.987,50 €	449,63 €	449,63 €				224,82 €	224,81 €
Grund und Boden Flst.Nr. 260/1 PL	0,00 €	0,00 €	2.048,24 €	2.048,24 €	61,45 €	61,45 €				30,73 €	30,72 €
Grund und Boden Flst.Nr. 84 BR	0,00 €	0,00 €	7.749,09 €	7.749,09 €	232,47 €	232,47 €				116,24 €	116,23 €
Grund und Boden Flst.Nr. 83/1 BR	0,00 €	0,00 €	815,77 €	815,77 €	24,47 €	24,47 €				12,24 €	12,23 €
Grund und Boden Flst.Nr. 59 FR	0,00 €	0,00 €	7.040,49 €	7.040,49 €	211,21 €	211,21 €				105,61 €	105,60 €
Grund und Boden Flst.Nr. 490/1 LI	0,00 €	0,00 €	27.855,63 €	27.855,63 €	835,67 €	835,67 €				417,84 €	417,83 €
Grund und Boden Flst.Nr. 553 RO	0,00 €	0,00 €	3.120,00 €	3.120,00 €	93,60 €	93,60 €				46,80 €	46,80 €
Grund und Boden Flst.Nr. 1447/36 RO	0,00 €	0,00 €	224,00 €	224,00 €	6,72 €	6,72 €				3,36 €	3,36 €
Grund und Boden Flst.Nr. 1447/31 RO	0,00 €	0,00 €	1.231,00 €	1.231,00 €	36,93 €	36,93 €				18,47 €	18,46 €
Grund und Boden Flst.Nr. 1447/34 RO	0,00 €	0,00 €	49,00 €	49,00 €	1,47 €	1,47 €				0,74 €	0,73 €

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2021

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Gräber
	31.12.2021	2021	01.01.2021	31.12.2021	3,00%		Aussegnungs- halle	Leichen- zelle	Bestattung	Grabnutzung fallbezogen 50%	Grabnutzung flächenbez. 50%
Entwässerung	0,00 €	1.145,00 €	40.028,00 €	38.883,00 €	1.183,67 €	2.328,67 €				1.164,34 €	1.164,33 €
Entwässerung Kanal	0,00 €	199,00 €	5.949,00 €	5.750,00 €	175,49 €	374,49 €				187,25 €	187,24 €
Oberfl. Entwässerung	0,00 €	345,00 €	4.801,00 €	4.456,00 €	138,86 €	483,86 €				241,93 €	241,93 €
Stützmauern	0,00 €	2.586,00 €	49.132,00 €	46.546,00 €	1.435,17 €	4.021,17 €				2.010,58 €	2.010,58 €
Beton-MauernTreppenWeg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €
Stützmauer	0,00 €	853,00 €	11.915,00 €	11.062,00 €	344,66 €	1.197,66 €				598,83 €	598,83 €
Stuetzmauern-Beton	0,00 €	178,00 €	178,00 €	0,00 €	2,67 €	180,67 €				90,34 €	90,33 €
Sandsteintreppe	0,00 €	56,00 €	102,00 €	46,00 €	2,22 €	58,22 €				29,11 €	29,11 €
Stuetzmauern	0,00 €	62,00 €	606,00 €	544,00 €	17,25 €	79,25 €				39,63 €	39,62 €
Stuetzmauer	0,00 €	16,00 €	133,00 €	117,00 €	3,75 €	19,75 €				9,88 €	9,87 €
Beton-MauernTreppen	0,00 €	399,00 €	5.577,00 €	5.178,00 €	161,33 €	560,33 €				280,17 €	280,16 €
Kolumbarien, Erweiterung der Urnennischen	0,00 €	750,00 €	23.662,00 €	22.912,00 €	698,61 €	1.448,61 €				724,31 €	724,30 €
Kolumbarien Erweiterung	0,00 €	906,00 €	26.121,00 €	25.215,00 €	770,04 €	1.676,04 €				838,02 €	838,02 €
Aussegnungshalle Eberbach Sanierung/Umbau	0,00 €	4.148,00 €	24.894,00 €	20.746,00 €	684,60 €	4.832,60 €	2.899,56 €	966,52 €		483,26 €	483,26 €
Aussegnungshalle Pleutersbach	0,00 €	812,00 €	113,00 €	-699,00 €	-8,79 €	803,21 €	481,93 €	160,64 €		80,32 €	80,32 €
Aussegnungshalle Rockenau	0,00 €	2.866,00 €	28.650,00 €	25.784,00 €	816,51 €	3.682,51 €	2.209,51 €	736,50 €		368,25 €	368,25 €
Aussegnungshalle Friedrichsdorf Erweiterung	0,00 €	409,00 €	3.655,00 €	3.246,00 €	103,52 €	512,52 €	307,51 €	102,50 €		51,25 €	51,26 €
Friedhofskapelle Brombach	0,00 €	1.484,00 €	5.917,00 €	4.433,00 €	155,25 €	1.639,25 €	983,55 €	327,85 €		163,93 €	163,92 €
Glockenturm M. Glocke Brombach	0,00 €	103,00 €	393,00 €	290,00 €	10,25 €	113,25 €	113,25 €				
Aussegnungshalle Lindach	0,00 €	2.353,00 €	61.480,00 €	59.127,00 €	1.809,11 €	4.162,11 €	2.497,27 €	832,42 €		416,21 €	416,21 €
Kolumbarien	0,00 €	753,00 €	19.555,00 €	18.802,00 €	575,36 €	1.328,36 €				664,18 €	664,18 €
Kolumbarien	0,00 €	527,00 €	12.111,00 €	11.584,00 €	355,43 €	882,43 €				441,22 €	441,21 €
Kolumbarien	0,00 €	372,00 €	7.185,00 €	6.813,00 €	209,97 €	581,97 €				290,99 €	290,98 €
Tor	0,00 €	43,00 €	795,00 €	752,00 €	23,21 €	66,21 €				33,11 €	33,10 €
Tor	0,00 €	36,00 €	659,00 €	623,00 €	19,23 €	55,23 €				27,62 €	27,61 €
Friedhofsmauer	0,00 €	35,00 €	127,00 €	92,00 €	3,29 €	38,29 €				19,15 €	19,14 €
Kolumbarien, Erweiter. Urnennischenanlage 2007	0,00 €	448,00 €	16.371,00 €	15.923,00 €	484,41 €	932,41 €				466,21 €	466,20 €
Einfriedigungsmauer Friedhof 1.BA	0,00 €	6.746,00 €	32.043,00 €	25.297,00 €	860,10 €	7.607,10 €				3.803,05 €	3.803,05 €
Geräte und Lagerhalle Friedhof Eberbach	0,00 €	1.746,00 €	22.668,00 €	20.922,00 €	653,85 €	2.399,85 €				1.199,93 €	1.199,92 €
Leichenhalle, Heizung/Sanitär/Innenausbau	0,00 €	1.157,00 €	32.946,00 €	31.789,00 €	971,03 €	2.128,03 €	1.276,82 €	425,61 €		212,80 €	212,80 €
Geräteschuppen Pleutersbach	0,00 €	35,00 €	108,36 €	73,36 €	2,73 €	37,73 €	22,64 €	7,55 €		3,77 €	3,77 €
Zufahrt Friedhof Brombach	0,00 €	264,00 €	1.479,00 €	1.215,00 €	40,41 €	304,41 €				152,21 €	152,20 €
HD-ES7501 Berlingo Kombi ADV HDI	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €
Bronzeglocke Ton F	0,00 €	101,00 €	1.609,00 €	1.508,00 €	46,76 €	147,76 €	147,76 €				
Kühlvitrine	0,00 €	355,00 €	295,00 €	-60,00 €	3,53 €	358,53 €		358,53 €			
SABO Mäher SA54-PRO VARIO Plus	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €
Benzinmäher SABO 43 Vario	0,00 €	112,00 €	187,00 €	75,00 €	3,93 €	115,93 €				57,97 €	57,96 €
Aufbauungskühlvitrine KV95	0,00 €	379,96 €	2.469,71 €	2.089,75 €	68,39 €	448,35 €		448,35 €			

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2021

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle			
	31.12.2021	2021	01.01.2021	31.12.2021	3,00%				Bestattung	Grabnutzung fallbezogen 50%	Grabnutzung flächenbez. 50%
Meiselhammer TE 1000-AVR Set	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €
Yamaha Stage-Piano P95 schwarz u.	0,00 €	44,00 €	44,00 €	0,00 €	0,66 €	44,66 €	44,66 €			-1.590,08 €	-1.590,08 €
Fh Eberbach Ertragszuschüsse (Zuord. Außenanl.)	0,00 €	-2.045,00 €	-38.861,00 €	-36.816,00 €	-1.135,16 €	-3.180,16 €				-56,52 €	-56,51 €
Fh Rockenau Ertragszuschüsse (Zuord. Leichenh.)	0,00 €	-440,00 €	-4.392,00 €	-3.952,00 €	-125,16 €	-565,16 €	-339,10 €	-113,03 €		-446,71 €	-446,71 €
Fh Lindach Ertragszuschüsse	0,00 €	-1.278,00 €	-7.674,00 €	-6.396,00 €	-211,05 €	-1.489,05 €	-446,72 €	-148,91 €			
Bestattung unter Bäumen, 7/2017, ND 50 J.	235.000,00 €	4.700,00 €	218.550,00 €	213.850,00 €	6.486,00 €	11.186,00 €				5.593,00 €	5.593,00 €
Sanierung Sandsteinmauer, 01/2018, ND 50 .	211.200,00 €	4.224,00 €	198.528,00 €	194.304,00 €	5.892,48 €	10.116,48 €				5.058,24 €	5.058,24 €
Summe	446.200,00 €	38.379,96 €	1.061.988,92 €	1.023.608,96 €	31.284,04 €	69.664,00 €	10.198,64 €	4.104,53 €	0,00 €	27.680,59 €	27.680,24 €

Aufteilungsverhältnis Aussegnungshallen Eberbach	Leichenhalle 60%	Leichenzelle 20%	Betriebsräume 20%

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2022

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle			
	31.12.2022	2022	01.01.2022	31.12.2022	3,00%				Bestattung	Grabnutzung fallbezogen 50%	Grabnutzung flächenbez. 50%
Grünflächen Aufwuchs Aussenanlage											
Grund und Boden Flst.Nr. 5060 EB	0,00 €	395,00 €	-378,00 €	-773,00 €	-17,27 €	377,73 €				188,87 €	188,86 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5040 EB	0,00 €	0,00 €	30.792,00 €	30.792,00 €	923,76 €	923,76 €				461,88 €	461,88 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5047 EB	0,00 €	0,00 €	265,00 €	265,00 €	7,95 €	7,95 €				3,98 €	3,97 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5052 EB	0,00 €	0,00 €	320,00 €	320,00 €	9,60 €	9,60 €				4,80 €	4,80 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5647 EB	0,00 €	0,00 €	57.948,23 €	57.948,23 €	1.738,45 €	1.738,45 €				869,23 €	869,22 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5678 EB	0,00 €	0,00 €	3.962,51 €	3.962,51 €	118,88 €	118,88 €				59,44 €	59,44 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5679 EB	0,00 €	0,00 €	2.863,23 €	2.863,23 €	85,90 €	85,90 €				42,95 €	42,95 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5683 EB	0,00 €	0,00 €	113,00 €	113,00 €	3,39 €	3,39 €				1,70 €	1,69 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5684 EB	0,00 €	0,00 €	112,48 €	112,48 €	3,37 €	3,37 €				1,69 €	1,68 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5685 EB	0,00 €	0,00 €	48,00 €	48,00 €	1,44 €	1,44 €				0,72 €	0,72 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5686 EB	0,00 €	0,00 €	21.295,31 €	21.295,31 €	638,86 €	638,86 €				319,43 €	319,43 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5687 EB	0,00 €	0,00 €	12.143,18 €	12.143,18 €	364,30 €	364,30 €				182,15 €	182,15 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5688 EB	0,00 €	0,00 €	5.828,73 €	5.828,73 €	174,86 €	174,86 €				87,43 €	87,43 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5689 EB	0,00 €	0,00 €	6.340,02 €	6.340,02 €	190,20 €	190,20 €				95,10 €	95,10 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5690 EB	0,00 €	0,00 €	7.087,27 €	7.087,27 €	212,62 €	212,62 €				106,31 €	106,31 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5691 EB	0,00 €	0,00 €	2.013,73 €	2.013,73 €	60,41 €	60,41 €				30,21 €	30,20 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5692 EB	0,00 €	0,00 €	150,00 €	150,00 €	4,50 €	4,50 €				2,25 €	2,25 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5693 EB	0,00 €	0,00 €	1.968,47 €	1.968,47 €	59,05 €	59,05 €				29,53 €	29,52 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5694 EB	0,00 €	0,00 €	6.263,33 €	6.263,33 €	187,90 €	187,90 €				93,95 €	93,95 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5695 EB	0,00 €	0,00 €	4.627,19 €	4.627,19 €	138,82 €	138,82 €				69,41 €	69,41 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5696 EB	0,00 €	0,00 €	257,00 €	257,00 €	7,71 €	7,71 €				3,86 €	3,85 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5697 EB	0,00 €	0,00 €	6.851,31 €	6.851,31 €	205,54 €	205,54 €				102,77 €	102,77 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5698 EB	0,00 €	0,00 €	4.243,72 €	4.243,72 €	127,31 €	127,31 €				63,66 €	63,65 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5699 EB	0,00 €	0,00 €	3.655,74 €	3.655,74 €	109,67 €	109,67 €				54,84 €	54,83 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5700 EB	0,00 €	0,00 €	3.476,78 €	3.476,78 €	104,30 €	104,30 €				52,15 €	52,15 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5701 EB	0,00 €	0,00 €	2.249,68 €	2.249,68 €	67,49 €	67,49 €				33,75 €	33,74 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5702 EB	0,00 €	0,00 €	1.866,22 €	1.866,22 €	55,99 €	55,99 €				28,00 €	27,99 €
Grund und Boden Flst.Nr. 262 PL	0,00 €	0,00 €	14.987,50 €	14.987,50 €	449,63 €	449,63 €				224,82 €	224,81 €
Grund und Boden Flst.Nr. 260/1 PL	0,00 €	0,00 €	2.048,24 €	2.048,24 €	61,45 €	61,45 €				30,73 €	30,72 €
Grund und Boden Flst.Nr. 84 BR	0,00 €	0,00 €	7.749,09 €	7.749,09 €	232,47 €	232,47 €				116,24 €	116,23 €
Grund und Boden Flst.Nr. 83/1 BR	0,00 €	0,00 €	815,77 €	815,77 €	24,47 €	24,47 €				12,24 €	12,23 €
Grund und Boden Flst.Nr. 59 FR	0,00 €	0,00 €	7.040,49 €	7.040,49 €	211,21 €	211,21 €				105,61 €	105,60 €
Grund und Boden Flst.Nr. 490/1 LI	0,00 €	0,00 €	27.855,63 €	27.855,63 €	835,67 €	835,67 €				417,84 €	417,83 €
Grund und Boden Flst.Nr. 553 RO	0,00 €	0,00 €	3.120,00 €	3.120,00 €	93,60 €	93,60 €				46,80 €	46,80 €
Grund und Boden Flst.Nr. 1447/36 RO	0,00 €	0,00 €	224,00 €	224,00 €	6,72 €	6,72 €				3,36 €	3,36 €
Grund und Boden Flst.Nr. 1447/31 RO	0,00 €	0,00 €	1.231,00 €	1.231,00 €	36,93 €	36,93 €				18,47 €	18,46 €
Grund und Boden Flst.Nr. 1447/34 RO	0,00 €	0,00 €	49,00 €	49,00 €	1,47 €	1,47 €				0,74 €	0,73 €

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2022

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle			
	31.12.2022	2022	01.01.2022	31.12.2022	3,00%				Bestattung	Grabnutzung 50%	Grabnutzung flächenbez. 50%
Entwässerung	0,00 €	1.145,00 €	38.883,00 €	37.738,00 €	1.149,32 €	2.294,32 €				1.147,16 €	1.147,16 €
Entwässerung Kanal	0,00 €	199,00 €	5.750,00 €	5.551,00 €	169,52 €	368,52 €				184,26 €	184,26 €
Oberfl.Entwässerung	0,00 €	345,00 €	4.456,00 €	4.111,00 €	128,51 €	473,51 €				236,76 €	236,76 €
Stützmauern	0,00 €	2.586,00 €	46.546,00 €	43.960,00 €	1.357,59 €	3.943,59 €				1.971,80 €	1.971,79 €
Beton-MauernTreppenWeg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €
Stützmauer	0,00 €	853,00 €	11.062,00 €	10.209,00 €	319,07 €	1.172,07 €				586,04 €	586,03 €
Stuetzmauern-Beton	0,00 €	177,00 €	0,00 €	-177,00 €	-2,66 €	174,34 €				87,17 €	87,17 €
Sandsteintreppe	0,00 €	56,00 €	46,00 €	-10,00 €	0,54 €	56,54 €				28,27 €	28,27 €
Stuetzmauern	0,00 €	62,00 €	544,00 €	482,00 €	15,39 €	77,39 €				38,70 €	38,69 €
Stuetzmauer	0,00 €	16,00 €	117,00 €	101,00 €	3,27 €	19,27 €				9,64 €	9,63 €
Beton-MauernTreppen	0,00 €	399,00 €	5.178,00 €	4.779,00 €	149,36 €	548,36 €				274,18 €	274,18 €
Kolumbarien, Erweiterung der Urnennischen	0,00 €	750,00 €	22.912,00 €	22.162,00 €	676,11 €	1.426,11 €				713,06 €	713,05 €
Kolumbarien Erweiterung	0,00 €	906,00 €	25.215,00 €	24.309,00 €	742,86 €	1.648,86 €				824,43 €	824,43 €
Aussegnungshalle Eberbach Sanierung/Umbau	0,00 €	4.148,00 €	20.746,00 €	16.598,00 €	560,16 €	4.708,16 €	2.824,90 €	941,63 €		470,82 €	470,81 €
Aussegnungshalle Pleutersbach	0,00 €	812,00 €	-699,00 €	-1.511,00 €	-33,15 €	778,85 €	467,31 €	1.55,77 €		77,89 €	77,88 €
Aussegnungshalle Rockenau	0,00 €	2.866,00 €	25.784,00 €	22.918,00 €	730,53 €	3.596,53 €	2.157,92 €	719,31 €		359,65 €	359,65 €
Aussegnungshalle Friedrichsdorf Erweiterung	0,00 €	409,00 €	3.246,00 €	2.837,00 €	91,25 €	500,25 €	300,15 €	100,05 €		50,03 €	50,02 €
Friedhofskapelle Brombach	0,00 €	1.484,00 €	4.433,00 €	2.949,00 €	110,73 €	1.594,73 €	956,84 €	318,95 €		159,47 €	159,47 €
Glockenturm M Glocke Brombach	0,00 €	103,00 €	290,00 €	187,00 €	7,16 €	110,16 €	110,16 €				
Aussegnungshalle Lindach	0,00 €	2.353,00 €	59.127,00 €	56.774,00 €	1.738,52 €	4.091,52 €	2.454,91 €	818,30 €		409,15 €	409,16 €
Kolumbarien	0,00 €	753,00 €	18.802,00 €	18.049,00 €	552,77 €	1.305,77 €				652,89 €	652,88 €
Kolumbarien	0,00 €	527,00 €	11.584,00 €	11.057,00 €	339,62 €	866,62 €				433,31 €	433,31 €
Kolumbarien	0,00 €	372,00 €	6.813,00 €	6.441,00 €	198,81 €	570,81 €				285,40 €	285,40 €
Tor	0,00 €	43,00 €	752,00 €	709,00 €	21,92 €	64,92 €				32,46 €	32,46 €
Tor	0,00 €	36,00 €	623,00 €	587,00 €	18,15 €	54,15 €				27,08 €	27,07 €
Friedhofsmauer	0,00 €	35,00 €	92,00 €	57,00 €	2,24 €	37,24 €				18,62 €	18,62 €
Kolumbarien, Erweiter. Urnennischenanlage 2007	0,00 €	448,00 €	15.923,00 €	15.475,00 €	470,97 €	918,97 €				459,49 €	459,48 €
Einfriedigungsmauer Friedhof 1.BA	0,00 €	6.746,00 €	25.297,00 €	18.551,00 €	657,72 €	7.403,72 €				3.701,86 €	3.701,86 €
Geräte und Lagerhalle Friedhof Eberbach	0,00 €	1.746,00 €	20.922,00 €	19.176,00 €	601,47 €	2.347,47 €				1.173,74 €	1.173,73 €
Leichenhalle, Heizung/Sanitär/Innenausbau	0,00 €	1.157,00 €	31.789,00 €	30.632,00 €	936,32 €	2.093,32 €	1.255,99 €	418,66 €		209,33 €	209,34 €
Geräteschuppen Pleutersbach	0,00 €	35,00 €	73,36 €	38,36 €	1,68 €	36,68 €	22,01 €	7,34 €		3,67 €	3,66 €
Zufahrt Friedhof Brombach	0,00 €	264,00 €	1.215,00 €	951,00 €	32,49 €	296,49 €				148,25 €	148,24 €
HD-ES7501 Berlingo Kombi ADV HDI	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €
Bronzeglocke Ton F	0,00 €	101,00 €	1.508,00 €	1.407,00 €	43,73 €	144,73 €	144,73 €			0,00 €	0,00 €
Kühlvitrine	0,00 €	355,00 €	-60,00 €	-415,00 €	-7,13 €	347,87 €		347,87 €		56,29 €	56,28 €
SABO Mäher SA54-PRO VARIO Plus	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €					
Benzinmäher SABO 43 Vario	0,00 €	112,00 €	75,00 €	-37,00 €	0,57 €	112,57 €					
Aufbahrungskühlvitrine KV95	0,00 €	379,96 €	2.089,75 €	1.709,79 €	56,99 €	436,95 €		436,95 €			

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2022

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Gräber
	31.12.2022	2022	01.01.2022	31.12.2022	3,00%		Aussegnungs- halle	Leichen- zelle	Bestattung	Grabnutzung fallbezogen 50%	Grabnutzung flächenbez. 50%
Meisselhammer TE 1000-AVR Set	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €
Yamaha Stage-Piano P95 schwarz u.	0,00 €	-22,00 €	0,00 €	22,00 €	0,33 €	-21,67 €	-21,67 €			-1.559,41 €	-1.559,40 €
Fh Eberbach Ertragszuschüsse (Zuord. Außenanl.)	0,00 €	-2.045,00 €	-36.816,00 €	-34.771,00 €	-1.073,81 €	-3.118,81 €				-55,20 €	-55,19 €
Fh Rockenau Ertragszuschüsse (Zuord. Leichenh.)	0,00 €	-440,00 €	-3.952,00 €	-3.512,00 €	-111,96 €	-551,96 €	-331,18 €	-110,39 €		-435,22 €	-435,21 €
Fh Lindach Ertragszuschüsse	0,00 €	-1.278,00 €	-6.396,00 €	-5.118,00 €	-172,71 €	-1.450,71 €	-435,21 €	-145,07 €			
Bestattung unter Bäumen, 7/2017, ND 50 J.	235.000,00 €	4.700,00 €	213.850,00 €	209.150,00 €	6.345,00 €	11.045,00 €				5.522,50 €	5.522,50 €
Sanierung Sandsteinmauer, 01/2018, ND 50 .	211.200,00 €	4.224,00 €	194.304,00 €	190.080,00 €	5.765,76 €	9.989,76 €				4.994,88 €	4.994,88 €
Summe	446.200,00 €	38.312,96 €	1.023.608,96 €	985.296,00 €	30.133,63 €	68.446,59 €	9.906,86 €	4.009,37 €	0,00 €	27.265,34 €	27.265,02 €

Aufteilungsverhältnis Aussegnungshallen Eberbach	Leichenhalle 60%	Leichenzelle 20%	Betriebsräume 20%
---	---------------------	---------------------	----------------------

Stadt Eberbach
RHEIN-NECKAR-KREIS

Entwurf

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der Fassung vom 25. April 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2002

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2, 11 u. 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2017 (GBl. S. 592) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Ziffern 2.1 bis 5.1 der Bestattungsgebührensatzung erhält folgende Neufassung:

Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

Es werden erhoben für

2.1 Nutzungsrechte an Wahlgräbern ab vollendetem 5. Lebensjahr	Euro
2.12 für einen einstelligen Grabplatz (Nutzungsdauer 25 Jahre)	
2.12.1 -Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	2.630,00
2.12.2 -Brombach, Lindach	2.200,00
2.13 für einen zweistelligen Grabplatz (Nutzungsdauer 25 Jahre)	
2.13.1 -Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	3.900,00
2.13.2 -Brombach, Lindach	3.100,00
2.14 für einen dreistelligen Grabplatz	
2.14.1 -Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	5.360,00
2.14.2 -Brombach, Lindach	4.130,00
2.15 für einen vierstelligen Grabplatz	
2.15.1 -Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	6.640,00
2.15.2 -Brombach, Lindach	5.030,00
Ziffern 2.14 u. 2.15 gelten nur noch als Berechnungsgrundlage für eine Verlängerung alter Grabrechte	
2.16	
2.16.1 für ein Kinderwahlgrab ab vollendetem 1. bis vollend. 5. Lebensjahr (Nutzungsdauer 20 Jahre)	
-Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	1.420,00
-Brombach, Lindach	
2.16.2 für ein Kinderwahlgrab bis vollendetem 1. Lebensjahr (Nutzungsdauer 20 Jahre)	
-Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	1.280,00
Brombach, Lindach	
2.16.3 für Totgeburten (Nutzungsdauer 10 Jahre)	
-Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	640,00
Brombach, Lindach	
2.17.1 für ein Urnenwahlgrab -groß (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.080,00
2.17.2 für ein Urnenwahlgrab -klein (Nutzungsdauer 15 Jahre)	915,00
2.18 für eine Kolumbarie 1.260,- € zuzügl. (Nutzungsdauer 15 Jahre)	975,00
Zuschlag i.H.v. 28,- € für Sandsteinverschlussplatte	28,00
2.19 für ein Urnenwahlgrab in Staudenflächen, Staudenbeeten bzw. unter Bäumen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.095,00

2.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern (jeweils entsprechend der Dauer der Mindestruhefrist in Verbindung mit der Friedhofordnung):

2.21	für einen Grabplatz nach d. Ziffern 2.12-2.15 pro angefangenes Jahr	1/25 der Gebühr
	für einen Grabplatz nach d. Ziffern 2.16.1 u. 2.16.2 pro angefangenes Jahr	1/20 der Gebühr
	für einen Grabplatz nach der Ziffer 2.16.3 pro angefangenes Jahr	1/10 der Gebühr
2.22	für einen Urnengrabplatz oder für eine Urnennische nach d. Ziffern 2.17-2.19 pro angefangenes Jahr, bei Berechnung nach Ziffer 2.18 ist zuvor ein Betrag i.H.v. 28,00 Euro abzuziehen	1/15 der Gebühr
2.23	für Verlängerungen von Nutzungsrechten bei fünfstelligen oder größeren Grabplätzen wird als Grundgebühr für vier Grabplätze je Jahr 1/25 der Gebühr nach den Ziffern 2.15.1 oder 2.15.2 berechnet, für jeden weiteren Grabplatz erhöht sich die Gebühr in	
2.23.1	-Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	Euro
	pro angefangenes Jahr um	100,00
	-Brombach, Lindach	
	pro angefangenes Jahr um	80,00
2.24	für die Verlängerung von Gruften wird die genutzte Grundfläche zugrunde gelegt und pro angefangenes Jahr 1/25 der Gebühr die der Größe der Grundfläche entsprechenden Gebühr nach d. Ziffern 2.12-2.15 berechnet	

2.3 Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungsdauer: Die Friedhofordnung ist anzuwenden

2.4 Verfügungsrecht an Reihengräbern

2.41	Reihengrab für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.980,00
2.42	Reihengrab für Personen ab vollendetem 1. bis vollend. 5. Lebensj.	1.340,00
2.43	Reihengrab für Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr	1.230,00
2.44	für Totgeburten	610,00
2.45	Urnenreihengrab	400,00
2.46	Anonymgrabstätte für Urnen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	970,00
2.47	Anonymgrabstätte für Fehlgeburten (Nutzungsdauer 10 Jahre)	640,00

2.5 Sonstige Nutzungsrechte

2.51	Zusatznutzung Wahlgräber durch eine Urne, nur bei Überbelegung	700,00
2.52	für jede weitere Belegung in einer Urnennische	siehe 2.22

Beerdigungsgebühren

	Euro
3.1 Grabarbeiten bei einem Wahlgrab für	
3.11.1 -Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.070,00
3.11.2 -für Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	370,00
3.11.3 -Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr u. für Totgeburten	370,00
Zuschlag zu 3.11.1 bzw. 3.11.2 für die Tieferbettung eines Verstorbenen bei der Bestattung von	
3.11.4 Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	430,00
3.11.5 Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	250,00
3.12 Grabarbeiten bei einem Reihengrab inklusive Abräumen der Grabanlage nach Ablauf der Ruhezeit	
3.12.1 -Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.070,00
3.12.2 -Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	370,00
3.12.3 -Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr u. für Totgeburten	370,00
3.13 Grabarbeiten bei einer Urnenbestattung (groß / klein) sowie Grabarbeiten bei Bestattung einer Fehlgeburt	210,00
	Euro
3.14 Grabarbeiten bei einem Urnenkasten	290,00
3.15 Grabarbeiten bei einem Urnenkasten für mehr als 2 Urnen	
3.16.1 Öffnen und schließen einer Kolumbarie (auch für Ausbettung)	110,00
3.16.2 Öffnen und schließen einer Gruft Personalbedarf wird mit Stundennachweis entsprechend Ziff. 5.16.1 und 5.16.2 berechnet	53,00
3.16.3 Öffnen und schließen eines vorhandenen Urnenkastens	290,00
3.2 Träger	
3.21 je Träger für Trauerfeier und Beisetzung	66,00
3.22 1 Träger für anonyme Bestattungen	26,00
Die Gebühr der Ziffern 3.21-3.22 wird nur anteilig berechnet, wenn private Träger anstelle von städtischem Personal eingesetzt werden.	
4.1 Umbetten, Aus- oder Tieferbetten von Verstorbenen, Gebeinen oder Urnen	
4.11 Aus- oder Tieferbettung eines Verstorbenen für	
4.11.1 -Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	2.260,00
4.11.2 -Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	980,00
4.14 Ausbettung einer Urne (für Kolumbarien gilt Gebühr nach Ziff. 3.16.1)	260,00
Bei Leistungen nach den Ziffern 4.11.2 werden bei Personen von der Geburt bis vollendetem 1. Lebensjahr sowie bei Tot- u. Fehlgeburten nur 70 % der jeweiligen Gebühr berechnet.	
5.1 Andere Leistungen	
5.11 Inanspruchnahme der Halle für Trauerfeier	350,00
5.13 Benutzung der Leichenzelle pro Tag (unabhängig von Anzahl der berechneten Tage ist bis zu insges. 3-maliges Öffnen für Besucher innerhalb der regulären Arbeitszeit des Personals im Preis enthalten)	60,00
5.14 Zuschlag für Kühlung pro Tag	entfällt

Bei den Ziffern 5.13 und 5.14 ist die tatsächliche Anzahl zu berechnen.
Tag der Belegung und Tag der Räumung gelten zusammen als 1 Tag.
Zusätzlich gilt für Ziffern 5.13 u. 5.14, dass bis höchstens 4 Tage der
Inanspruchnahme berechnet werden, sofern die Umstände für eine
darüberhinausgehende Inanspruchnahme von der Stadt zu vertreten sind.

	Euro	
5.15 Für das Verbringen der Kränze und Schalen zum Grab		53,00
5.16 Gebühren für Sonder- oder Mehrleistungen werden nach Zeitaufwand berechnet (Teilleistungen pro angefangene 1/2 Stunde)		
5.16.1 Personalkosten pro Stunde (gilt auch für nicht im Dienst der Stadt Beschäftigte, = öffnen und schließen der Leichenzelle außerhalb der regulären Arbeitszeiten des Stadtpersonals durch Bedienstete des Beerdigungsinstitutes)		53,00
5.16.2 Kleinbagger ohne Fahrer pro Stunde		75,00

Maßgebend für die Berechnung der Gebühren und Leistungen/Teilleistungen sind die am Tage der Ausführung gültigen Sätze.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. April 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der § 5 Ziffern 2.1 bis 5.1 der Bestattungsgebührensatzung vom 25. April 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2002, außer Kraft.

Eberbach, den

Der Bürgermeister:

Peter Reichert

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenvergleiche wesentlicher Gebühren mit Nachbargemeinden

	Eberbach bei KD 70 % Doppik zum 01.01.2014 Kalk. 01.04.2018	Mosbach KD 75 % Doppik zum 01.01.2016 Kalk. 01.01.2016	Buchen KD 66,63% Doppik zum 01.01.2011 Kalkulation zum 01.01.2013	Neckargemünd KD 65% noch kameraler Haushalt Kalk. 01.08.2011	Waldbrunn KD 61,7 % Doppik zum 01.01.2017 Kalkulation zum 01.01.2012	Schönbrunn KD 60 % Doppik zum 01.01.2016 Kalk. 01.08.2014	Reichartsh. zuzügl. MWSt.
Nutzungsrechte für einsteiligen Grabplatz ab vollend. 5 Lj., 25 Jahre für zweisteiligen Grabplatz, 25 Jahre für dreisteiligen Grabplatz, 25 Jahre f. Kinderrwahlgrab v. 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr für Kinderrwahlgrab bis vollendetem 1. Lj. für Totgeburten für Urnenwahlgrab -groß (ND. 15 Jahre) für Urnenwahlgrab -klein (ND. 15 Jahre) für Kolumbarie (ND. 15 Jahre)	2.630 3.900 5.810 1.420 1.280 640 1.080 915 975	3.150 6.300 9.450	Plattengrab- zuschläge 1.262 850 2.524 1.150 3.786	2.125 4.445	ohne Sockel- befestigung 1.800 2.070 2.610 3.510 3.210 4.320	ohne Tiefer- legungsmög- lichkeit. 1.600	
Verfügungsrechte für Reihengrab ab vollendetem 5. Lebensjahr für Reihengrab vom 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr für Reihengrab bis vollend. 1. Lebensjahr für Urnenreihengrab	1.980 1.340 1.230 400	1.500 400 200 500	1.052 210	1.580 940 245	1.170	600 200 200 250	
Grabarbeiten bei Wahlgrab ab 5. Lebensjahr Zuschlag f. Tieferbettung ab vollend. 5. Lj. Grabarbeiten bei Wahlgrab 1. bis voll. 5. Lebensjahr Zuschlag f. Tieferbettung 1. bis vollend. 5. Lj. Grabarbeiten bei Urnen (groß/klein) u. Fehlgeb.	KD 100 % 1.070 430 370 250 210	900 500 450 330	1.204 563 658 658	Grabarbeiten Fremdvergabe incl. Hallennutzung 830 1.900 80 830 1.250 80 170-275		700 250 240	200
je Träger für Trauerfeier	66		56	50	40		
Inanspruchnahme Halle für Trauerfeier	350	240 bis 5	400	242	entfällt	95	
Benutzung Leichenzelle pro Tag	60	120 Tage		74		10	
Verbringen von Kränzen und Schalen zum Grab Belegrechtserteilung durch Gemeinde	53		33				130

Fachamt: Stadtförsterei

Vorlage-Nr.: 2018-034

Datum: 26.02.2018

Beschlussvorlage

Jagdbezirk IV, Lautenbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.03.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.03.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Eigenjagdbezirk IV, „Lautenbach“, der Stadt Eberbach wird auf Grund des Angebots vom 19.02.2018 an die Bietergemeinschaft Wolfgang Bachert (wohnhaft in 69429 Waldbrunn), Werner Falckenthal (wohnhaft in 69412 Eberbach) und Bernhard Knörzer (wohnhaft in 74867 Neunkirchen) verpachtet.

Sachverhalt / Begründung:

Nachdem der Jagdbezirk IV, Lautenbach im Zuge des ersten Ausschreibungsverfahrens mit Mindestpachtpreisforderung nicht verpachtet werden konnte, sollte das Jagdrevier laut Beschluss des Gemeinderates vom 25.01.2018 bundesweit meistbietend unter Wegfall der Mindestpachtpreisforderung ausgeschrieben werden.

Im Nachgang zu o.g. Sitzung wurden bei der Stadtförsterei drei potentielle Bewerber mit konkretem Interesse vorstellig. Auf Grund dieses Umstands wurde die oben beschlossene Ausschreibung verwaltungsseits zunächst ausgesetzt, um gegebenenfalls Aufwand und Geldmittel einsparen zu können.

Den potentiellen Interessenten wurden als Informationsmaterial die Kopie des Jagdpachtvertrags, ein Lageplan, Informationen zur durchschnittlichen Jahresstrecke und Zusatzinformationen den Jagdbezirk betreffend überlassen.

Bis zum 19.02.2018 gingen Bewerbungen von zwei Interessenten (eine Einzelperson und eine Bietergemeinschaft) ein.

Der einer Entscheidung u.a. zu Grunde liegende zu erlösende Gesamtbetrag enthält neben der reinen Jagdpacht auch die Einnahmen der Wildschadenverhütungskostenpauschale sowie der Jagdhausvermietung.

Die Bietergemeinschaft Wolfgang Bachert, Werner Falckenthal und Bernhard Knörzer wird als zukünftige Pächtergemeinschaft vorgeschlagen.

Der im Vergleich zum zweiten Interessenten gebotene Gesamtbetrag als auch die auf Seiten der Bietergemeinschaft teilweise (Herr Falckenthal) vorhandene Erfahrung mit dem betreffenden Jagdbezirk sprechen für diese Vorgehensweise.

Als weiteres Argument für die vorgeschlagene Entscheidung ist die Wohnortnähe der Bietergemeinschaft zum Jagdbezirk anzuführen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2018-006

Datum: 05.01.2018

Beschlussvorlage

Erschließung des Baugebietes "Wolfsacker und Schafacker"
 Bildung einer Abrechnungseinheit gemäß § 37 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.03.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.03.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Bei der Erschließung des Baugebietes „Wolfsacker und Schafacker“ werden die beiden erstmals herzustellenden Erschließungsanlagen „Im Wolfsacker“ und „Sante-David-Straße“ zu einer Abrechnungseinheit gemäß § 37 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) zusammengefasst. Die Abgrenzung der beiden erstmals herzustellenden Erschließungsanlagen geht aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan hervor.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.11.2017 der Vergabe von Bauleistungen zur Erschließung des Baugebietes „Wolfsacker und Schafacker“ zugestimmt.

Grundlage für die erstmalige Herstellung der beiden Erschließungsanlagen „Im Wolfsacker“ und „Sante-David-Straße“ bilden die beiden rechtsgültigen Bebauungspläne Nr. 83 „Wolfsacker“ und Nr. 104 „Schafacker“. Beide sind am 31.03.2017 durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft getreten.

Für die erstmalige endgültige Herstellung der beiden zuvor genannten Erschließungsanlagen sind von den erschlossenen Grundstücken Erschließungsbeiträge gemäß den Vorgaben des derzeit gültigen Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i. V. m. der derzeit gültigen Erschließungsbeitragssatzung (EBS) zu veranlagern.

2. Bildung einer Abrechnungseinheit

§ 37 Abs. 3 des KAG ermöglicht den Städten und Gemeinden sogenannte Abrechnungseinheiten bei der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes zu bilden. Dies bedeutet, dass die beitragsfähigen Erschließungskosten mehrerer erstmals herzustellender Erschließungsanlagen (Anbaustraßen) die eine städtebaulich zweckmäßige Erschließung des Baugebietes ermöglichen und miteinander verbunden sind zusammengefasst ermittelt und abgerechnet werden können. Für die Bildung einer Abrechnungseinheit im Sinne des KAG müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bei den Erschließungsanlagen muss es sich um erstmals herzustellende Anbaustraßen handeln.
- Die Anlagen müssen miteinander verbunden sein und zusammen eine städtebauliche zweckmäßige Erschließung des Baugebietes ermöglichen.

Es ist festzustellen, dass die beiden Erschließungsanlagen (Anbaustraßen) „Im Wolfsacker“ und „Sante-David-Straße“ die o. g. Voraussetzungen zur Bildung einer Abrechnungseinheit im Sinne des § 37 Abs. 3 KAG erfüllen.

3. Fazit aus beitragsrechtlicher Sicht

Zur Vereinfachung der Abrechnung und aus Gründen der möglichst gleichmäßigen Verteilung der Erschließungslasten für alle begünstigten Eigentümer, was im Übrigen auch der Gesetzgeber mit der Regelung in § 37 KAG erreichen möchte, schlägt die Verwaltung daher vor, der Bildung einer Abrechnungseinheit für die Erschließungsanlagen „Im Wolfsacker“ und „Sante-David-Straße“ zuzustimmen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2018-007

Datum: 05.01.2018

Beschlussvorlage

Erschließung des Baugebietes Wolfsacker und Schafacker
 Ablösung von Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG)

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.03.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.03.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Zugestimmt wird der Ablösung des Erschließungsbeitrages, des Abwasserbeitrages und des Wasserversorgungsbeitrages beim Ausbau der Abrechnungseinheit „Im Wolfsacker“ und „Sante-David-Straße“ gemäß § 19 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung, EBS), § 35 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung, AWS) sowie § 38 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung, WVS) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die Ablösungsbeträge für die Grundstücke der Abrechnungseinheit betragen:

für den Erschließungsbeitrag pro m ² Nutzfläche	35,93 €
für den Abwasserbeitrag pro m ² Grundstücks- u. Geschossfläche	2,84 €
für den Wasserversorgungsbeitrag pro m ² Grundstücks- u. Geschossfläche zzgl. der gesetzlichen MwSt.	1,97 €

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage****a) Bebauungsplan**

Grundsätzlich erforderlich für das Vorliegen einer erschließungsbeitragsfähigen Anlage ist, dass die Anlage in einem Bebauungsplan festgesetzt wurde. Dies ergibt sich aus § 125 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

Durch den Gemeinderat wurden in öffentlicher Sitzung am 26.01.2017 die Bebauungspläne Nr. 83 „Wolfsacker“ und Nr. 104 „Schafacker“ als Satzung beschlossen. Beide zuvor genannten Bebauungspläne sind am 31.03.2017 durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft getreten.

b) Straßenplanung

Die Entwurfsplanung wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22.05.2017 beraten und beschlossen. Am 30.11.2017 erfolgte die Auftragsvergabe für die Erschließungsarbeiten.

c) Abrechnungseinheit

Gemäß Beschluss des Gemeinderates ist zur Abrechnung des Baugebietes „Wolfsacker und Schafacker“ eine Abrechnungseinheit im Sinne des § 37 Abs. 3 KAG gebildet worden, siehe Beschlussvorlage 2018-006.

2. Rechtliche Grundlage für die Ablösung

Als Regelfall der Refinanzierung gemeindlicher Erschließungsinvestitionen hat der Gesetzgeber die Beitragserhebung mittels Beitragsbescheid vorgesehen. Das Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) sieht jedoch auch als Alternative die Ablösung von Erschließungsbeiträgen, Abwasserbeiträgen und Wasserversorgungsbeiträgen vor.

Das Instrument der Ablösung ist auf der Grundlage des KAG in den städtischen Satzungen geregelt.

Die Grundstückseigentümer der neu entstehenden Baugrundstücke in den beiden Bebauungsplangebieten wurden über die erschließungsbeitragsrechtliche Situation in Erörterungsgesprächen im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens informiert. Diesen Grundstückseigentümern soll nun eine entsprechende Ablösungsvereinbarung angeboten werden.

3. Beitragsrechtliche Beurteilung

a) Erschließungsbeitrag

Die Erschließungsanlage „Sante-David-Straße“ wird planungsrechtlich vom Bebauungsplan Nr. 83 „Wolfsacker“ erfasst. Die Erschließungsanlage „Im Wolfsacker“ wird vom Bebauungsplan Nr. 83 „Wolfsacker“ und Nr. 104 „Schafacker“ überplant.

Unter Berücksichtigung des Erschließungsbeitragsrechts würde sich folgende Abrechnung ergeben:

Der Beitragssatz in Höhe von 35,93 € pro m² Nutzfläche wurde aufgrund einer vorläufigen Kostenfeststellung der Tiefbauabteilung mit Stand Januar 2018 ermittelt. Die Kostenzusammenstellung ergab insgesamt beitragsfähige Kosten in Höhe von 972.954,74 €.

Von diesen Kosten hat die Stadt Eberbach einen Eigenanteil, gemäß der städtischen Erschließungsbeitragssatzung in Höhe von 5 % zu tragen. Damit ergibt sich nach Abzug des Gemeindeanteils in Höhe von 48.647,74 € ein beitragsfähiger Gesamtaufwand in Höhe von 924.307,00 €.

Bei Nutzflächen (Grundstücksfläche x Nutzungsfaktor, abhängig von den zulässig festgesetzten Vollgeschossen) von insgesamt 25.726 m² ergibt sich somit ein Beitragssatz von 35,93 € pro m² Nutzfläche, welcher zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird.

b) Abwasserbeitrag:

Der Abwasserbeitrag beträgt gemäß der derzeit gültigen Abwassersatzung (AWS) 2,84 € pro m² Grundstücks- und Geschossfläche. Die beiden o. g. für die Berechnung des Abwasserbeitrages maßgebenden Bebauungspläne setzen unterschiedliche Geschossflächenzahlen fest. Der Beitragssatz wird gemäß Satzung auf 2,84 € pro m² Grundstücks- und Geschossfläche vorgeschlagen.

c) Wasserversorgungsbeitrag:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt gemäß der derzeit gültigen Wasserversorgungssatzung (WVS) 1,97 € pro m² Grundstücks- und Geschossfläche zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer i. H. v. derzeit 7 %. Die beiden o. g. für die Berechnung des Wasserversorgungsbeitrages maßgebenden Bebauungspläne setzen unterschiedliche Geschossflächenzahlen fest. Der Beitragssatz wird gemäß Satzung auf 1,97 € pro m² Grundstücks- und Geschossfläche zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer vorgeschlagen.

4. Ablösungsvereinbarung

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Ablösung nach § 26 des KAG ist, dass die Gemeinde vor dem Abschluss solcher Vereinbarungen ausreichende Ablösungsbestimmungen erlassen hat.

Die städtische Erschließungsbeitragssatzung in ihrer derzeit gültigen Fassung sieht diese Regelung in § 19 vor und bestimmt, dass der Betrag einer Ablösung sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrages errechnet.

Die städtische Abwasserbeitragssatzung in ihrer derzeit gültigen Fassung sieht diese Regelung in § 35 vor und bestimmt, dass der Betrag einer Ablösung sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrages errechnet.

Die städtische Wasserversorgungsbeitragssatzung in ihrer derzeit gültigen Fassung sieht diese Regelung in § 38 vor und bestimmt, dass der Betrag einer Ablösung sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrages errechnet.

5. Wirkung der Ablösevereinbarung

Kommt eine Ablösungsvereinbarung mit dem Eigentümer zustande, so bewirkt die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Zahlung, dass eine sachliche Beitragspflicht für das jeweilige Grundstück nicht mehr entstehen kann.

D. h. die Zahlung bewirkt, dass für das Grundstück, das Gegenstand der Ablösungsvereinbarung ist, die Beitragspflicht nicht entsteht.

Der Abschluss von Ablösungsvereinbarungen birgt für beide Vertragspartner Risiken, die allgemein in engem Zusammenhang mit den jeweiligen Kostenschätzungen zu sehen sind.

In diesem Zusammenhang wurde bei der Vergabe der Bauleistungen, im Rahmen der Vorberatung, bereits auf das Risiko von zusätzlichen Kosten bei positionsbezogenen

Nachlässen hingewiesen. Dieses Risiko wurde bei der Erschließungsbeitragsermittlung berücksichtigt (siehe den unter Punkt 3a genannten Gesamtaufwand) und auf die Grundstückseigentümer und die Stadt Eberbach zu gleichen Teilen verteilt.

Trotz der Schätzungsrisiken für beide Vertragsparteien sollte der Weg zur Refinanzierung der Erschließungsaufwendung über sogenannte Ablösungsbeträge gesucht werden. Es bleibt letztlich jedem Grundstückseigentümer selbst überlassen, ob er das Ablösungsangebot in Anspruch nimmt oder nach Abschluss der Baumaßnahmen per Bescheid zu einem Erschließungsbeitrag herangezogen werden will.

6. Ausgleichsmaßnahmen nach den §§ 135 a-c BauGB

Die Kosten für die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, gemäß den Vorgaben der beiden rechtsgültigen Bebauungspläne, werden über Kostenerstattungsbeträge nach den §§ 135 a bis c Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. der derzeit gültigen städtischen Satzung nach Abschluss der Maßnahmen per Bescheid erhoben. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten.

7. Kostenersatz für die Abwassergrundstücksanschlüsse

Im Bereich der beiden Bebauungspläne werden Abwassergrundstücksanschlüsse neu hergestellt. Die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse müssen nach Maßgabe des KAG von den Eigentümern in Form eines Kostenersatzbescheides zurückgefordert werden.

8. Weitere Vorgehensweise

- a) Nach Beschlussfassung im Gemeinderat werden die entsprechenden Vereinbarungen den Grundstückseigentümern zur Prüfung und Unterschrift vorgelegt.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Ohne Anlagen

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2017-250

Datum: 04.12.2017

Beschlussvorlage

Berichtigung des Flächennutzungsplanes der vVG Eberbach-Schönbrunn

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	08.03.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.03.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Zur Beschlussfassung durch den gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn wird die Fassung nachstehenden Weisungsbeschlusses empfohlen:

Der am 29.08.2011 genehmigte Flächennutzungsplan der vVG Eberbach-Schönbrunn wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des nachfolgend genannten Bebauungsplanes angepasst.

Bebauungsplan Nr. 28 Böser Berg-Gretengrund, 3. Änderung

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangssituation**

Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) sind Berichtigungen des am 29.08.2011 genehmigten FNP der vVG Eberbach-Schönbrunn notwendig. Nach § 13 a BauGB wurde der im Beschlussantrag benannte Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren geändert.

Im Vorfeld fand zu den einzelnen Berichtigungen des FNP eine Abstimmung zwischen den beiden Gemeinden statt. Die einzig zu erfolgende Berichtigung wird unter Punkt 2 dieser Beschlussvorlage näher erläutert.

2. Planung

Auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Eberbach ist folgende Berichtigung vorgesehen:

Bebauungsplan Nr. 28 Böser Berg-Gretengrund, 3.Änderung, sh. Anlage 1-1.1

Der Bebauungsplan wurde am 23.03.2017 als Satzung beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 03.06.2017.

Im Bebauungsplan erfolgt eine geringfügige Erweiterung der Mischgebietsfläche zur Sicherung der gemischten Nutzungen. Die städtebauliche Zielsetzung war hierbei die Optimierung von vorhandenen gemischt nutzbaren Flächen für eine Entwicklung innerhalb des Siedlungsgefüges.

Die Gemeinde Schönbrunn hat in der Vergangenheit kein Bebauungsplanverfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Auf dem Gemarkungsgebiet der Gemeinde Schönbrunn ist daher keine Berichtigung des FNP erforderlich.

3. Weitere Vorgehensweise

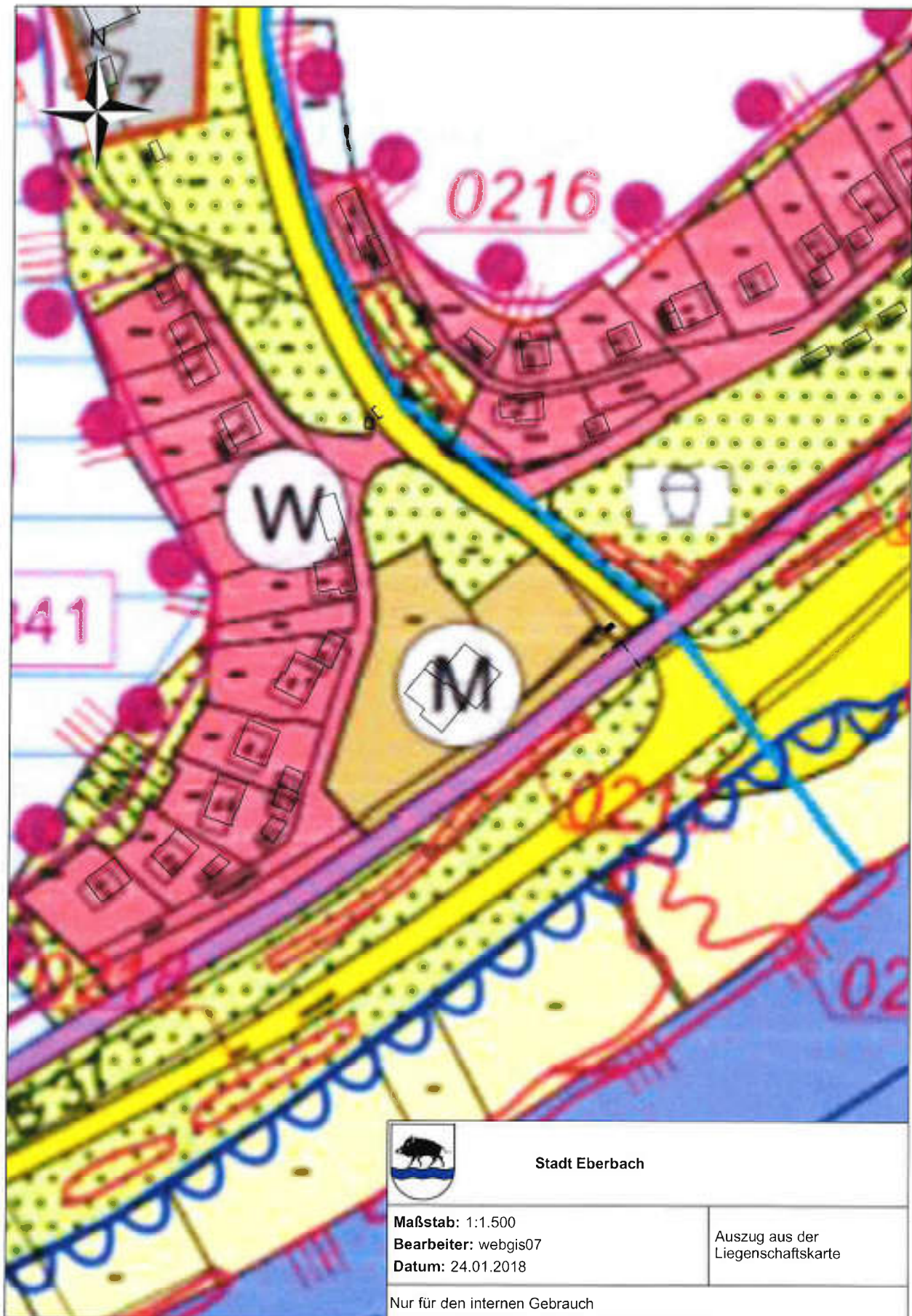
Ein Ingenieurbüro soll mit der Aufarbeitung der Berichtigung des FNP der vVG Eberbach-Schönbrunn beauftragt werden.

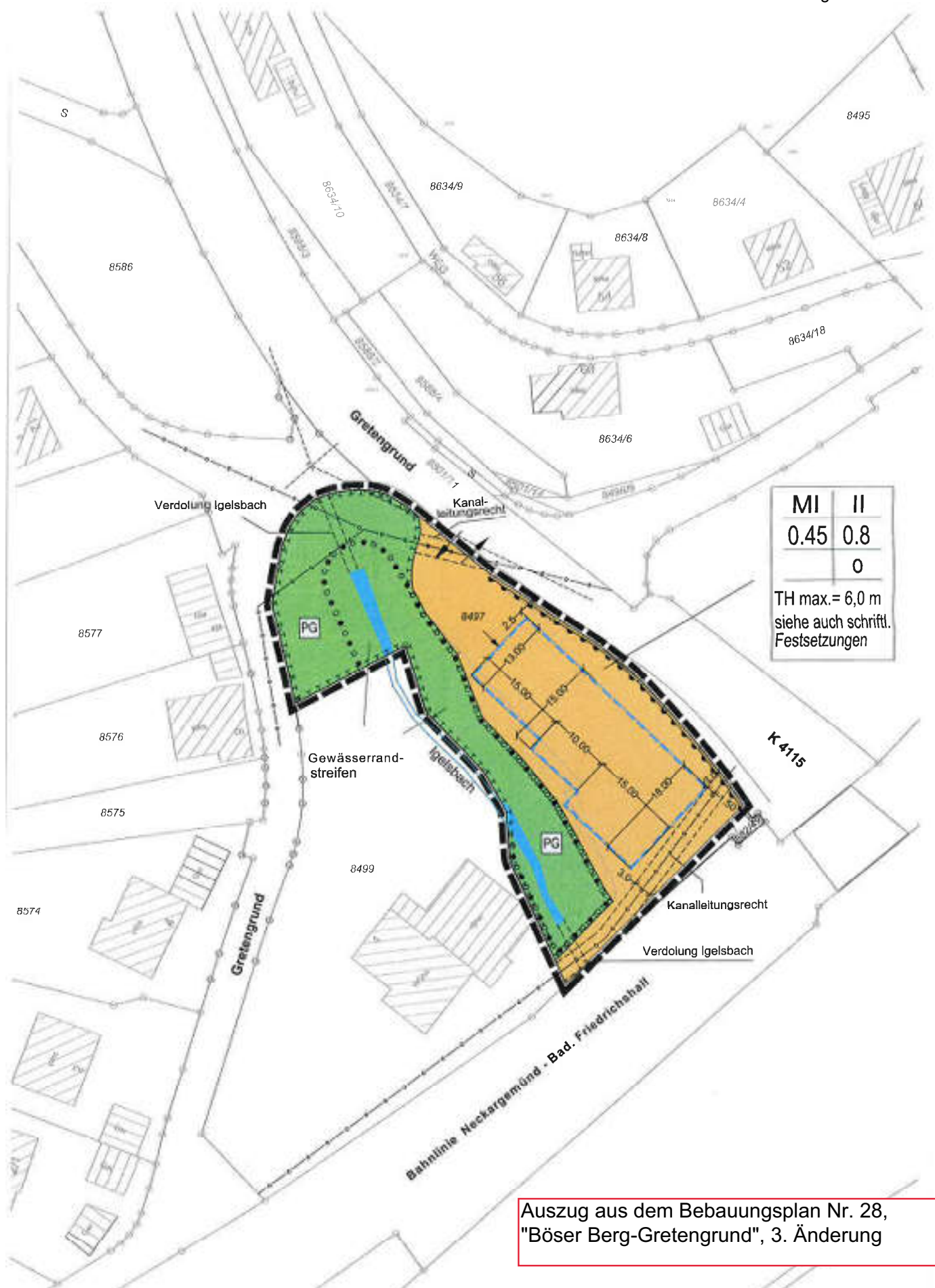
Nach der Entscheidung im gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn zur Berichtigung des FNP werden seitens der Verwaltung die weiteren notwendigen Schritte veranlasst.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1: Teil Eberbach





Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2018-016

Datum: 25.01.2018

Beschlussvorlage

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Lichtgut-Alte Dielbacher Straße"
 Beschlussfassung zum geänderten Bebauungsplanvorentwurf
 Beschlussfassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Träger
 öffentlicher Belange nach den §§ 3 u. 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	08.03.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.03.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

In Abänderung der Entscheidung des Gemeinderates mit Beschluss vom 27.04.2017 wird folgendes beschlossen:

- a) Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ wird unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Änderungen gebilligt:
 - Verbreiterung der privaten Verkehrsfläche im Bereich der Bauflächen.
 - Ausführung eines Wendehammers am Ende der privaten Verkehrsfläche im Bereich einer privaten Grünfläche.
- b) Die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB des gebilligten Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 3. Änderung mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften wird beschlossen. Im Verfahren nach § 13 a BauGB wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.
- c) Die Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB von der Offenlage des Planes benachrichtigt.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangssituation

Durch den Gemeinderat wurde am 28.01.2016 ein Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ gefasst sowie einem städtebaulichen Vorentwurf zugestimmt, siehe Beschlussvorlage Nr. 2015-354.

Nach Gesprächen mit allen betroffenen Grundstückseigentümern zur künftigen Planung und der daraus resultierenden Bodenordnung erfolgte die Vorlage eines ergänzenden Bebauungskonzeptes das wiederum dem Gemeinderat am 29.09.2016 zur Entscheidung vorgelegt wurde, siehe Beschlussvorlage Nr. 2016-215/1.

Nach erfolgter frühzeitiger Beteiligung gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB konnte am 27.04.2017 der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die anschließende Offenlage aller vorliegenden Planunterlagen beschlossen werden. Dieser Entwurf ist als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Nach entsprechender Einladung der Verwaltung haben daraufhin im Juni 2017 alle Grundstückseigentümer bei einem Erörterungsgespräch im vereinfachten Umlegungsverfahren vorgesprochen.

Als wesentliches Ergebnis hat der betroffene private Grundstückseigentümer zu seinen Lasten eine Ing.-Planung zur Herstellung der Privatstraße beauftragt, sh. Anlage 3. Diese Straßenplanung liegt seit Ende Januar 2018 der Stadt Eberbach zur Prüfung vor.

Aus Sicht der Verwaltung ist deshalb eine erneute Beschlussfassung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Die städtebauliche Bewertung der vorgelegten Planung wird nachfolgend erläutert.

2. Erschließungsplanung Privatstraße

Die durch das Planungsbüro nach den Regeln der Technik erstellte Straßenplanung sieht für die private Verkehrsfläche Fahrbahnbreiten zwischen 4,50 m und 5,0 m vor.

So erfolgt im Rahmen der notwendigen Fahrbahnbreiten ein Eingriff in die angrenzenden Bauflächen der dortigen Anrainer.

In Höhe des Grundstücks Flst.-Nr. 12395 ergibt sich durch die notwendigen Schleppkurven ein größerer Radius, der bis zu ca. 1,0 m in das genannte Baugrundstück eingreift. Eine mögliche Bebauung des Grundstücks erfährt hierdurch keine Einschränkungen.

Weiterhin liegt der erforderliche Wendehammer im Bereich des städtischen Grundstücks Flst.-Nr. 12404.

Die für die Herstellung des privaten Wendehammers erforderlichen Grundstücksteilflächen sowie die an die Privatstraße angrenzenden Teilflächen sind im Rahmen der Durchführung des Umlegungsverfahrens neu zu ordnen. Ansonsten bleibt der im Gemeinderat am 27.04.2017 beschlossene Entwurf unverändert.

3. Weiteres Vorgehen

Parallel wird das vereinfachte Umlegungsverfahren für das Quartier fortgeführt. Alle betroffenen Grundstückseigentümer müssen noch einmal aufgrund der geänderten Planung zu einem Erörterungsgespräch eingeladen werden. Weitere Rückmeldungen wären zu prüfen, ob sie im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt werden können.

Im Bebauungsplanverfahren soll erst anschließend die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich der örtlichen Bauvorschriften und der Begründung erfolgen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll förmlich, gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB nach § 4 Abs. 2 BauGB, durchgeführt werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll, gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, durch öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Nach § 4a Abs. 2 BauGB kann die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB abgearbeitet werden.

Nach dem Ablauf der Frist für die Offenlage des Planentwurfes wäre, sofern erneut Anregungen oder Bedenken sowie sonstige Wünsche zum Inhalt des Planentwurfes vorgebracht werden, über diese im Rahmen des Abwägungsvorganges durch Beschlussfassung im Gemeinderat zu entscheiden. Sofern im Rahmen der Offenlage des Planentwurfes keine weiteren Anregungen eingehen, kann der genannte Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden. Als letzter Verfahrensschritt würde die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes anstehen.

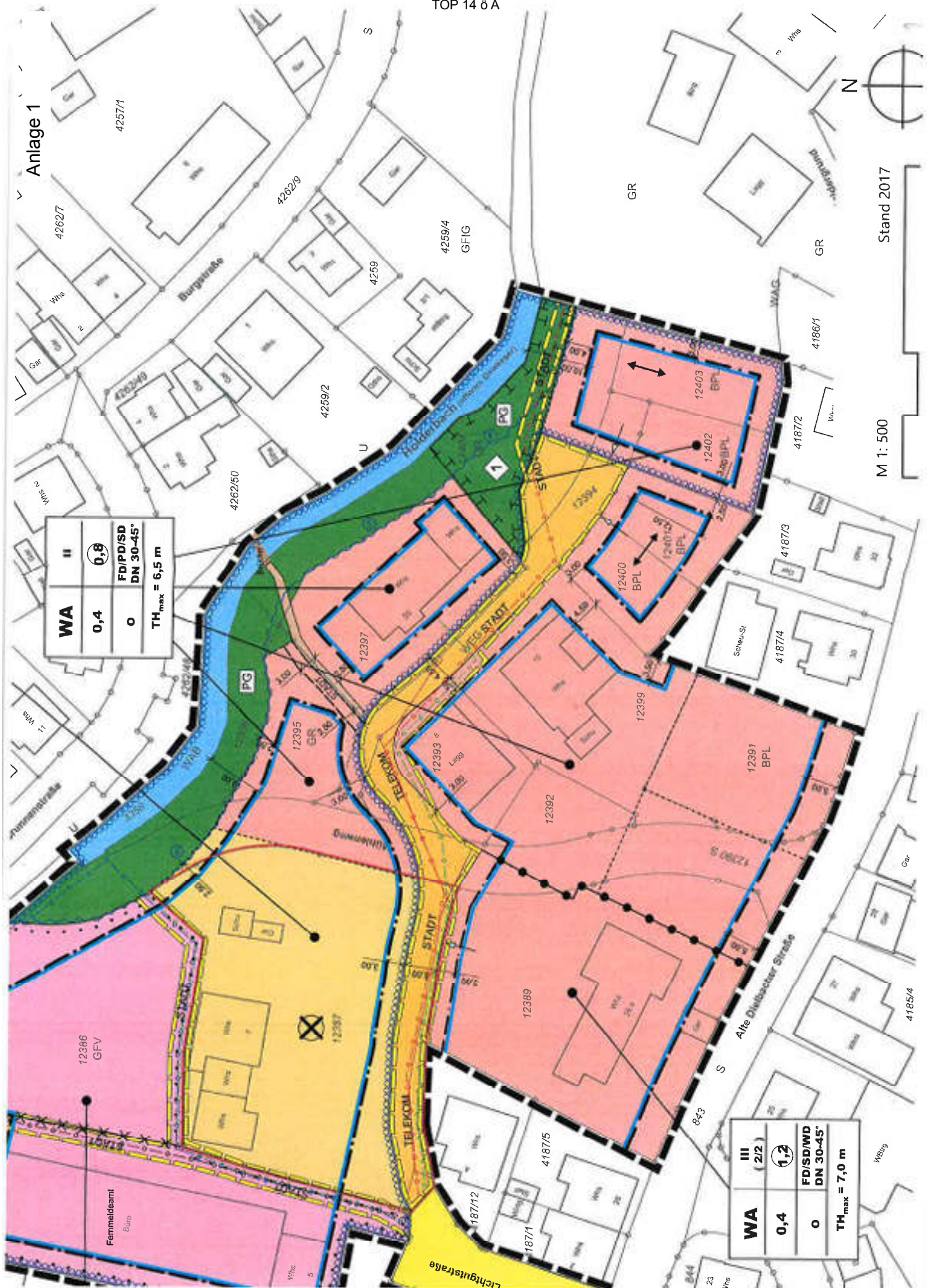
Peter Reichert
Bürgermeister

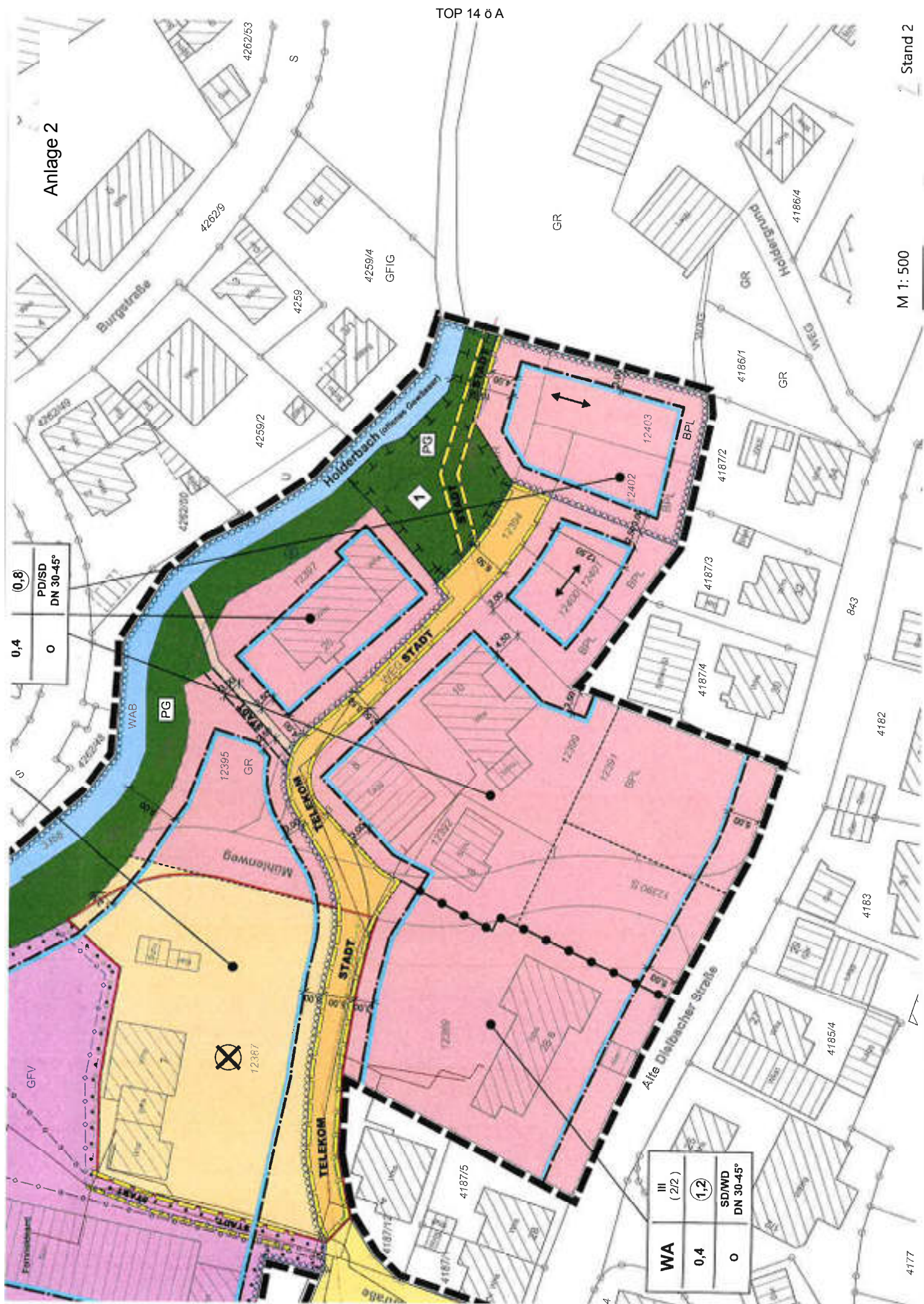
Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Bebauungsplan

Anlage 2: Vorentwurf Bebauungsplan gem. Gemeinderatsbeschluss vom 27.04.2017

Anlage 3: Planung private Verkehrsfläche





Anlage 2

TOP 14 8 A

Stand 2

M 1: 500

0,4	(0,8)
O	PD/SD DN 30-45°

WA	III (2/2)
0,4	(1,2)
O	SD/WD DN 30-45°

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2018-027

Datum: 14.02.2018

Beschlussvorlage

Aufhebung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 "Wiesenstraße-Odenwaldstraße"

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	08.03.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.03.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2016 gefasste Beschluss (siehe BV-Nr. 2015-332/1 vom 08.12.2015) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Wiesenstraße-Odenwaldstraße“ wird hiermit aufgehoben.
2. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes geht aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan hervor.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 28.01.2016 wurde der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 103 „Wiesenstraße-Odenwaldstraße“ gefasst, siehe BV-Nr. 2015-332/1 vom 08.12.2015. Die vom Bebauungsplan überplanten Grundstücke gehen aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan hervor. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitigem Hinweis auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgte am 20.02.2016.

2. Planung

Grundlage für die Planung in diesem Quartier bildet das am 01.03.2012 beschlossene städtebauliche Entwicklungskonzept „Güterbahnhofstraße“.

Der für die frühzeitige Beteiligung erstellte städtebauliche Vorentwurf beruht auf dem Entwicklungskonzept. Der Vorentwurf sah folgende wesentliche Bestandteile vor:

- Durchführung einer Grundstücksneuordnung
- Anliegerweg entlang des Holderbaches
- Anlage von Stellplätzen
- Überprüfung des Maßes der baulichen Nutzung
- Anlage eines Grünstreifens entlang des Holderbaches

3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behördenbeteiligung

Wie bereits in der Ausgangslage unter Punkt 1 erläutert wurden der Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Beteiligung öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung wurde in der Zeit vom 14.03.2016 bis einschließlich 14.04.2016 durchgeführt.

Im Rahmen dieser Beteiligung sind 3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der offengelegte städtebauliche Vorentwurf seitens der angrenzenden Grundstückseigentümer keine Akzeptanz gefunden hat. Eine Umsetzung im Rahmen eines erforderlich werdenden Bodenordnungsverfahrens wird aus Sicht der Verwaltung deshalb kritisch beurteilt.

4. Städtisches Grundstück

Das Grundstück Flst.-Nr. 5801/1 der Gemarkung Eberbach wurde im Rahmen des Sanierungsgebietes „Güterbahnhofstraße“ von Privat erworben. Die vorhandenen baulichen Anlagen sind seit einigen Jahren abgebrochen. Das Grundstück ist nach Freilegung an die vorhandene Bebauung angebösch.

Der städtebauliche Vorentwurf, siehe Anlage 2, sah auf diesem Grundstück die Anlage eines Anliegerweges sowie im vorderen Bereich zur Güterbahnhofstraße hin Stellplätze vor.

5. Künftige städtebauliche Entwicklung des Quartiers

Aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung würde die Verwaltung dem Gemeinderat nun folgende Vorgehensweise vorschlagen:

Gemäß Beschlussantrag soll zunächst der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan aufgehoben und das Verfahren eingestellt werden.

Das im Bebauungsplan abgegrenzte Quartier ist entlang der Odenwaldstraße und Wiesenstraße bebaut. An- und Umbauten könnten künftig entsprechend dem Einfügen in den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) beurteilt werden. Eine städtebauliche Fehlentwicklung der verbleibenden Freifläche ist nach Aufhebung des Bebauungsplanverfahrens nicht absehbar.

Teilflächen des städtischen Grundstückes Flst.-Nr. 5801/1 der Gemarkung Eberbach sollen weiterhin zur provisorischen Herstellung von öffentlichen Stellplätzen bis hin zum im Jahr 2017 neu errichteten POP-Gebäude genutzt werden. Für den Umbau des Holderbach-Einlaufbauwerkes sowie zum Erreichen des Holderbaches selbst (Gewässerrandstreifen, gemäß § 29 des Wassergesetzes (WG) für B.-W) sind Abstandsflächen notwendig. Zum Projektablauf wurde die als Anlage 3 beigefügte Stellungnahme der Tiefbauabteilung im Hause eingeholt.

Nach Abwägung des Sachverhaltes ist es deshalb trotz vorliegendem Kaufinteresse nicht vorgesehen, die übrige Restfläche zum Kauf anzubieten.

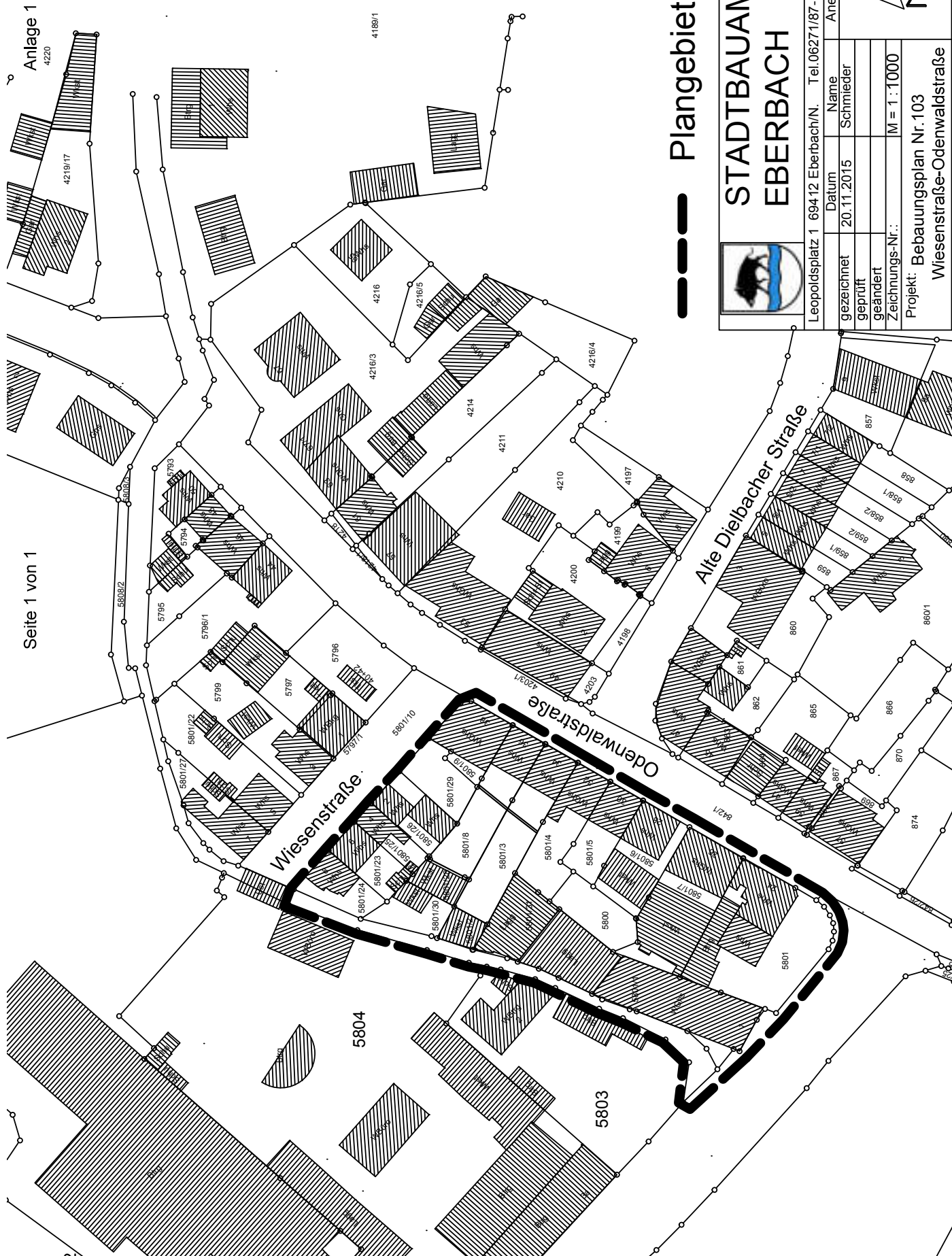
6. Weiteres Vorgehen

Nach Beschluss im Gemeinderat soll die öffentliche Bekanntmachung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur Erweiterung und Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Wiesenstraße-Odenwaldstraße“ erfolgen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1: Lageplan
Anlage 2: Städtebaulicher Vorentwurf
Anlage 3: Stellungnahme Tiefbauabteilung



Plangebiet



**STADTBAUAMT
EBERBACH**

Leopoldplatz 1	69412 Eberbach/N.	Tel.06271/87-1	Anerkannt
gezeichnet	Datum	Name	
geprüft	20.11.2015	Schmieder	
geändert			
Zeichnungs-Nr.:	M = 1 : 1000		
Projekt: Bebauungsplan Nr.103			
Wiesenstraße-Odenwaldstraße			

Anlage 3

Nur für den internen Dienstgebrauch!

MITTEILUNG

22. Februar 2018
Me

Von: 660/Mechler

An: 601/Emig

Stellungnahme zur Beschlussvorlage BV 2018-027

Sehr geehrter Herr Emig,

von Seiten der Tiefbauabteilung wird empfohlen von einem Verkauf der Grundstücks Flst.-Nr. 5801/1 Abstand zunehmen, bis die Umsetzung der Gesamtkonzeption Hochwasserschutz an der Itter und Holderbach in diesem Bereich abgeschlossen ist.

Die Empfehlung wird wie folgt begründet:

Wie bei unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 103 „Wiesenstraße-Odenwaldstraße“ 2016 bereits ausgeführt, wurde mit Beschlussvorlage 2013-260/1 dem Gemeinderat der Stadt Eberbach die Ergebnisse der Machbarkeitsuntersuchung Hochwasserschutz entlang der Itter und des Holderbachs vorgestellt und von diesem zur Kenntnis genommen.

Die Planung wurde zwischenzeitlich weitergeführt. So wurde mit Beschlussvorlage Sanierungsgebiet „Güterbahnhofstraße“, 4. BA Güterbahnhofstraße – Ost vom Gemeinderat entschieden (BV 2017-051), dass eine Umsetzung der in der Beschlussvorlage dargestellten Ordnungsmaßnahme nicht im Sanierungsgebiet „Güterbahnhofstraße“ erfolgen soll. Vielmehr sollte die Maßnahme im Rahmen einer abgestimmten Gesamtkonzeption Hochwasserschutz ausgeführt werden, um eine möglichst hohe Förderung realisieren zu können.

Das Einlaufbauwerk wurde im Rahmen der o. g. Planung bisher nicht weiter untersucht. Bevor dies möglich ist muss zuerst die Frage geklärt werden, ob der Bau einer zweiten Dole, oder der Ersatzbau der bestehenden Dole durch einen größeren Querschnitt langfristig die wirtschaftlichere Lösung sein kann.

Je nach Ergebnis hat dies große Auswirkungen auf das Einlaufbauwerk der Holderbachverdolung und den notwendigen Platzbedarf. Um diese Frage zu beantworten ist es notwendig den westlichen Teil der Holderbachverdolung zu untersuchen und dann mittels einer Gesamtbetrachtung die wirtschaftlich beste Lösung zu finden.

Im Haushalt 2018 wurde für das Jahr 2018 und 2019 Mittel für die weitere Planung der Holderbachverdolung in der Güterbahnhofstraße eingestellt. Die Gesamtkonzeption Hochwasserschutz an der Itter und Holderbach soll entsprechend der Mittelanmeldungen bis 2021 abgeschlossen werden.

Es soll darauf hingewiesen werden, dass im Oberstrom des Einlaufbauwerks der Hochwasserschutz durch eine Erhöhung des Bachrandes erfolgen soll. Dies wird im Rahmen der Gesamtkonzeption weiter untersucht.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Planung für den Hochwasserschutz noch nicht abgeschlossen wurde. Somit kann der Flächenbedarf auf dem betreffenden Grundstück nicht abschließend beurteilt werden. Bei einer möglichen Umsetzung der Maßnahme wäre es von Vorteil, wenn die städtische Fläche im jetzigen Umfang zur Verfügung stehen würde. Für den Bau werden Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen benötigt.

Mit freundlichen Grüßen

T. Mechler
Leiter der Tiefbauteilung

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2017-245

Datum: 29.11.2017

Beschlussvorlage

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) durch die vVG Eberbach-Schönbrunn
Weisungserteilung zur Beschlussfassung durch den gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.03.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.03.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat erteilt die Weisung an die Mitglieder der Stadt Eberbach im gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Kalkulation der Gebührensätze wird genehmigt, siehe Anlage 1.

Der beigefügte Entwurf einer neuen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung), siehe Anlage 3, wird als Satzung beschlossen.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

Zu den Aufgaben des Gutachterausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn gehört u. a. die Erstellung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie an Rechten von Grundstücken (§ 192 Baugesetzbuch-BauGB). Außerdem sind die Führung einer Kaufpreissammlung, die daraus abzuleitenden Richtwerte neben den allgemeinen Verwaltungsarbeiten zu erledigen.

Für die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens werden derzeit Gebühren nach der Gutachterausschussgebührensatzung vom 16.02.1994 erhoben. Diese Satzung wurde letztmals im Rahmen der Euromstellung am 26.11.2001 geändert.

Die in der Satzung festgesetzten Gebühren entsprechen nicht mehr den Anforderungen der gesetzlich geforderten Kalkulation und sollen daher angepasst werden.

Im Vorfeld fand bereits mit der Gemeinde Schönbrunn ein Abstimmungsgespräch statt. Seitens der Gemeindeverwaltung Schönbrunn wird ebenfalls eine Neufassung mit Anpassung der Gebührensätze befürwortet.

2. Gebühr für die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens

Bisher richtete sich die Höhe der Gebühr (Gebührenmaßstab) für ein Verkehrswertgutachten nach dem Wert der Sachen und Rechte, bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung. Die künftige Gebührenkalkulation sieht vor, nach dem tatsächlich für die Erstellung des Verkehrswertgutachtens angefallenen Aufwand eine Gebühr festzusetzen. Die nach Landesgebührengesetzes (LGebG) für Baden-Württemberg erstmals erstellte Gebührenkalkulation ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigelegt. Hierzu folgende Hinweise:

Die Neufassung der Gutachterausschussgebührensatzung sieht die Einführung einer Grundgebühr vor. Mit dieser Grundgebühr soll ein Anteil der anfallenden allgemeinen Verwaltungskosten gedeckt werden. Die Aufteilung der Aufgaben des Gutachterausschusses erfolgte nach allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen der Verwaltung.

Bei der Festsetzung von Gebühren sind § 7 Abs. 2 und 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) Baden-Württemberg bzw. die §§ 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg zu beachten. Das wirtschaftliche und sonstige Interesse des Bürgers muss bei der Ausgestaltung aber auch bei der Festsetzung der Gebühren berücksichtigt werden. Die Ausgestaltung der Gebühren darf nach der Rechtsprechung nicht dazu führen, dass grundsätzlich der Höchstbetrag verlangt wird.

Der Satzungsentwurf berücksichtigt die zuvor genannten Grundsätze. Es wurden zum einen Ausnahmeregelungen aufgenommen (siehe Satzungsentwurf § 4 Abs. 2 ff.) und zum anderen begründen die im Landesvergleich niedrigeren Marktwerte in Eberbach und Schönbrunn eine Abweichung von den ermittelten Höchstbeträgen. Nach § 7 Abs. 3 LGebG darf die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen. Die korrekte Darstellung von grundsätzlichen Maßstäben ist vor allem Ausgangspunkt für den Vergleich von angemessener Leistung und Gegenleistung. Nach der Gesetzesbegründung soll es möglich sein zu berücksichtigen,

- dass eine Leistung auch nachteilige Wirkungen beim Leistungsempfänger erzeugen kann,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners ,
- das öffentliche Interesse an der öffentlichen Leistung,
- das Vorhandensein einer atypischen Fallgestaltung.

Insoweit wird empfohlen, aus Gründen der Rechtssicherheit entsprechende Gebührentatbestände in die Satzung aufzunehmen. Bei Erstellung von Verkehrswertgutachten mit Wert über 100.000 € wird von einer maximalen Gebührenhöhe abgesehen.

Um dieser gesetzlichen Vorgabe, im Rahmen einer Ermessensentscheidung, gerecht zu werden, schlägt die Verwaltung bei ermittelten niedrigen Marktwerten eine maximale Gebührenhöhe für Verkehrswertgutachten vor. Der beigelegte Satzungsentwurf berücksichtigt diese gesetzliche Vorgabe in § 4 Abs. 4.

Die für die Gutachten anfallenden Tätigkeiten wie z. B. Vorarbeiten mit Datenerhebungen, Ortsbesichtigung, Ausarbeitung, Feststellung des Verkehrswertes und Ausfertigung des Gutachtens werden nach dem tatsächlich entstandenen Zeitaufwand berechnet. Hierzu wurden Stundensätze kalkuliert, welche sich aus den Personalkosten von Verwaltungsmitarbeitern sowie von den ehrenamtlich tätigen Gutachtern zusammensetzen.

3. Entwurf der Neufassung

Die Verwaltung hat auf der Grundlage der unter Punkt 2 genannten und als Anlage 1 beigelegten Gebührenkalkulation eine Neufassung der Gutachterausschussgebührensatzung vorgenommen. Eine Synopse zum Vergleich der bisher gültigen Regelungen mit dem neuen Satzungsentwurf ist als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage beigelegt.

4. Weiteres Vorgehen

Nach Beratung und Beschlussfassung des Weisungsbeschlusses zur Neufassung der Gutachterausschussgebührensatzung in den Gremien der Gemeinde Schönbrunn und der Stadt Eberbach ist eine abschließende Beratung und Beschlussfassung im gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn erforderlich.

Zum in Kraft setzen der neuen Gutachterausschussgebührensatzung erfolgt im Anschluss die öffentliche Bekanntmachung in der Eberbach Zeitung, Rhein-Neckar-Zeitung – Eberbacher Nachrichten-, Aushang sowie im Amtsblatt der Gemeinde Schönbrunn.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

- Anlage 1: Gebührenkalkulation
- Anlage 2: Synopse
- Anlage 3: Entwurf Gutachterausschussgebührensatzung

Kalkulation Grundgebühr § 4 Abs. 1 a

Anlage 1

Kostenstelle	Kostenart	Bezeichnung	2014	2015	2016
51115002	40120000	Dienstaufw. Arbeitn.	32.668,87	33.613,15	36.433,25
51115002	40220000	Beitr. Soz. VK Arbeit	3.011,94	3.208,49	3.505,79
51115002	40320000	Beitr. Soz. Vers. Arbeit	6.154,97	6.443,06	7.102,96
51115002	44210000	Aufw. Ehrenamt. Tätigkeit	8.219,08	15.110,22	12.000,00

O. g. Kosten bereits im Stundensatz berücksichtigt!

51115002	42620000	Aus-, Fortbildung	13,56	6,88	0,00
51115002	42720000	Aufw. EDV	425,00	425,00	1.000,00
51115002	42730000	Aufw. Bez. Leist. Waren	0,00	0,00	100,00
51115002	44290000	Aufw. F. d. Inanspruch. R.+D	80,00	0,00	100,00
51115002	44293000	Gebühren u. Entgelte	209,50	100,00	300,00
51115002	44310000	Geschäftsaufw.	357,31	571,94	400,00
51115002	44317000	Dienstfahrt			0,00
51115002	92111000	IV Steuerung	866,05	1.615,01	1.913,17
51115002	92111100	IV Gemeindegremien	899,79	1.000,66	1.119,61
51115002	92111200	IV Controlling	377,49	450,23	472,36
51115002	92111401	IV zentr. Funktion	2.075,14	2.394,49	1.980,29
51115002	92111403	IV Personalrat	88,08	133,10	112,17
51115002	92112001	IV EDV	2.751,58	3.647,64	4.180,18
51115002	92112002	IV Organisation	235,02	350,59	757,63
51115002	92112003	IV Telekommunikation	864,48	572,27	769,32
51115002	92112103	IV Ausbildung	243,17	112,11	219,35
51115002	92112201	IV Finanzwesen	2.969,64	3.575,87	3.793,47
51115002	92112301	IV Rechtsabteilung	698,94	920,30	924,83
51115002	92112302	IV Versicherung	1.278,34	1.455,28	1.672,76
51115002	92112400	IV Gebäudemanagement	1.919,56	2.392,89	3.953,38
51115002	92112504	IV Fahrzeuge	105,58	111,25	275,18
51115002	92112601	IV Registratur	736,83	917,48	1.319,45
51115002	92122101	IV Personalwesen	3.887,40	1.676,75	1.741,16
51115002	92112102	IV Versorgungsaufw.		3.219,56	3.268,61
Summen:	Ausgaben		21.082,46	25.649,30	30.372,92

Gesamtausgaben: **77.104,68 €**

19.276,17	25% entfallen auf Gutachten
38.552,34	50% entfallen auf Kaufpreissammlung
11.565,70	15% entfallen auf Bodenwertermittlung sowie Marktanpassungsfaktoren
7.710,47	10% entfallen auf allgemeine Verwaltungsarbeit
77.104,68	

Anzahl der erstellten Gutachten: 16 15 17

Gesamtsumme: 48 Gutachten

Ausgaben 19.276,17

Höchstbetrag der
Grundgebühr 401,59 €**Vorschlag der
Verwaltung 400,00 €**

Jahr 2016 mit Plankosten berechnet

Beispielrechnung der Gebühren für die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens

Anlage 1

Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Mitarbeiter 1	Vollzeit	40,57 €	Kosten pro Stunde
Mitarbeiter 2	Vollzeit	31,53 €	Kosten pro Stunde
Mitarbeiter 3	Vollzeit	25,36 €	Kosten pro Stunde

Ehrenamtlicher Gutachter		36,00 €	Kosten pro Stunde
--------------------------	--	---------	-------------------

Leistungen für die Gutachtenerstellung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

Grundgebühr:

Die Grundgebühr beinhaltet Gemeinkosten, welche bei der Erstellung des Gutachtens anfallen. Die Kalkulation hierzu siehe gesondertes Beiblatt.

Gebührensatz
400,00 € pro Gutachten

Weitere Gebühr nach entstandenem Aufwand

Vorarbeiten der Geschäftsstelle:

Tätigkeitsbeschreibung:

Daten erheben, Unterlagen extern anfordern, Einladung,
Terminvereinbarung, Absprache mit Antragsteller

Zeitanteile		
Mitarbeiter 1	10%	4,06 €
Mitarbeiter 2	85%	26,80 €
Mitarbeiter 3	5%	1,27 €
Gewichteter Stundensatz	100%	32,13 €

Aufwandsabhängig

Beispielberechnung

Std. Satz	Vorschlag Verwaltung	Std. Anzahl	Gebührensatz
32,13 €	30,00 €	2	60,00 € pro Gutachten

Besichtigung des Objektes/Objekte:

Tätigkeitsbeschreibung:

Besichtigung mit An- und Abfahrt,
Dokumentation des Objektes, Aufmaß

Ausschuss besteht in der Regel aus 3 Gutachtern

Aufwandsabhängig

Gutachter	36,00 €	pro Stunde
-----------	---------	------------

Beispielberechnung

Gutachter	Vorschlag Verwaltung	Std. Anzahl	Gebührensatz
3 Gutachter	34,00 €	2,5	255,00 € pro Gutachten

Beispielrechnung der Gebühren für die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens

Anlage 1

Ausarbeitung des Gutachtens:

Tätigkeitsbeschreibung:

Auswertung der Daten, Beschreibung, Ermittlung des Objektwertes anhand von Berechnungsverfahren

Aufwandsabhängig

Zeitanteile		
Mitarbeiter 2	20%	6,31 €
Gutachter	80%	28,80 €
Gewichteter		
Stundensatz	100%	35,11 €

Beispielberechnung

Std.	Vorschlag	Std.	Gebührensatz
Satz	Verwaltung	Anzahl	
35,11 €	32,00 €	7	224,00 € pro Gutachten

Feststellung des Verkehrswertes:

Tätigkeitsbeschreibung:

Sitzung des Gutachterausschusses in welcher der Verkehrswert festgestellt wird

Ausschuss besteht in der Regel aus 3 Gutachtern

Beispielberechnung

	Vorschlag	Std.	Gebührensatz
	Verwaltung	Anzahl	
3 Gutachter			
3 Gutachter	34,00 €	1	102,00 € pro Gutachten

Ausfertigung des Gutachtens:

Tätigkeitsbeschreibung:

Fertigung des Gutachtens mit Wertermittlung und Dokumentation

Aufwandsabhängig

Zeitanteile		
Mitarbeiter 2	20%	6,31 €
Gutachter	60%	21,60 €
Mitarbeiter 3	20%	5,07 €
Gewichteter		
Stundensatz	100%	32,98 €

Beispielberechnung

Std.	Vorschlag	Std.	Gebührensatz
Satz	Verwaltung	Anzahl	
32,98 €	30,00 €	6	180,00 € pro Gutachten

Kalkulation der Gebührenhöhe nach § 4 Abs. 4

Im Beispiel festgestellt:

Gebühr für die Erstellung eines durchschnittlichen Verkehrswertgutachtens nach § 4 Abs. 1 a) bis f):

1.221,00 €

Vorschlag für die maximale Gebührenhöhe in § 4 Abs. 4 des Satzungsentwurfes:

1.200,00 €

Wortlaut § 4 Abs. 4 des Satzungsentwurfes:

Wert von Sachen oder Rechten

bis 25.000 €, maximal:

400,00 €

bis 100.000 €, maximal:

1.200,00 €

Bei der Erstellung von Verkehrswertgutachten mit einem Marktwert über 100.000 € wird keine maximale Gebührenhöhe festgesetzt.

Gutachterausschussgebührensatzung

Gegenüberstellung bisherige Satzung und neuer Satzungsentwurf

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 1 Gebührenpflicht (1) Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Eberbach/Schönbrunn erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss gemäß § 193 Baugesetzbuch Gebühren. (2) Für die Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, für die Ableitung wesentlicher Daten für die Wertermittlung, für Richtwertauskünfte und für Auskünfte über die ermittelten wesentlichen Daten werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eberbach erhoben.	§ 1 Gebührenpflicht (1) Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Eberbach/Schönbrunn erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss gemäß § 193 Baugesetzbuch Gebühren. (2) Für die Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, für die Ableitung wesentlicher Daten für die Wertermittlung, für Richtwertauskünfte und für Auskünfte über die ermittelten wesentlichen Daten werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eberbach erhoben.
§ 2 Gebührenschildner/ Haftung (1) Gebührenschildner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird. (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner. (3) Neben dem Gebührenschildner haftet, wer die Gebährenschild durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebährenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.	§ 2 Gebührenschildner, Haftung (1) Gebührenschildner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird. (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner. (3) Neben dem Gebährenschildner haftet, wer die Gebährenschild durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebährenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
§ 3 Gebührenmaßstab (1) Die Gebühren werden nach dem Wert der Sachen und Rechte bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung erhoben. (2) Bei Wertermittlungen für Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff. BauGB bildet der Wert der Verteilungsmasse (§ 55 Abs. 4 BauGB) die Bemessungsgrundlage.	§ 3 Gebührenmaßstab (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach den in § 4 genannten Gebährensätzen. (2) Bei Wertermittlungen für Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff. BauGB richtet sich die Gebühr nach den in § 4 genannten Gebährensätzen.

Gutachterausschussgebührensatzung

Gegenüberstellung bisherige Satzung und neuer Satzungsentwurf

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(3) Für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags sanierungsbedingter Bodenwerterhöhungen wird die Gebühr aus dem ermittelten Endwert (§ 154 Abs. 2 BauGB) erhoben. (4) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebietes besondere Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 1 Satz 5) zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Wert des Gebiets- oder lagetypischen Grundstücks. Bei mehreren gleichartigen Bodenrichtwerten ist der höchste Wert zugrunde zu legen. Die maßgebliche Grundstücksgröße beträgt höchstens 3.000 m². (5) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen und Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind, wird die Gebühr aus der Summe der für die Wertunterschiede maßgebenden Verkehrswerte ermittelt. (6) Wird in einem Gutachten über den Verkehrswert eines bebauten Grundstücks neben dem Gesamtwert des Grundstücks der Wert von Grund und Boden (Bodenwert) mit dem Wert angegeben, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre, so wird für die zusätzliche Angabe dieses Wertes keine Gebühr erhoben. (7) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, ohne dass sich die Zustandsmerkmale (§ 3 Abs. 2 WertV) wesentlich geändert haben, so ist für den ersten Stichtag der volle Wert und für jeden weiteren Stichtag der halbe Wert zugrunde zu legen. Sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse antragsgemäß unverändert, ist hierfür ein Viertel des Wertes zugrunde zu legen. (8) Wird der Wert eines ideellen Miteigentumsanteils an einem bebauten oder unbebauten Grundstück ermittelt, der nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.	(3) Für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags sanierungsbedingter Bodenwerterhöhungen (§ 154 Abs. 2 BauGB) richtet sich die Gebühr nach den in § 4 genannten Gebührensätzen.

Gutachterausschussgebührensatzung

Gegenüberstellung bisherige Satzung und neuer Satzungsentwurf

Bisherige Fassung	Neue Fassung												
(9) Sind dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von 3 Jahren erneut zu bewerten, ohne dass sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse geändert haben, so wird bei der Bemessung der Gebühr der halbe Wert zugrunde gelegt. (10) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das Grundstück im Sinne der Grundbuchordnung.	(4) Sind dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von 2 Jahren erneut zu bewerten, ohne dass sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse geändert haben, beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach § 4 Abs. 1 a) zuzüglich des Zeitaufwandes nach § 4 Abs. 1 b) bis f). (5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das Grundstück im Sinne der Grundbuchordnung.												
§ 4 Gebührenhöhe (1) Bei Wertermittlungen von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert bis 25.000,- € 200,- € bis 100.000,- € 200,- € zuzügl. 0,4 % aus dem Betrag über 25.000,- € bis 250.000,- € 500,- € zuzügl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000,- € bis 500.000,- € 875,- € zuzügl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000,- € bis 5.000.000,- € 1.200 €,- DM zuzügl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000,- € über 5.000.000,- € 3.600,- € zuzügl. 0,04 % aus dem Betrag über 5.000.000,- € Die Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet. (2) Bei unbebauten Grundstücken oder bei Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1. (3) Bei der Ermittlung des Verkehrswertes von Kleinbauten und von Grundstücken mit Kleinbauten (z. B. Garagen, Gartenhäuser) ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte der Gebühr nach § 4 Abs. 1.	§ 4 Gebührenhöhe (1) Für die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens wird die Gebühr wie folgt festgesetzt: <table> <tr> <td>a) Grundgebühr</td><td>400,00 €</td></tr> <tr> <td>b) Vorarbeiten der Geschäftsstelle</td><td>30,00 € pro Stunde</td></tr> <tr> <td>c) Besichtigung des Objekts/Objekte, Kosten pro Gutachter</td><td>34,00 € pro Stunde</td></tr> <tr> <td>d) Ausarbeitung des Gutachtens</td><td>32,00 € pro Stunde</td></tr> <tr> <td>e) Feststellung des Verkehrswertes, Kosten pro Gutachter</td><td>34,00 € pro Stunde</td></tr> <tr> <td>f) Ausfertigung des Gutachtens</td><td>30,00 € pro Stunde</td></tr> </table> Die Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet. (2) Bei unbebauten Grundstücken oder bei Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1 a) zuzüglich des Zeitaufwandes nach Abs. 1 b) bis f). (3) Bei der Ermittlung des Verkehrswertes von Kleinbauten und von Grundstücken mit Kleinbauten (z. B. Garagen, Gartenhäuser) ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1 a) zuzüglich des Zeitaufwandes nach Abs. 1 b) bis f).	a) Grundgebühr	400,00 €	b) Vorarbeiten der Geschäftsstelle	30,00 € pro Stunde	c) Besichtigung des Objekts/Objekte, Kosten pro Gutachter	34,00 € pro Stunde	d) Ausarbeitung des Gutachtens	32,00 € pro Stunde	e) Feststellung des Verkehrswertes, Kosten pro Gutachter	34,00 € pro Stunde	f) Ausfertigung des Gutachtens	30,00 € pro Stunde
a) Grundgebühr	400,00 €												
b) Vorarbeiten der Geschäftsstelle	30,00 € pro Stunde												
c) Besichtigung des Objekts/Objekte, Kosten pro Gutachter	34,00 € pro Stunde												
d) Ausarbeitung des Gutachtens	32,00 € pro Stunde												
e) Feststellung des Verkehrswertes, Kosten pro Gutachter	34,00 € pro Stunde												
f) Ausfertigung des Gutachtens	30,00 € pro Stunde												

Gutachterausschussgebührensatzung

Gegenüberstellung bisherige Satzung und neuer Satzungsentwurf

Bisherige Fassung	Neue Fassung						
(4) Bei außergewöhnlich großem Aufwand (z.B. gesonderter Berücksichtigung von Entschädigungsgesichtspunkten, zusätzlicher schriftlicher Begründung auf Verlangen des Antragstellers nach § 6 Abs. 3 Gutachterausschussverordnung, Bauaufmessungen mit erheblichem Zeitaufwand) erhöht sich die Gebühr um 50 %. (5) Für Umrechnungen und Wertfortschreibungen ohne erneute Bewertung durch den Gutachterausschuss beträgt die Gebühr ein Viertel der nach dem fortgeschriebenen oder umgerechneten Wert zu erhebenden vollen Gebühr. (6) Für die Erstattung eines Gutachtens im Sinne des § 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. 2. 1983 (BGBl. S. 210) (Pachtfestsetzung) wird entsprechend dem entstandenen Zeit- und Sachaufwand für den Einzelfall eine Gebühr von 400,- DM erhoben. (7) Die gesetzlich vorgesehenen Ausfertigungen sind in der Gebühr enthalten. Für jede weitere Ausfertigung wird 1,- DM pro Seite DIN A4 berechnet.	(4) Für die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens wird eine maximale Gebührenhöhe wie folgt festgesetzt: <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Wert von Sachen oder Rechten</td><td></td></tr> <tr> <td>bis 25.000 €, maximal</td><td>400,00 €</td></tr> <tr> <td>bis 100.000 €, maximal</td><td>1.200,00 €</td></tr> </table> Bei der Erstellung von Verkehrswertgutachten mit einem Marktwert ab 100.000 € wird keine maximale Gebührenhöhe festgesetzt. (5) Für Umrechnungen und Wertfortschreibungen ohne erneute Bewertung durch den Gutachterausschuss beträgt die Gebühr nach Abs. 1 a) ein Viertel zuzüglich des Zeitaufwandes nach Abs. 1 b) bis f). (6) Für die Erstattung eines Gutachtens im Sinne des § 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 (BGBl. S. 210) (Pachtfestsetzung) in der jeweils gültigen Fassung wird entsprechend dem tatsächlich entstandenen Zeit- und Sachaufwand für den Einzelfall eine Gebühr erhoben. (7) Die gesetzlich vorgesehenen Ausfertigungen sind in der Gebühr enthalten. Für jede weitere Ausfertigung werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eberbach in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	Wert von Sachen oder Rechten		bis 25.000 €, maximal	400,00 €	bis 100.000 €, maximal	1.200,00 €
Wert von Sachen oder Rechten							
bis 25.000 €, maximal	400,00 €						
bis 100.000 €, maximal	1.200,00 €						
§ 5 Rücknahme, Ablehnung eines Antrages Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von 100,- bis 2.000,- DM erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entstehen die vollen Gebühren. Wird der Antrag nur deshalb abgelehnt, weil der Gutachterausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn nicht zuständig ist, so wird keine Gebühr erhoben.	§ 5 Rücknahme, Ablehnung eines Antrages Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben. Wird der Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entstehen die vollen Gebühren. Wird der Antrag nur deshalb abgelehnt, weil der Gutachterausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn nicht zuständig ist, so wird keine Gebühr erhoben.						

Gutachterausschussgebührensatzung

Gegenüberstellung bisherige Satzung und neuer Satzungsentwurf

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 6 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen (1) Werden besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten. (2) Soweit die sonstigen Auslagen (Porto, Telefongebühren) das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen. (3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.	§ 6 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen (1) Werden besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten. (2) Soweit die sonstigen Auslagen (Porto, Telefongebühren) das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen. (3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.
§ 7 Entstehung und Fälligkeit Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung bzw. der Inanspruchnahme der Leistung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.	§ 7 Entstehung und Fälligkeit Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung bzw. der Inanspruchnahme der Leistung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu Zahlung fällig.
§ 8 Übergangsbestimmungen Für Gutachten, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, werden Gebühren nach der bisherigen Gutachterausschussgebührensatzung erhoben.	§ 8 Übergangsbestimmungen Für Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.

Gutachterausschussgebührensatzung

Gegenüberstellung bisherige Satzung und neuer Satzungsentwurf

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Eberbach und Schönbrunn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss vom 12.06.1980 außer Kraft.	§ 9 Inkrafttreten Die Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Eberbach und Schönbrunn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss vom 16.02.1994 einschließlich der hierzu ergangenen Änderung vom 26.11.2001 außer Kraft.

Eberbach, den 24.11.2017

Entwurf

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn Rhein-Neckar-Kreis

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten
durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)

vom: XXX

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16.09.1974 (GBl. S. 408 ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147), den §§ 4, 60 und 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber, S. 698), zuletzt geändert durch Anpassungsverordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99), den §§ 2, und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i. d. F. vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2017 (GBl. S. 592) sowie des § 1 Abs. 4c der öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft - vVG) zwischen der Gemeinde Schönbrunn und der Stadt Eberbach vom 05.05.2003 hat der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eberbach Schönbrunn in seiner Sitzung am XXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Eberbach/Schönbrunn erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss gemäß § 193 Baugesetzbuch Gebühren.
- (2) Für die Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, für die Ableitung wesentlicher Daten für die Wertermittlung, für Richtwertauskünfte und für Auskünfte über die ermittelten wesentlichen Daten werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eberbach erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner / Haftung

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührensschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach den in § 4 genannten Gebührensätzen.
- (2) Bei Wertermittlungen für Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff. BauGB richtet sich die Gebühr nach den in § 4 genannten Gebührensätzen.
- (3) Für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags sanierungsbedingter Bodenwerterhöhungen (§ 154 Abs. 2 BauGB) richtet sich die Gebühr nach den in § 4 genannten Gebührensätzen.
- (4) Sind dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von 2 Jahren erneut zu bewerten, ohne dass sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse geändert haben, beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach § 4 Abs. 1 a) zuzüglich des Zeitaufwandes nach § 4 Abs. 1 b) bis f).
- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das Grundstück im Sinne der Grundbuchordnung.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens wird die Gebühr wie folgt festgesetzt:

a)	Grundgebühr	400,00 €
b)	Vorarbeiten der Geschäftsstelle	30,00 € pro Stunde
c)	Besichtigung des Objekts, Kosten pro Gutachter	34,00 € pro Stunde
d)	Ausarbeitung des Gutachtens	32,00 € pro Stunde
e)	Feststellung des Verkehrswertes, Kosten pro Gutachter	34,00 € pro Stunde
f)	Ausfertigung des Gutachtens	30,00 € pro Stunde

Die Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

- (2) Bei unbebauten Grundstücken oder bei Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1 a) zuzüglich des Zeitaufwandes nach Abs. 1 b) bis f).
- (3) Bei der Ermittlung des Verkehrswertes von Kleinbauten und von Grundstücken mit Kleinbauten (z. B. Garagen, Gartenhäuser) ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1 a) zuzüglich des Zeitaufwandes nach Abs. 1 b) bis f).
- (4) Für die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens wird eine maximale Gebührenhöhe wie folgt festgesetzt:

Wert von Sachen oder Rechten			
bis	25.000 €	maximal	400,00 €
bis	100.000 €	maximal	1.200,00 €

Bei der Erstellung von Verkehrswertgutachten mit einem Marktwert ab 100.000 € wird keine maximale Gebührenhöhe festgesetzt.

- (5) Für Umrechnungen und Wertfortschreibungen ohne erneute Bewertung durch den Gutachterausschuss beträgt die Gebühr nach Abs. 1 a) ein Viertel zuzüglich des Zeitaufwandes nach Abs. 1 b) bis f).
- (6) Für die Erstattung eines Gutachtens im Sinne des § 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 (BGBl. S. 210) (Pachtfestsetzung) in der jeweils gültigen Fassung wird entsprechend dem tatsächlich entstandenen Zeit- und Sachaufwand für den Einzelfall eine Gebühr erhoben.
- (7) Die gesetzlich vorgesehenen Ausfertigungen sind in der Gebühr enthalten. Für jede weitere Ausfertigung werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eberbach in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 5

Rücknahme, Ablehnung eines Antrages

Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben. Wird der Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entstehen die vollen Gebühren. Wird der Antrag nur deshalb abgelehnt, weil der Gutachterausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn nicht zuständig ist, so wird keine Gebühr erhoben.

§ 6

Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- (1) Werden besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Soweit die sonstigen Auslagen (Porto, Telefongebühren) das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung bzw. der Inanspruchnahme der Leistung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu Zahlung fällig.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Für Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Eberbach und Schönbrunn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss vom 16.02.1994 einschließlich der hierzu ergangenen Änderung vom 26.11.2001 außer Kraft.

Eberbach, den _____

Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses
der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Eberbach-Schönbrunn

Peter Reichert
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber, S. 698), zuletzt geändert durch Anpassungsverordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eberbach/Schönbrunn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung

Die öffentliche Bekanntmachung, gemäß den Bekanntmachungssatzungen, erfolgte in Eberbach

in der Eberbacher Zeitung Nr. XXX am XXX

in der Rhein-Neckar-Zeitung – Eberbacher Nachrichten – Nr. XXX am XXX

in Schönbrunn:

im Amtsblatt der Gemeinde Schönbrunn Nr. XXX am XXX

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am XXX

Eberbach, den _____

Der Bürgermeister
i. A.

Völker

Fachamt: EDV

Vorlage-Nr.: 2018-030

Datum: 19.02.2018

Beschlussvorlage

Errichtung der Anstalt ITEOS durch Beitritt der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und Vereinigung der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT am 01.07.2018

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.03.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.03.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt dem Beitritt des Zweckverbands KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und der Vereinigung mit den Zweckverbänden KDRS und KIRU zum Gesamtzweckverband 4IT zu.
2. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KIVBF die Organe des Zweckverbands zum Vollzug aller hierzu notwendigen Handlungen zu bevollmächtigen.

Zu den notwendigen Handlungen gehören (insbesondere):

- a. die Zustimmung zum Beitritt des Zweckverbands KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg durch Vereinbarung der Änderung der Satzung der Datenzentrale Baden-Württemberg
- b. die Zustimmung zum vorgesehenen Vermögensausgleich
- c. die Zustimmung zur Verschmelzung der Betriebsgesellschaften IIRU, KRBF und RZRS zu einer hundertprozentigen Tochter der aus der Datenzentrale Baden-Württemberg mit Beitritt der Zweckverbände hervorgehenden ITEOS (AöR)
- d. die Zustimmung zum Fusionsvertrag der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF und ihrer Tochtergesellschaften sowie der Datenzentrale Baden-Württemberg
- e. die Zustimmung zur Vereinigung der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT

Sachverhalt / Begründung:

a) Ursachen für die Fusion

Eine 2014 eingeleitete Prüfung der bisherigen Zusammenarbeit der Datenzentrale Baden-Württemberg (DZ BW) und der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Versorgung der baden-württembergischen Kommunen und ihrer Einrichtungen mit Leistungen der Informationstechnik hat gezeigt, dass die wirtschaftliche Aufgabenerledigung in der heutigen

Struktur des Datenverarbeitungsverbunds Baden-Württemberg (DVV BW) nicht dauerhaft gewährleistet ist.

Die partnerschaftliche Potenzialanalyse („commercial due diligence“) kam zu dem Ergebnis, dass mit der Zusammenführung der Geschäftstätigkeit aller vier Einrichtungen eine zukunftsfähige Organisation mit Wirtschaftlichkeitseffekten in einer Größenordnung von ca. 25 Millionen Euro innerhalb von fünf Jahren ab Fusion geschaffen werden kann. Gleichzeitig versetzt sich der DVV BW damit in die Lage, kommunales Wissen und IT-spezifisches Know-how für die Zukunft zu sichern.

Dies fördert die weitere Vereinheitlichung und Standardisierung der kommunalen Strukturen und Verfahren der Informationstechnik und trägt in Kooperation mit dem Land zum Ausbau einer modernen bürgerfreundlichen Verwaltung in Baden-Württemberg bei.

b) Gesetzlicher Rahmen

Den rechtlichen Rahmen für die Zusammenführung bildet das Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsetzes und anderer Vorschriften, über das der Landtag Ende Februar 2018 beschließen wird.

Es ist beabsichtigt, dass die Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF durch gleichlautenden Beschluss in ihren Verbandsversammlungen der DZ BW beitreten. Dabei bringen sie jeweils ihr gesamtes Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Ausgliederung (§§ 123ff UmwG) in die DZ BW ein, die damit per Gesetz zu **ITEOS** wird, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, welche für die Kommunen die bisherigen Aufgaben der DZ BW und der Zweckverbände übernimmt.

Unmittelbar darauf schließen die Zweckverbände sich zum Gesamtzweckverband 4IT zusammen.

Die Unternehmensformen wurden so gewählt, dass die bisherige Inhouse-Fähigkeit für eine Beauftragung seitens der künftigen Träger vergaberechtskonform gewährleistet bleibt.

c) Vermögensentwicklung

Zum Gesamtvermögen der Zweckverbände und der DZ BW werden jegliche Aktiv- und Passivvermögen, sämtliche Arbeits-, Beamten- und sonstigen Dienstverhältnisse, alle bilanzierten und nicht bilanzierten Rechte und Pflichten sowie die jeweiligen Tochtergesellschaften gezählt.

Voraussetzung für die Fusion ist ein ausgewogener Vermögensausgleich. Die Fusionspartner haben vereinbart, dass die Zweckverbände im Gegenzug für ihr eingebrachtes Gesamtvermögen folgende Stammkapitalanteile an **ITEOS** zugewiesen bekommen: KIRU 22%, KDRS 22%, KIVBF 44%. Die übrigen Anteile (12 %) werden vom Land Baden-Württemberg gehalten. Die Zuweisung der Stammkapitalanteile wurde auf Basis des vorläufigen Vermögensausgleichs so vereinbart, dass Nachschusspflichten ausgeschlossen sind.

Als Stichtag für den endgültigen Vermögensausgleich wird für alle Unternehmenseinheiten der 30.06.2018 angesetzt. Die abschließende Bewertung durch ein Unternehmenswertgutachten erfolgt zum 30.06.2018 vorbehaltlich anschließender Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung des Gesamtzweckverbands **4IT** im Dezember 2018.

Wie hoch dieses Gesamtvermögen sein wird, steht aufgrund der ausstehenden Jahresabschlüsse der Fusionspartner zum 31.12.2017 und 30.6.2018 noch nicht endgültig fest.

Die Anteile der Mitgliedskommunen an den heutigen Zweckverbänden bleiben mit dem Beitritt der Zweckverbände zur DZ BW wertmäßig unverändert.

d) Mitwirkungsmöglichkeiten

Unmittelbar nach ihrem Beitritt zur DZ BW vereinigen sich die drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum neuen Gesamtzweckverband **4IT**, der gemeinsam mit dem Land die Trägerschaft von **ITEOS** ausübt und dafür mit den erforderlichen Aufsichts- und Kontrollfunktionen ausgestattet wird. Weitere Einzelheiten regelt der Fusionsvertrag.

21 der insgesamt 26 Verwaltungsratsmitglieder der **ITEOS** werden aus den heutigen Verbandsgebieten der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF entsendet. Jeweils vier dieser kommunalen Verwaltungsratsmitglieder kommen aus den bereits bestehenden fünf Mitgliedersegmenten, das 21. Mitglied repräsentiert die Mitglieder, die keinem Segment direkt zuzuordnen sind (z.B. kommunale oder regionale Verbände). Damit ist gewährleistet, dass alle Mitgliedersegmente gleich stark vertreten sind und über den Verwaltungsrat Einfluss auf die Entwicklung von **ITEOS** nehmen können.

Zusätzlich kann die Verbandsversammlung für jedes der fünf bekannten Mitgliedersegmente einen dauerhaften Mitgliederbeirat einrichten, aus dem wiederum Vertreter in den Organisationsbeirat von **ITEOS** entsendet werden, um die spezifischen Anforderungen der von ihnen vertretenen Kommunen an das Produktportfolio in den weiteren Entscheidungsprozess einzubringen.

Der Gesamtzweckverband **4IT** verfügt über kein eigenes Vermögen und finanziert sich über Umlagen, die nach einem von seiner Verbandsversammlung festgelegten Schlüssel erhoben werden.

Zusammenfassung:

Ziel des Beitritts der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur DZ BW und der Fusion der Zweckverbände zum Gesamtzweckverband 4IT ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, indem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden.

Die Entgelte für die von den Mitgliedern der Zweckverbände bezogenen Leistungen werden für eine Übergangszeit nach den heutigen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied gemessen am Status quo durch die Fusion schlechter gestellt wird, s. hierzu Anlage 6. Ferner werden die Mitglieder über eine Gremienstruktur verstärkt am Aufbau und an der Weiterentwicklung der Produkte und Dienstleistungen beteiligt.

Eine gemeinsame Trägerschaft durch den Gesamtzweckverband **4IT** und das Land Baden-Württemberg sichert **ITEOS**, und damit der kommunalen IT, eine zukunftsfähige Neustruktur. Die Kooperation zwischen dem Land und den Kommunen im Bereich der Informationstechnik und die Anbindung kommunaler Verfahren an die Verfahren der Landesbehörden sind wesentlich für den Ausbau einer bürgerfreundlichen digitalisierten Verwaltung. Dadurch wird die Produktivität des Unternehmens gesteigert, was dabei hilft, die Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung zu sichern.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n: